

# Stenographisches Protokoll

über die

## 19. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 19. November 1890.

### Inhalt:

Kündigung des Landtages aus Anlaß des Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin.

Petitionen.

Interpellation des Abg. Köberl und Genossen an den Statthalter, betreffend die Besorgung des Wäagegeschäftes bei öffentlichen Wäageanstalten.

Interpellation des Abg. Dr. Dečko und Genossen an den Statthalter, betreffend den Gebrauch der slovenischen Sprache bei Hinübergabe der Erledigungen der Bezirkshauptmannschaften an slovenisch amtierende Gemeinden.

Auflage.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes über das Ansuchen der Marktgemeinde Obdach um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120 Percent pro 1891 (Beilage Nr. 145);
2. des Berichtes über das Ansuchen der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 73 Percent pro 1891 (Beilage 146)

Begründung des Antrages des Abgeordneten Fürst und Genossen wegen Nichtigstellung der Tarife für die Grundsteuer in Steiermark (Zuweisung an den Landes-Ausschuß).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 84), mit einem Antrage auf Erleichterungen für grundbücherliche Einverleibungen auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Angelegenheiten (Beilage Nr. 114 — Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Gesetzes).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 98), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Oberwölz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent für die Ortsgemeinde, und außerdem zur Einhebung einer Umlage von 30 Percent für die Katastralgemeinde Oberwölz pro 1891 (Beilage Nr. 124 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über

den ihm zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 9—12), betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungsangelegenheiten, sowie Armenwesen (Beilage Nr. 125 — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 40), mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung unentgeltlicher Jagdkarten (Beilage Nr. 130 — Annahme des Vertagungsantrages des Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35), betreffend die Bestellung eines Landes-Weinbau-Commissärs für Neblaus-Angelegenheiten und die demselben beizugebenden Unterorgane (Beilage Nr. 133 — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 79 bis 85), betreffend die Neblaus (Beilage Nr. 134 — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses).

Bericht und Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 9, Seite 87—88, 88—91, 91—98, 100, 108—119), und der mit demselben im Zusammenhange stehenden Petition Nr. 117 des Herrn Professors Dr. Friß Pichler (Beilage Nr. 126 — Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses und des Abgeordneten Dr. Starckel).

Antrag der Abgeordneten Robitsch und Genossen, betreffend die Regelung des Fahrplanes für die Strecke Marburg-Franzensfelde.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten Vorm.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Furtela.

Schriftführer: Josef Probošcht und Dr. Theodor Starckel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kubeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Heute als am Namenstage unserer erlauchten Kaiserin (das Haus erhebt sich) glaube ich den Intentionen des Landtages gemäß zu handeln, indem ich die ehrfurchtsvollsten Glückwünsche zu den Füßen Ihrer Majestät erge. Nachdem die Herren sich bereits von den Sitzen erhoben haben, erkläre ich den Beschluß als einstimmig und werde ihn Ihrer Majestät der Kaiserin zur allerhöchsten Kenntnißnahme bringen. (Lebhafter Beifall.)

An Petitionen sind eingelaufen:

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 155 des Franz Knauer, Adjuncten an der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg, um Verleihung einer Quinquennalzulage, eventuell einer in die Pension einrechenbaren Personalzulage. (Ueberreicht durch Abg. Pfriemer.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 154 des Lehrervereines Umgebung Marburg um Aufassung der vierten Gehaltsklasse, eventuell um Versezung der in der vierten Gehaltsklasse stehenden Schulen dieses Bezirkes in die dritte Gehaltsklasse und Zuerkennung der Functionszulage an die Leiter einlassiger Volksschulen. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Madey.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition werde ich dem Unterrichts-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abg. Köberl das Wort zur Verlesung seiner Interpellation.

Abg. **Köberl** (liest):

„Interpellation. An Se. Excellenz den Herrn Statthalter Freiherrn von Kübeck. Nach § 12 des Gesetzes vom 19. Juni 1866, Nr. 85 N.-G.-Bl., dürfen zur Besorgung des Wäggeschäfts bei öffentlichen Wägeanstalten (Brückenwagen), welche hiezu autorisirt und mit dem Rechte der Ausstellung von Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden ausgerüstet sind, nur solche Personen bestellt werden, welche nebst der persönlichen Vertrauenswürdigkeit auch die erforderliche Befähigung besitzen.“

Im Grunde dieser gesetzlichen Bestimmung wurden die Gemeindevertretungen solcher Orte, in welchen öffentliche Brückenwagen sich befinden, behördlich aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist eine den vorstehenden Anforderungen entsprechende Persönlichkeit, welche vom k. k. Reichs-inspectorate in Graz gemäß hoher Ministerialverordnung

vom 12. October 1876, Z. 126, N.-G.-Bl., geprüft und mit einem Befähigungs-Zeugnisse ausgestattet wurde, unter gleichzeitiger Vorlage des letzteren namhaft zu machen, widrigenfalls die politische Behörde bemüßigt sein würde, die Vornahme öffentlicher Wägungen und das Ausstellen von Bolleten einzustellen.

Die Ministerial-Verordnung vom 12. October 1876, Z. 126, bestimmt, daß die zur Besorgung des Wäg- und Messgeschäfts zu bestellenden Personen den Besitz der erforderlichen Befähigung künftighin durch eine bei einem k. k. Reichs-inspector abzulegende Prüfung über die genügende Kenntniß des Maß- und Gewichts-Systems, wie auch der vorchriftsmäßigen Wäge- und Maßwerkzeuge und die genügende Fertigkeit in den Operationen des Wägens und Messens nachzuweisen haben.

Es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß der Bestand öffentlicher Brückenwagen ein allgemein gefühltes Bedürfniß ist, welchem auch hier zu Lande zahlreiche Gemeinden unter Aufwendung bedeutender Geldmittel nachgekommen sind. Die Errichtung öffentlicher Brückenwagen am Lande wird auch im Interesse der Landwirtschaft von der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft durch Zuwendung von Subventionen gefördert und unterstützt.

Bekanntlich sind die Abwägegebühren durchgehends sehr geringe und demzufolge der Ertrag solcher Brückenwagen ein zumeist höchst unbedeutender. Die zur Besorgung des Wäggeschäfts bestellten Personen können daher nur eine sehr geringfügige Entlohnung erhalten und besteht dieselbe zumeist in einem Percentfage der Brutto-Einnahme, welche durch das Abwägen erzielt wird. In den weitaus meisten Fällen sind es kaum ein paar Gulden, welche die betreffende Person für die Besorgung dieses Dienstes jährlich erhält, der immerhin ziemlich viel Zeit und Mühe in Anspruch nimmt.

Daß bei der Bestellung von Personen zur Besorgung des Wäggeschäfts in erster Linie die Vertrauenswürdigkeit und ständige Anwesenheit und nicht ein höherer Grad von Kenntnissen gefordert werden kann, sollte mit Rücksicht auf die äußerst geringe Entlohnung dieses Dienstes wohl selbstverständlich sein.

Bei der außerordentlichen Einfachheit des Wäggeschäfts bei Brückenwagen genügen gewiß die elementarsten Kenntnisse im Lesen und Schreiben und sind uns keinerlei Klagen bekannt, welche etwa auf einen Mangel an höherer Ausbildung, wie etwa im gewandten Rechnen mit Decimalen u. s. w. zurückzuführen wären.

Die Anforderungen, welche nunmehr zur Erbringung des Befähigungszeugnisses als Wägmeister gestellt werden, sind jedoch viel zu hoch gespannt und ist es ganz und gar unmöglich, für diese Stelle am Lande Leute zu finden,

welche denselben zu entsprechen vermögen. (Abg. Fürst: Sehr richtig!) Am besten geht dies aber daraus hervor, daß selbst Personen, welche seit Jahren in zufriedenstellendster Weise zur Vornahme von Wägungen verwendet wurden, die geforderten Kenntnisse nicht nachzuweisen vermochten und daher ein Befähigungszeugniß nicht erlangen konnten.

Die Erbringung dieses erschwerten Befähigungsnachweises, welcher in der ausreichenden Kenntniß im Rechnen in Decimalen, im metrischen Maß- und Gewichtssysteme u. s. w. auch von Personen verlangt wird, welche nur die höchst einfache Beforgung des Wägegeschäftes bei Brückenwagen vorzunehmen haben, ist daher nicht nur als eine ganz überflüssige Veranlassung, sondern als eine behördliche Verordnung zu bezeichnen, die den weiteren Gebrauch von Brückenwagen wenigstens am Lande sehr in Frage stellt und demnach geeignet ist, die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie, wie des Verkehrs überhaupt zu schädigen. (Bravo!)

Es ist uns auch nicht bekannt, daß bei den Bahnen das mit dem Abwägen von Gütern betraute Stationspersonal den Befähigungsnachweis dazu zu erbringen hat und gewiß sind hier die wichtigsten Interessen des Publikums im Spiele.

Die Befertigten erlauben sich demnach an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage zu stellen:

Sind der hohen Regierung diese Beschwerden bekannt, welche mit der Durchführung des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Bestellung von Personen zur Beforgung des Wägegeschäftes verbunden sind und ist die hohe Regierung bereit, in dieser Richtung Erleichterungen eintreten zu lassen?

Thomas Köberl.

Mois Karlon.	Mois Posch.
Franz Wagner.	Dr. Karl Bayer.
Urban Offenluger.	Bärnfeind.
Reicher.	Kaltenegger.
Lipp.	Kurz.
Dr. Starkel.	Regele.
Josif Proboscht.	Schmirmaul.

Hagenhofer."

**Landeshauptmann:** Ich erlaube mir, diese Interpellation Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter zu übergeben. Auf die gestrige Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dečko, bezüglich einer von ihm gestellten Interpellation an den Statthalter, habe ich Folgendes zu bemerken. Es ist mir vor einigen Tagen von dem Herrn Schriftführer Dechanten Proboscht ein Schriftstück übergeben worden, mit dem Bemerkten, daß dies ein slovenischer Text der soeben vom Herrn Abgeordneten Dečko verlesenen

Interpellation sein dürfte, worauf ich es zu den Acten legte, nachdem weder ich, noch er selbst es lesen konnten.

Nach der gestrigen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dečko habe ich nun dieses Stück, um es einer geschäftsmäßigen Behandlung unterziehen zu können, von unserem autorisirten und beideten Dolmetsch übersetzen lassen und kann ich nunmehr die Interpellation zur Verlesung bringen lassen, und zwar so, daß der Herr Abgeordnete Dečko auf seinen Wunsch die Interpellation zwar slovenisch verlesen kann, die autorisirte Uebersetzung aber vom Präsidium aus zur Verlesung kommt, um den Landtag von dem Inhalte derselben in Kenntniß zu setzen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Dr. Dečko, seine Interpellation zu verlesen.

Abg. Dr. **Dečko** (verliest dieselbe in slovenischer Sprache).

**Landeshauptmann:** Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer **Proboscht** (liest): Interpellation des Dr. Johann Dečko und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Baron von Kübeck, k. k. Statthalter in Steiermark. Ständig sind die Beschwerden insbesondere von Gemeindevorstellungen, daß die löblichen k. k. Bezirkshauptmannschaften in Untersteiermark es noch immer nicht genug beherzigen, daß hier in ungeheurer Mehrzahl slovenische Bevölkerung wohnt, und berechtigt ist zu verlangen, daß die k. k. Ämter mit ihr in slovenischer Sprache verkehren und sie nicht mit deutschen Zuschriften belästigen. (Oho! links.)

Viele Gemeinden suchten sich in der Weise zu helfen, daß sie beschloßen, slovenisch zu amtiren, sie berichteten über diesen ihren Beschluß an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem begründeten Ansuchen, diese wolle den Beschluß zur Kenntniß nehmen und ihnen von nun an nur slovenische Zuschriften einsenden. Einige k. k. Bezirkshauptmannschaften berücksichtigten solche Bitten, machten sich ein Verzeichniß dieser Gemeinden und sendten ihnen Zuschriften in slovenischer Sprache zu. Andere k. k. Bezirkshauptmannschaften kümmern sich aber um solche Bitten gar nicht, sondern sendten ihnen nach altem Muster immer nur deutsche Zuschriften. (Bravo! links.) So hat z. B. das Gemeindeamt Muragen mit Eingabe vom 4. August 1889 und das Gemeindeamt von Kreuzdorf mit Eingabe vom 7. Juli 1889 die löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft in Luttenberg um Zuschriften in slovenischer Sprache. Aber diese Gesuche blieben erfolglos.

Mit Bezug darauf, daß solche Zuschriften den Gemeindevorstellungen große und unnötige Unannehmlichkeiten bereiten, da öfters im ganzen Gemeinde-Ausschusse sich Niemand befindet, der deutsch genug verstünde, um diese

deutschen Zuschriften zu verdolmetschen, (Rufe links: Sehr traurig!)

in Erwägung, daß niemand denken oder verlangen wird, daß ein Gemeindevorstand nur deshalb deutsch lernen soll, um die deutschen Zuschriften der k. k. Behörden verstehen und erledigen zu können (Ja wohl! links),

in Erwägung, daß der Artikel XIX der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Z. 142 N.-G.-Bl., und auch der gesunde Menschenverstand (Gelächter links) es fordert, daß die k. k. Behörden im Verkehre mit dem Volke sich jener Sprache bedienen, welche das Volk versteht und spricht —

erlauben sich die Gefertigten die Frage zu stellen:

Ist die hohe k. k. Regierung gewillt, das Nöthige zu veranlassen, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Untersteiermark mit dem slovenischen Volke in slovenischer Sprache verkehren, besonders aber, daß sie mit solchen Gemeinden und anderen autonomen Aemtern, welche ausdrücklich slovenische Zuschriften verlangen, nur in slovenischer Sprache correspondiren werden?

Graz, am 15. November 1890.

Dr. Johann Dečko. Dr. S. Lipold.

Dr. Sernee. M. Bošnjak.

Ferman.

Für die richtige Uebersetzung

Fr. Hubat,

k. k. Gymnasialprofessor

und Translator für slovenische Sprache.“

**Landeshauptmann:** Diese autorisirte Uebersetzung bildet nun auch, nachdem die Geschäftsordnung den Gebrauch der slovenischen Sprache im Landtage nicht voraussetzt und keinen Translator im Landtage zuläßt, den authentischen Text für die Interpellation im Protocolle des Landtages. Ich erlaube mir die Interpellation mit der authentischen Uebersetzung dem Herrn Statthalter zu überreichen.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Obdach um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120% pro 1891. (Beilage Nr. 145.)

Landes-Ausschußbeisitzer Freih. v. Berg:

Hohes Haus! Mit Rücksicht auf den vorgerückten Stand der Session erlaube ich mir, die Dringlichkeit rückfichtlich der Zuweisung zu beantragen.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ferner wurde aufgelegt:

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 73 Percent pro 1891. (Beilage Nr. 146.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Freih. v. Berg:

Hohes Haus! Aus denselben Gründen wie früher, erlaube ich mir, auch hier die Dringlichkeit rückfichtlich der Zuweisung zu beantragen.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es befinden sich noch in der Auflage:

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Ferman und Genossen (Beilage Nr. 89), betreffend die Abänderung der Paragraphe 13 und 14 der Geschäftsordnung für den steiermärkischen Landtag. (Beilage Nr. 137.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 12), betreffend den Antrag derselben wegen Bewilligung einer Subvention von jährlich 1800 fl. aus dem Landesfonde zur Erhaltung der St. Gallener Bezirksstraßen vom Jänner 1891 bis inclusive 1895. (Beilage Nr. 138.)

Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses (Beilage Nr. 3) über den Rechnungsabschluß der steierm. Landesfonde für das Jahr 1889. (Beilage Nr. 139.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Anträge des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 85), und des Abg. Hagenhofer und Genossen (Beilage Nr. 102), betreffend die Abänderung der Dienstbotenordnung. (Beilage Nr. 140.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 13), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Hiesflau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 95% für das Jahr 1890. (Beilage Nr. 141.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 107), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Eibiswald um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 125% für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 142.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 99), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz um Bewilligung zur Einhebung einer

Bieraufgabe von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Brauntweinaufgabe von 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometerscala in den Jahren 1891, 1892 und 1893. (Beilage Nr. 143.)

Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 30. Juni 1890 in den Städtewahlbezirken Pettau und Gills vorgenommenen Wahlen der Abgeordneten für den steierm. Landtag. (Beilage Nr. 144.)

Anträge des Finanz- und Gemeinde-Ausschusses über Petitionen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages des Abg. Fürst und Genossen wegen Nichtigstellung der Tarife für die Grundsteuer in Steiermark.

Ich ertheile dem Herrn Abg. Fürst das Wort.

Abg. Fürst (H.-K. Leoben): Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß die Vorarbeiten für die Einschätzungen der Grundsteuer schon damals eine tiefgehende Beunruhigung und Besorgniß im Kreise der Landwirthe hervorgeufen haben. Diese Befürchtungen waren leider gerechtfertigt. Sie wurden von den Classifications-Tarifen für Steiermark noch weitaus übertroffen. Es ist keine Frage, daß das neue Gesetz über die Grundsteuer alle anderen Steuergesetze an Härten übertrifft und die horrendesten Anforderungen an den Steuerträger stellt. Das Princip der Grundsteuer sollte in einer möglichst gleichmäßigen und gerechten Vertheilung der Grundsteuer-Hauptsumme auf alle ertragsfähigen Flächen bestehen, und zwar nach Maßgabe des örtlichen Reinertrages.

Dieses Ziel sollte erreicht werden durch eine möglichst genaue Abschätzung der einzelnen Grundflächen und Cultur-gattungen nach den aufgestellten Mustergründen und Einreihung in eine der Tarifclassen des Landes. Eine genaue und richtige Tarifaufstellung war daher das wichtigste Moment der Grundsteuer-Regulirung!

Die Landes-Commission von Steiermark war mit der Aufstellung der Tarife bereits im Jahre 1875 fertig und wurden auf Grund derselben die Einschätzung vorgenommen. Die Commissionen anderer Länder ließen sich mit der Aufstellung der Tarife Zeit, um die Tarife der Nachbarländer kennen zu lernen, und dies war beklagenswerther Weise dadurch möglich, weil man es unterlassen hatte, einen Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem die Tarife aufgenommen und beendigt sein müssen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß in den genannten Ländern nur die Absicht bestehen konnte, weit unter die steirischen Tarife herunterzugehen. Es war daher ein grober und nicht genug zu tadelnder Fehler der Central-Commission, die Tarife aller Länder nicht auf jenen Grad der Gleichmäßigkeit geprüft zu haben, welcher für die gerechte Ver-

theilung der Grundsteuer-Hauptsumme auf alle Länder und Grundflächen nothwendig gewesen wäre.

In Bezug auf Steiermark muß ausdrücklich hervor-gehoben werden, daß die Tarifeinschätzung zu einer Zeit erfolgte, als die verheerenden Wirkungen des in Aller Andenken stehenden schwarzen Freitags sich noch nicht fühlbar machten und die überseeischen Länder, allen voran Amerika, noch nicht des europäischen Marktes für ihre Bodenproducte sich mit aller Macht zu bemächtigen versuchten.

Der Nachweis, daß Steiermark bei der Grundsteuer-Regulirung in ganz außerordentlicher Weise geschädigt wurde, ist leicht zu erbringen. Nach den Daten der Grundsteuer-Regulirung beträgt das Flächenmaß an Acker und Wiesen in Steiermark 1,200.000 Joch mit einem Reinertrage von 7,382.000 fl.; das Flächenmaß an Ackern und Wiesen in Galizien 8,129.000 Joch mit einem Reinertragnisse von 19,903.000 fl.; hievon entfallen im Durchschnitt-Reinertragniß von Ackern in Steiermark 6 fl. 7 fr., in Galizien 2 fl. 53 fr.; bei Wiesen in Steiermark 6 fl. 28 fr., in Galizien 2 fl. 10 fr. Es kann selbstverständlich keinem Zweifel unterliegen, daß diese Differenzen in der Reinertragsberechnung thatsächlich nicht existiren und nicht existiren können.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 sind zur Einschätzung der Grundsteuer vier Factoren nothwendig, nämlich: 1. die Bestimmung der Erntemenge, 2. der Local-Marktpreis, 3. die Bodenbearbeitung und Bodenbeschaffenheit, endlich 4. die Arbeits- und Tagelöhne. Die Erntemengen, welche in ihren höchsten und niedersten Schätzungen bei der Tarifberechnung in Steiermark und Galizien zu Grunde gelegt wurden, betragen per Joch im Mittel: bei Weizen in Steiermark 17, in Galizien 12 Megen, bei Roggen in Steiermark 26, in Galizien 15.5 Megen, bei Kartoffeln in Steiermark 124.5, in Galizien 75 Megen, bei Gerste in Steiermark 25, in Galizien 13 Megen. Dieser Unterschied in den Erntemengen besteht aber thatsächlich nicht, wie aus den Mittheilungen des statistischen Jahrbuches des k. k. Ackerbau-Ministeriums entnommen werden kann. Thatsächlich stellt sich die Erntemenge in Steiermark bei Weizen nicht auf 17, sondern auf 12.2 Megen, in Galizien auf 10 Megen; bei Roggen in Steiermark nicht auf 26, sondern auf 12.6 Megen, in Galizien nicht auf 15.5, sondern auf 16.6 Megen; bei Kartoffeln in Steiermark nicht auf 124.5, sondern auf 57.9 Megen (Hört!) in Galizien nicht auf 75, sondern auf 82 Megen! Eine weitere höchst auffallende Begünstigung Galiziens ist aber zu entnehmen aus dem Vergleiche der Localmarktpreise. Es wurden angenommen im Durchschnitte per 1 Megen für Steiermark bei Weizen 4 fl. 25 fr., in Galizien 2 fl. 85 fr.; für Roggen in Steiermark 2 fl.

89 fr., in Galizien 2 fl. 85·5 fr.; für Hafer in Steiermark 1 fl. 72·5 fr., in Galizien 91 fr. Aus den statistischen Nachweisen des Ackerbau-Ministeriums geht aber hervor, daß die Durchschnittspreise bei Weizen in Steiermark nicht 4 fl. 25 fr., sondern 4 fl. 1 fr., in Galizien nicht 2 fl. 85 fr., sondern 4 fl. 25 fr. betragen (Hört!); daß der Durchschnittspreis für Roggen in Steiermark nicht 2 fl. 89 fr., sondern 3 fl. 9 fr., in Galizien aber nicht 2 fl. 85·5 fr. sondern 3 fl. 32 fr.; für Hafer in Steiermark nicht 1 fl. 72·5 fr., sondern 2 fl. 12 fr.; in Galizien aber nicht 91 fr., sondern 2 fl. 10 fr. beträgt. Es ist wohl selbstverständlich, daß derartige Preisdifferenzen in Wirklichkeit absolut nicht bestehen.

Ich hätte damit nun nachgewiesen, daß die Einschätzungen, betreffend die Bestimmung des Localmarktpreises eine ganz und gar willkürliche und sonach unrichtige gewesen ist, und erlaube mir nun überzugehen auf den dritten Factor, welcher für die Auffindung des Reinertragnisses maßgebend ist, d. i. auf die Bodenbearbeitung und Bodenbeschaffenheit. Es wurde angenommen eine männliche Arbeitskraft in Steiermark mit 70 bis 80 fr., in Galizien mit 40 bis 60 fr., eine weibliche Arbeitskraft in Steiermark mit 40 bis 60 fr., in Galizien mit 20 bis 50 fr., ein Pferdezugtag in Steiermark mit 2 fl. 40 fr., in Galizien mit 1 fl. 25 fr. Es ist wohl gewiß, daß in Steiermark eine männliche Arbeitskraft um 70 bis 80 fr., insbesondere im Oberlande, nicht gefunden werden kann, noch weniger hat aber die Einstellung des Betrages von 2 fl. 40 fr. für den Pferdezugtag eine Berechtigung. Solche Preise existiren weder im Unterlande noch im Oberlande. In Obersteier kostet ein zweispänniger Pferdezugtag mindestens 5 fl. Sowie nun bei den Cerealien die Berechnung des Reinertrages ganz willkürlich vorgenommen worden ist, so ist dies nicht minder bei den übrigen Cultur-gattungen und insbesondere beim Walde der Fall.

Das Studium der offiziellen statistischen Werke des Ackerbau-Ministeriums, insbesondere das Studium des Vergleiches mit dem Classifications-Tarife der im Reichsrathe vertretenen Länder führt zu den interessantesten Ergebnissen, und möchte ich dasselbe Allen angelegentlichst empfehlen, welche sich für diese Frage interessieren!

Ich glaube sonach im Kurzen, und soweit es die beschränkte Zeit zuläßt, nachgewiesen zu haben, daß die Factoren, welche für die Bestimmung des Reinertrages maßgebend gewesen sind, ganz willkürlich und daher unrichtig angenommen worden sind. Steiermark erscheint ungleich mehr belastet, wie die übrigen Länder, und die naturgemäße Folge davon ist die Verschärfung der Nothlage, eine immer größere Entwerthung des Grund und Bodens! Beweise dafür sind sehr leicht zu erbringen.

Nicht selten tritt der Fall ein, daß bei Käufen die Gebühr von dem siebenzigfachen Katastral-Reinertrag vorgeschrieben wird oder vielmehr vorgeschrieben werden muß, weil nach dem erzielten Verkaufspreise ein viel geringerer Betrag als Uebertragungsgebühr in den Staatsfädel abfallen würde. Es ist Thatsache, daß es Bauern gibt, welche von dem gleichen Besitze heute mehr an Steuern zahlen, als früher das gesammte Reinertragniß ausgemacht hat; es ist unglücklich aber wahr, daß in einer obersteirischen Gemeinde die Erhöhung der Grundsteuer eine 365 procentige Erhöhung erfahren hat, und die durchschnittliche Grundsteuer Erhöhung im Bezirke Bruck nicht weniger als 105 % beträgt. Unter diesen Umständen ist der völlige Untergang des Bauernstandes und der Landwirthschaft sicher zu gewärtigen. Nur durch eine Aenderung der Tarife, indem sie in ein richtiges Verhältniß zu einander gebracht werden, kann eine Erleichterung der Grundsteuer eintreten, und es muß daher Aufgabe der maßgebenden Factoren sein, dahin zu wirken, daß zum Zwecke einer gerechten Vertheilung der Grundsteuer eine Revision der Reinertrags-Tarife, u. z. durch Einberufung der Landes-Commissionen ehestens in Angriff genommen wird, damit noch rechtzeitig vor dem Jahre 1895, von welchem Zeitpunkte an eine neue Grundsteuer-Hauptsumme bestimmt wird, diese Arbeiten fertig gemacht und abgeschlossen werden können. Ein Veräumniß in dieser Richtung wäre gleichbedeutend mit der Erhaltung des gegenwärtig bestehenden unerträglichen Druckes, wäre gleichbedeutend mit der Erhaltung des fortwährenden Niederganges unseres Bauernstandes und der Landwirthschaft, wäre gleichbedeutend mit der völligen Verödung und Verarmung unseres Landes. Wir fordern daher, daß die Regierung diesen gerechtfertigten Beschwerden Gehör schenkt. Von unseren Vertretern aber fordern wir mit allem Nachdrucke ein gründliches Studium dieser höchst wichtigen Frage (Abg. Morre: Hört!), und daß sie sich unbekümmert um politische Gegnerschaft und politische Gebatterschaften und Abmachungen in den Dienst dieser gerechten Sache stellen. Ich stelle an das gesammte hohe Haus die Bitte, meinen Antrag einstimmig anzunehmen, da hiedurch das dem Landes-Ausschuß übertragene Mandat der Regierung gegenüber an Macht und Ansehen nur gewinnen kann. Mein Antrag lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Nachweise der Unrichtigkeiten in den derzeit für Steiermark geltenden Grundsteuer-Tarifen eingehende Studien und Erhebungen zu pflegen, Daten zu sammeln und die geeigneten Schritte zu veranlassen, damit seinerzeit von der hohen Regierung, wenn nach dem Gesetze vom 7. Juni 1881, N.-G.-Bl. Nr. 49, die Grundsteuer-Hauptsumme für die Periode nach dem

Jahre 1895 festzustellen ist — die Nichtigstellung der Tarife für die Grundsteuer in Steiermark mit Ansicht auf Erfolg gefordert werden kann.“ (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Der Herr Antragsteller beantragt seinen Antrag dem Landes-Ausschusse zuweisen. Wünscht Jemand über die Zuweisung zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich schreite sonach zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche der Zuweisung an den Landes-Ausschuß zustimmen, sich zu erheben. (Geschicht.)

(Der Zuweisungsantrag ist einstimmig angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 84), mit einem Antrage auf Erleichterungen für grundbücherliche Einverleibungen auf Grund von Privat-urkunden in geringfügigen Angelegenheiten.

(Beilage Nr. 114.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Freih. v. Störck; die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Freiherr v. Störck (von der Tribüne): Hoher Landtag! Durch den Gesetzentwurf betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privat-urkunden in geringfügigen Grundbuchangelegenheiten, welchen der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen sich erlaubt, sollen jene Bestrebungen zum vorläufigen Abschlusse gebracht werden, welche seit dem Bestande des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom Jahre 1871 gegen den in diesem Gesetze eingeführten Legalisirungszwang gerichtet waren. Es ist hier nicht am Platze, in die Geschichte dieses Kampfes gegen den Legalisirungszwang und in die Geschichte dieses Gesetzentwurfes im Detail einzugehen. Ich möchte nur daran erinnern, daß fast in allen Ländern, wo das Grundbuchgesetz eingeführt wurde, der Wunsch nach Aufhebung oder mindestens Erleichterung des Legalisirungszwanges in entschiedener Weise zum Ausdruck gekommen ist, so daß das Abgeordnetenhaus sich mit der Frage bald beschäftigen mußte. Die hohe Regierung hat sich der Aufhebung des Legalisirungszwanges gegenüber ablehnend verhalten, und das im Jahre 1882 zu Stande gekommene Gesetz, enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen hatte demnach am Wesen des Legalisirungszwanges nichts geändert. Erst das nach langjähriger Berathung beschlossene Gesetz vom 5. Juni 1890, Nr. 109 N.-G.-Bl., ermöglicht eine Erleichterung des Legalisirungszwanges bei grundbücherlichen Einverleibungen auf Grund

von Privat-urkunden in geringfügigen Angelegenheiten. Dieses Reichsgesetz tritt in den einzelnen Ländern erst dann in Wirksamkeit, wenn der betreffende Landtag sich für die Durchführung desselben entscheidet, und die der Landesgesetzgebung überlassene Bestimmung betrifft, welche Grundbuchfachen im Sinne des Gesetzes als geringfügig anzusehen sind. Was nun die Frage betrifft, ob es sich empfiehlt dieses Gesetz für Steiermark in Wirksamkeit treten zu lassen, so glaubte der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten diese Frage bejahen zu sollen, denn auch in Steiermark ist der Wunsch der Bevölkerung nach Aufhebung des Legalisirungszwanges oft und vielfach, wie Ihnen erinnerlich sein dürfte, auch hier im Landtage zur Sprache gebracht worden. Was die Einwendungen betrifft, die gegen die Aufhebung des Legalisirungszwanges geltend gemacht worden sind, so sind sie hauptsächlich zweierlei. Erstens behauptet man, daß durch Aufhebung des Legalisirungszwanges die Rechtsicherheit, die Glaubwürdigkeit des Grundbuches, der Hypothekarcredit gefährdet werde. Die Einwendung ist bereits an anderen Orten bei vielfachen Verhandlungen in überzeugender Weise widerlegt worden, so daß ich glaube, daß ich hier darauf nicht weiter Rücksicht zu nehmen habe. Die zweite Einwendung ging dahin, daß man sagt, durch Aufhebung des Legalisirungszwanges werde die Winkelschreiberei gefördert, das Volk werde den Winkelschreibern und Bucherern in die Hände getrieben. Es ist vielleicht möglich, daß in einzelnen Gegenden der im Reichsrathe vertretenen Länder diese Besorgniß berechtigt ist. Was Steiermark betrifft, so glaube ich, haben wir diese Besorgniß nicht zu theilen. Die Winkelschreiberei ist in Steiermark nicht von Bedeutung und es ist nicht vorauszusetzen, daß durch Annahme dieses Gesetzes dieselbe zur weiteren Entwicklung gelangen wird. Bis jetzt mußten die Parteien bei einer Grundbuchfache in der Regel zweimal an den Gerichtsort gehen zum Advocaten oder Notar, das erste Mal zur Information und mündlichen Besprechung der Angelegenheit, das zweite Mal zur Unterschrift. In den weitaus meisten Fällen werden sie auch jetzt zum Advocaten gehen, doch der zweite Gang an den Gerichtsort zum Zwecke der Legalisirung wird ihnen erspart werden, indem ihnen die Urkunde zur Unterschrift an den Wohnort geschickt werden kann, denn der allgemeine Bildungsgrad der Bevölkerung in Steiermark ist ja ein solcher, daß jeder, der eine Urkunde unterschreibt, auch weiß, was er unterschreibt und daß er sich nicht so leicht von Winkelschreibern und Bucherern wird hintergehen lassen. Was den materiellen Inhalt des Gesetzes betrifft, so haben Sie aus der Lectüre desselben gesehen, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes durch mehrfache Bedingungen und Einschränkungen auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil der

Grundbuchsachen beschränkt ist. Ich habe nicht die Absicht, in's Detail der Bestimmungen einzugehen und habe nur zu erwähnen, daß nach Zahl 3 des ersten Paragraphen des Reichsgesetzes die Anwendbarkeit auf solche Urkunden beschränkt ist, in welchen der Betrag einer Forderung oder der Preis oder der Werth einer Liegenschaft oder eines Rechtes überhaupt bestimmt angegeben ist, oder in welchen die angegebene Summe ohne Zinsen und Nebengebühren den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt.

In dieser Beziehung ist der Landesgesetzgebung eine gewisse Ingerenz gestattet, indem sie die Grenze, bis zu welcher die Anwendbarkeit dieses Gesetzes bestimmt wird, auch unter 100 fl. herabsetzen kann. Es glaubt aber der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten und ebenso auch der Landes-Ausschuß Ihnen empfehlen zu sollen, unter dieser Biffer nicht herabzugehen und das Gesetz im vollen Ausmaße für Steiermark in Wirksamkeit treten zu lassen. Ich habe schließlich nur noch zu erwähnen, daß das im Entwurfe vorliegende Landesgesetz sich nur als ein Ausführungsgesetz des Reichsgesetzes darstellt, daß mit dem Inselebtretten des Landesgesetzes auch das Reichsgesetz seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit tritt, daher das zu erlassende Landesgesetz sich lediglich darauf zu beschränken hat, im Sinne des letzten Absatzes des § 1 des Reichsgesetzes zu bestimmen, welche Grundbuchsachen als geringfügig anzusehen sind. Das vorliegende Gesetz beschränkt sich auf diesen einen Punkt und ich bitte im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten demselben die Zustimmung zu geben.

Das beantragte Gesetz lautet (liest):

„§ 1.

Eine Grundbuchsache wird im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, Nr. 109 N.-G.-Bl., als eine „geringfügige“ dann erklärt, wenn in der Privaturkunde, auf Grund welcher eine grundbücherliche Einverleibung erwirkt werden soll, der Betrag der Forderung, oder der Preis, oder der Werth der Liegenschaft oder des Rechtes, welche den Gegenstand der grundbücherlichen Einverleibung zu bilden haben, bestimmt angegeben ist und ohne Zinsen und Nebengebühren den Betrag von 100 fl. (Einhundert Gulden österr. Währung) nicht übersteigt.“

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 2 und § 3 lauten (liest):

„§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.“

(§ 2 und § 3 des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):

„Gesetz vom . . . wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchsachen.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“ (Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 98), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Oberwölz um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindefumlage von 70 Percent für die Ortsgemeinde, und außerdem zur Einhebung einer Umlage von 30 Percent für die Katastralgemeinde Oberwölz pro 1891.**

(Beilage Nr. 124.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Bärnfeind**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Bärnfeind** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Als Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten habe ich die Ehre, über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 98), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Oberwölz um Bewilligung zur Einhebung 70%iger Gemeindefumlagen, und außerdem zur Einhebung einer Umlage von 30 Percent für die Katastralgemeinde Oberwölz pro 1891 zu berichten.

Die Ausgaben für die Ortsgemeinde betragen nach dem Voranschlage für das Jahr 1891 4227 fl. 33 fr. Diefen steht eine Einnahme von 126 fl. 1 fr. entgegen, somit ergibt sich ein Abgang von 4101 fl. 32 fr. Dieser soll durch eine Gemeindefumlage von 70% auf sämtliche directe landesfürstliche Steuern, welche in der Ortsgemeinde vorgeschrieben sind und 6043 fl. 98 fr. betragen, bedeckt werden, wobei noch ein Cassarest von 129 fl. 46 fr. erübrigt. Der abgesonderte Voranschlag der Katastralgemeinde (Stadt) Oberwölz weist an Ausgaben 1308 fl., an Einnahmen 245 fl. aus, wonach sich ein Abgang von 1063 fl. ergibt, der aber durch die Einhebung einer weiteren 30percentigen Umlage von den in der Katastralgemeinde Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen per 1800 fl. mit dem Betrage



von 540 fl. gedeckt wird, wornach noch ein Betrag von 523 fl. unbedeckt bleibt.

Ich setze voraus, daß die verehrlichen Mitglieder des hohen Landtages den Bericht des Landes-Ausschusses gelesen haben. Aus demselben ergibt sich, daß der Beschluß der Stadtgemeinde Oberwölz, betreffend die Einhebung einer 30%igen Umlage für die Catastralgemeinde abgeändert werden mußte, weil nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes die Umlagen auf gleiche Weise für die ganze Gemeinde einzuheben sind und im Gesetze ein Umlagenbewilligungsrecht für die Catastralgemeinde nicht vorgesehen ist.

Was die gesetzlichen Formalitäten betrifft, so sind dieselben erfüllt. Es ist der Voranschlag ordnungsmäßig zu Stande gekommen und kundgemacht, die Versammlung der Gemeindegewählter wurde ordnungsmäßig einberufen und abgehalten und ist eine Einwendung dagegen, daß um die höhere Bewilligung dieses Ausschlußbeschlusses eingeschritten werden soll, nicht gemacht worden, allerdings durch Nichterscheinen sämtlicher Wähler.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse die Corrigirung des Beschlusses der Stadtgemeinde Oberwölz beschlossen und zwar dahin, daß nicht der Catastralgemeinde Oberwölz sondern dem Orte Oberwölz als Stadtgemeinde eine Umlage von 30% bewilligt werde, weil nach § 72 der Gemeindeordnung Absatz 3 nur für Umlagen, welche besondere Einrichtungen betreffen, eine abgeforderte Einhebungsbewilligung zugestanden werden kann. Ich erlaube mir daher Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag zur Annahme zu empfehlen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen und außerdem der innerhalb dieser Ortsgemeinde liegenden Stadt Oberwölz zur Bedeckung der Erfordernisse für Einrichtungen dieser Ortschaft die Einhebung einer Umlage von 30% auf sämtliche vom daselbst gelegenen Hausbesitze, von den alldort betriebenen Gewerbsunternehmungen und vom Einkommen der Ortsbewohner zu entrichtenden directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen, mit Ausnahme der Grundsteuer, für das Jahr 1891 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 9 bis 12), betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungsangelegenheiten, sowie Armenwesen.**

(Beilage Nr. 125.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Posch**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch:** Hoher Landtag! Aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses (Beilage 9, Seite 9 bis 12) ist ersichtlich, daß auf dem Gebiete der Ueberwachung der Verwaltung des Gemeinde- und Bezirksvertretungsvermögens eine erfreuliche Besserung in diesen Verwaltungskörpern eingetreten ist, wenn die Ueberichten über das Stammvermögen der Gemeinden gesammelt, ersichtlich gemacht und somit nur mehr die Erhaltung dieses Vermögens Sache der Ueberwachung des Landes-Ausschusses sein wird, daß daher das Hauptaugenmerk von nun an nur mehr auf die Geschäftsbahrung der Gemeinden bezüglich der Einnahmen und Ausgaben hauptsächlich zu richten sein wird. Es zeigt sich, daß jenes Gesetz, welches der Landtag seinerzeit bezüglich einer besseren Controle der Gemeindeverwaltungen beschlossen hat, von segensreichen Folgen begleitet ist. Was die Bezirksvertretungen betrifft, so ist gegen die Verwaltung derselben im Großen und Ganzen nichts einzuwenden. Einzelne principielle Differenzen, welche zwischen den Ansichten des Landes-Ausschusses und einzelnen Bezirksvertretungen bestanden haben, sind nun endgiltig ausgetragen und es ist zu erwarten, daß auch auf diesem Gebiete in Zukunft kein Anlaß zu Beschwerden vorhanden sein wird.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten folgende Anträge (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Der Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, sowie das Armenwesen, wird genehmigend zur Kenntniß genommen.“

Abg. Dr. **Sernec** (L. G. Cilli): Hohes Haus! Ich möchte mit größtem Vergnügen mich den Ausführungen des Berichterstatters anschließen, nämlich in der Richtung, daß der hohe Landes-Ausschuß wirklich für die Hebung der Verwaltung bei den Gemeinden und Bezirksvertretungen etwas thut, daß er namentlich, ich gestehe dies gerne ein, auf die Jahresrechnungen der Gemeinden sein Augenmerk richtet, hiefür gedruckte Formulare eingeführt hat und die Gemeinden, ob sie wollen oder nicht, dazu zwingt, daß

sie nach einem gewissen System über Alles Rechnung legen. Leider findet sich aber in jenem Theile des Rechenschaftsberichtes, der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist, wieder ein Schlag, der gegen fünf Bezirke Untersteiermarks und in erster Linie gegen die südsteirische Sparcasse geführt wird, vor, den ich nicht mit Stillschweigen hinnehmen kann. Es wird im officiellen Berichte des hohen Landes-Ausschusses die Behauptung wiederholt, welche er schon am 30. October 1889 hier im Hause aufgestellt hat, nämlich, daß die legale Haftung der Bezirke Franz, Oberburg, St. Marein, Lichtenwald und Schönstein für die Verpflichtungen der südsteirischen Sparcasse nicht vorhanden sei.

Ich muß nur staunen, daß man diese absolut unrichtige Behauptung, von Seite einer solchen Körperschaft, wie sie der hohe Landes-Ausschuß ist, aufstellen kann. Es wurde diese Behauptung in der Sitzung vom 30. October 1889 von der hohen Regierung auf das Gründlichste widerlegt und ich erlaube mir darauf kurz noch einmal zurückzukommen. Es war vom hohen Landes-Ausschusse mit Note vom 18. Juni 1889, Zahl 9892, an die hohe k. k. Statthalterei ein Erlaß gerichtet worden, in welchem es heißt, daß der Landes-Ausschuß gemäß § 55 des Bezirksvertretungsgesetzes beschlossen hat, zu genehmigen, daß die betreffenden Bezirke mit Ausschluß von Friedau die statutenmäßige Haftung für die projectirte südsteirische Sparcasse unter der Voraussetzung übernehmen, daß der Sitz des Unternehmens nicht in Cilli sein dürfe, sondern in einen Ort der genannten fünf Bezirke verlegt werden müsse.

Es wurde hier im Hause von Seiner Excellenz dem k. k. Statthalter dem hohen Landes-Ausschusse erwidert, es hätte der Landes-Ausschuß damals seine Antwort darauf bekommen, nämlich im Statthaltererlasse vom 10. Juni 1889, Zahl 15.595, in welchem die hohe Regierung zur Kenntniß nahm, daß der Landes-Ausschuß die Genehmigung erteilt habe, daß die fünf Bezirke die statutenmäßige Haftung für diese Sparcasse übernehmen; die hohe k. k. Statthalterei fügte aber bei, daß obige vom Landes-Ausschusse seiner Genehmigung beigefügte „Voraussetzung“, daß der Sitz der Sparcasse in Cilli nicht sein dürfe, nicht zulässig sei, weil es nur Sache der Regierung, also Gegenstand der Concession sein kann, zu bestimmen, wo eine solche Sparcasse ihren Sitz haben soll. Jetzt kommt der Kernpunkt: Die hohe Regierung hat am 30. October 1889 folgendermaßen weiter argumentirt: Ich habe dem hohen Landes-Ausschusse diesen Erlaß ordentlich zugestellt, Du hast es dabei bewenden lassen und Dich dagegen nicht beschwert. Es stand damals dem hohen Landes-Ausschusse, wenn er mit der Rechtsauffassung der Regierung nicht einverstanden war, frei, den Recurs weg an das hohe Mi-

nisterium des Inneren zu betreten und eventuell später auch an den Verwaltungsgerichtshof zu gehen. Der hohe Landes-Ausschuß hat aber diesen Erlaß unangefochten gelassen, folglich denselben acceptirt. In Folge dessen hat dann die Statthalterei den die Creirung der südsteirischen Sparcasse bewilligenden Erlaß an die Gesuchsteller ausgefertigt, und diese Sparcasse ist im Juli 1889 in's Leben getreten. Erst im October 1889, nachdem vom Herrn Abg. Dr. Neckermann eine Interpellation eingebracht worden war, hat der Landes-Ausschuß auf einmal es für opportun gefunden, die Anschuldigungen von sich und auf die Regierung zu wälzen und zu sagen, daß er die Haftung dieser fünf Bezirke nicht genehmigt habe und als nicht vorhanden erklären muß!

Damals hat diese Erklärung die gründlichste Widerlegung von Seite der hohen Regierung in der angegebenen Weise gefunden. Ich hätte gedacht, daß es damit sein Bewenden haben werde. Es hat auch insoferne sein Bewenden dabei gehabt, als trotz dieser von kompetenter Seite widerlegten Erklärung des Landes-Ausschusses die südsteirische Sparcasse weiter functionirt hat und bis heute noch weiter functionirt. Mit umso größerem Bedauern müssen jetzt die fünf Bezirke und die südsteirische Sparcasse selbst auf diese im Landes-Ausschuß-Berichte, Beilage Nr. 9 wiederholte Behauptung hinsehen, daß die Haftung dieser fünf Bezirke nicht vorhanden sei. Hohes Haus, zwei Tage nachdem dieser Bericht an die verschiedenen Abgeordneten in Steiermark eingeschickt worden war, trat der Verwaltungs-Ausschuß der fünf Bezirke in Cilli zusammen. Es kamen nahezu vollzählig von jedem Bezirke die betreffenden fünf Abgeordneten, welche nach den Statuten gewählt sind und ich konnte selbstverständlich nicht unterlassen, ihnen diesen Theil des Thätigkeitsberichtes des hohen Landes-Ausschusses, wo er die besprochene unwahre Erklärung wiederholt, vorzulesen. Ich kann Sie versichern, daß die Abgeordneten dieser fünf Bezirke mit der Ansicht des Landes-Ausschusses und seinem Auftreten nichts weniger als einverstanden waren, daß diese Vertreter der fünf Bezirke ein Wohlwollen von Seite des Landes-Ausschusses als der kompetenten höheren Behörde über die Bezirksvertretungen in diesem Acte nicht nur nicht erkennen konnten, sondern dieses Vorgehen als Feindseligkeit gegen das Institut und die Bezirke selbst aufgefaßt haben und auffassen mußten. Man muß nur denken, was es heißt, einer Sparcasse, die erst  $1\frac{1}{4}$  Jahre in Function ist, nachzusagen, du hast keine Haftung für deine Verbindlichkeiten! Man weiß, daß die Sparcassen ihre Gelder ausleihen und sie nie sofort zurückziehen können. Ob die Sparcasse jung oder alt ist, immer wird im Verhältniß viel mehr Geld ausgeliehen sein, als die Sparcasse in

Händen hat und je größer die Sparcasse ist, umso größer wäre die Verlegenheit, wenn auf einmal alle Einleger kämen und ihr Geld zurückfordern wollten. Das weiß der Landes-Ausschuß und er weiß auch, daß das ganze Wesen der Geldinstitute, der Sparcassen, Vorschusscassen und Bauten im Credit besteht und daß die Einleger ihr Geld einlegen, im Vertrauen darauf, daß die Institute gut fundirt und verwaltet sind, daß sie, die Einleger, einen Schaden nicht zu besorgen haben. Der Landes-Ausschuß weiß, daß es unmöglich wäre, bei einem Geldinstitute alles eingelegte Geld auf einmal zurückzubehalten. Die Geldeinlagen bei allen Sparcassen haben die gleiche Natur. Sie liegen auf dem Grunde und Boden und können von den Hypothekenbesitzern absolut nicht auf einmal zurückbezahlt werden. Sie kommen ihrer Natur nach nur in Amortisationsraten zurück. Hingegen ist die Natur der Einlagen derart, daß alle Einleger jeden Tag ihr Geld zurückfordern können, so daß es für jede Sparcasse, ist sie nun eine slovenische oder eine deutsche, eine alte oder eine junge, zu einer Katastrophe führen müßte, wenn alle Einleger auf einmal ihre Einlagen zurückziehen wollten, weil eben das Geld, welches aus diesen Einlagen ausgeliehen wurde, nicht von den Grundbesitzern sofort zurückgehalten werden kann! Die ernste Folge davon ist daher die, daß man es sich doppelt überlegen muß, gegen ein Creditinstitut, wie es die Sparcasse ist, Beschuldigungen zu schleudern, welche geeignet sind, deren Credit zu untergraben und eine solche Beschuldigung ist jene des hohen Landes-Ausschusses, die südsteirische Sparcasse habe keine Haftung für ihre Verpflichtungen! Es ist hier umso bedauernswerther, daß diese Beschuldigung vom hohen Landes-Ausschusse ausgeht, welcher ja auch für das Wohl der fünf Bezirke zu sorgen hat, daher auch für das Wohl der Sparcasse, dem auch das Wohl der Einleger und der Schuldner am Herzen gelegen sein muß. Durch solche, ich möchte wohl sagen, nur zur Parade, um dem deutschnationalen Gefühle Einzelner Rechnung zu tragen, hingeworfene Behauptungen, könnten gar traurige Folgen eintreten, wenn nicht eben unsere Bevölkerung weit mehr Vertrauen in die hohe Regierung setzen würde, als in die des hohen Landes-Ausschusses! und ich darf auch beifügen, wenn sie nicht gleichzeitig auch zu den Functionären der Sparcasse mehr Vertrauen hätte, als zum Landes-Ausschusse! Gott sei Dank hat unsere Bevölkerung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Landes-Ausschuß die Sache unrichtig interpretirt und auch mit irgend einer Tendenz unrichtig interpretirt. Bedauernswerth ist es, daß wir alle Jahre so zwingende Anlässe finden, Inculpationen zu erheben. Ein Anlaß dazu zeigt sich allemal, wenn es sich um irgend eine slovenische Institution, um unsere Sprache oder überhaupt um die

Nationalitätenfrage in Untersteiermark handelt, weil der Landes-Ausschuß von seiner alten Gewohnheit, die Slovenen in derartigen Dingen zu verlegen, leider noch immer nicht abgehen will.

Für den vorliegenden Fall bin ich beauftragt, im Namen der benannten fünf Bezirke und im Namen der betroffenen Sparcasse selbst die Erklärung abzugeben, daß sie sich gegen diese absolut unrichtige Behauptung des Landes-Ausschusses verwahren.

Wenn eine solche Erklärung in Betreff der Creditfähigkeit unseres Institutes von einer Privatperson irgendwo öffentlich abgegeben würde, würden wir unbedingt sofort einen Proceß wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, eventuell auch wegen Beschädigung anstrengen, was bei dem Berichte des Landes-Ausschusses eben nicht geht.

Ich ersuche den Landes-Ausschuß, in Zukunft bei ähnlichen Anlässen nicht so sehr auf seinen Parteistandpunkt als darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Landes-Ausschuß auch die fünf Bezirke zu vertreten und zu fördern hat, daß, wenn derselbe so feindselig auftritt und so bedenkliche Behauptungen aufstellt, das Vertrauen der Bevölkerung zu ihm erschüttert wird, und daß solcherlei Anwürfe gegen ein Creditinstitut, wie es eine Sparcasse ist, sehr ernste üble Folgen haben könnte; man soll also, namentlich in derlei Dingen, vorsichtiger sein.

Ich stelle keinen Gegenantrag, es wäre dies in diesem Hause eine nutzlose Formalität, wenn es sich um Sachen handelt, die unsere Nationalität betreffen, nachdem wir unseren gegenseitigen Standpunkt ohnehin kennen. (Bravo! Bravo! rechts.)

Abg. Freiherr v. **Berg**: Die Ausführungen meines sehr geehrten Herrn Vorredners haben diese Frage von einem neuen Standpunkte aus beleuchtet. Ich gestehe aufrichtig, daß mir bis jetzt nicht bekannt war, daß die Frage, ob eine Sparcasse bestehen soll oder nicht, die Nationalität gefährdet, daß die Sparcasse ein nationales Institut sei. Ich habe eine Sparcasse bis jetzt lediglich für ein Geldinstitut gehalten, und der Landes-Ausschuß hat sich daher von rein sachlichen Gründen leiten lassen, wenn er gegen die Fundirung dieser Sparcasse Einwendungen erhoben hat und gegen deren pupillare Sicherheit aufgetreten ist, beziehungsweise dort, wo er die Verantwortung für die Anlage fremder und insbesondere öffentlicher Gelder trägt, die ihm nothwendig scheinende Sicherheit abgesprochen hat. Es würde das hohe Haus ermüden, wenn ich dem Dr. Sernee folgend, wieder den ganzen Gang der Verhandlungen, wie er sich voriges Jahr auf Grund der Interpellationsbeantwortung des Dr. Neckermann ergeben hat, berühren wollte. Ich erlaube mir

nun nochmals die Erklärung zu wiederholen, welche damals der Landes-Ausschuß abgegeben hat. Der Landes-Ausschuß sagte damals (liest):

„Nachdem sohin die Bedingung, von welcher der Landes-Ausschuß die Haftungsübernahme durch die Bezirke abhängig gemacht hat, nicht eingetroffen und die Genehmigung des Sparcasse-Statutes mit Außerachtlassung der Bestimmung des § 55 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen vom 14. Juni 1866 erfolgt ist, so kann nach Anschauung des Landes-Ausschusses von einer legalen Haftung der einkommenden Bezirke für die Verpflichtungen der sogenannten südsteirischen Sparcasse nicht gesprochen werden; es trifft daher den Landes-Ausschuß die Verantwortung für die Gründung dieses Institutes nicht.“

Es war daher nur eine logische Konsequenz, daß der Landes-Ausschuß auch in seinem eigenen Wirkungskreise, sobald die Anlage von öffentlichen Geldern in dieser Sparcasse erfolgte, diese Anlage unterlagte, beziehungsweise den Bezirken aufgetragen hat, bei dieser Sparcasse, welche nach Ansicht des Landes-Ausschusses nicht fundirt ist, weil ihr eine der wesentlichsten Bedingungen, nämlich die Haftung der betreffenden Bezirke fehlt, Gelder nicht einzulegen. Daß aber diese Haftung fehlt, habe ich die Ehre gehabt, im vorigen Jahre schon in diesem hohen Hause darzustellen, und der Landes-Ausschuß wird pflichtgemäß und in dem Gefühle der schweren Verantwortung, die er in dieser Sache trägt, dafür sorgen, daß diese Haftung nicht zur That werde, auch dann, wenn diese fünf Bezirke mit der Anschauung des Landes-Ausschusses nicht einverstanden sein sollten. Der Landes-Ausschuß wird seine Pflicht thun, wie er sie jederzeit gethan hat, und ich verweise nur darauf, daß auch der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung, die er über Recurs des Bezirks-Ausschusses Friedau in dieser Angelegenheit gefällt hat, erklärte, daß der Landes-Ausschuß seine Anordnungen nach freiem Ermessen, im eigenen Wirkungskreise treffen kann, und so wird es auch in Zukunft gehalten werden. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Dr. **Jvan Dečko** (L.-G. Luttenberg): Der geehrte Herr Vorredner hat die Behauptung aufgestellt, es hätte sich der Landesauschuß bei seinen Schritten nur von sachlichen Gründen leiten lassen. Ich und meine Parteigenossen müssen dies mit aller Entschiedenheit bestreiten; denn die Voraussetzungen, von welchen der Landes-Ausschuß ausgegangen sein will, treffen absolut nicht zu. Es wird hier die Behauptung aufgestellt, man hätte es mit einem „nicht fundirten Geldinstitute“ zu thun, bei dem eine pupillarischere Anlage nicht möglich sei; das ist total falsch; denn wenn man die Statuten der Südsteirischen Sparcasse, und die Haftungsurkunde, welche in dem

Archive der k. k. Statthalterei erliegt, einseht, so wird man sehen, daß die Sparcasse eine zweifache Haftung hat, nämlich einerseits die allgemeine Haftung für sämtliche Verpflichtungen der Sparcasse, andererseits aber noch eine specielle Haftung im Betrage von 10.000 fl.

Der Landes-Ausschuß scheint aber bei seinen Schritten von der Ansicht geleitet worden zu sein, daß hier nur eine einzige, nur die allgemeine Haftung vorliegt. Er bestreitet die Legalität dieser und behauptet deshalb, die Südsteirische Sparcasse sei ein nicht fundirtes Geldinstitut. Allein, es ist nun sowohl die allgemeine als auch die specielle Haftung durch die fünf Bezirke rechtsverbindlich übernommen worden. Betreffend die allgemeine Haftung mache ich aufmerksam: Wenn ich die Note ddo. 18. Juni 1889, welche der Landes-Ausschuß an die Regierung gerichtet hat, einsehe, so finde ich von einer „Bedingung“, von welcher der Herr Vorredner gesprochen hat und unter welcher die Uebernahme der Haftung für die Südsteirische Sparcasse durch die fünf Bezirke genehmigt worden sein solle, absolut nichts. In dieser Note ist von der „Bedingung“ gar kein Wort enthalten, sondern es steht dort, daß die Genehmigung zur Uebernahme der Haftung für diese Sparcasse ertheilt wird, unter der „Voraussetzung, daß der Sitz der Sparcasse an einen im Gebiete der concurrirenden Bezirke gelegenen Ort verlegt wird.“

Jeder Jurist weiß nun, daß „Voraussetzung“ und „Bedingung“ nicht eines und dasselbe ist.

Wenn ein Geschäft unter einer Bedingung geschlossen ist, wird, wenn die Bedingung nicht eintritt, das Geschäft entweder rückgängig gemacht, oder es tritt überhaupt eine Wirkung desselben gar nicht ein; wenn hingegen eine „Voraussetzung“ nicht eintritt, so ist das für den Bestand des Geschäftes ohne jede rechtliche Bedeutung.

Der Landes-Ausschuß hat an seine Genehmigung der Haftungsübernahme eine solche Bedingung, wie er sie jetzt behauptet, nicht geknüpft; er hat sich die Note der Statthalterei gefallen lassen müssen, in welcher gesagt wurde, daß die Regierung diese Ansicht des Landes-Ausschusses nicht theilen könne. Nachdem der Landes-Ausschuß diese Note in Rechtskraft erwachsen ließ, war die Sache für ihn definitiv verloren; er mußte jetzt mit der gegebenen Thatsache rechnen und anerkennen, daß die Uebernahme der allgemeinen Haftung der Bezirke eine legale und unbedingte war.

Was nun die zweite, die specielle Haftung anbelangt, welche der Landes-Ausschuß vollständig ignoriert, so muß ich auch diese berühren. Posito sed non concessio, die allgemeine Haftung wäre nicht vorhanden, so würde noch immer die specielle Haftung verbleiben und auch genügen,

damit die Süddeirische Sparcasse für ein fundirtes Geldinstitut gelte. Die Rechtsgiltigkeit der speciellen Haftung unterliegt gar keinem Zweifel; denn nach § 54 des Bezirksvertretungsgesetzes sind die Bezirksvertretungen berechtigt, für sich allein, ohne alle Genehmigung durch den Landes-Ausschuß Haftungen bis zu 10 Procent von der vorgeschriebenen directen Steuer zu übernehmen. Wenn man nun diese 10.000 fl., welche die fünf Bezirke als specielle Haftung bestimmt haben, vertheilt, kommen auf jeden Bezirk 2000 fl. und 10% der directen Steuern, welche jedem Einzelnen dieser Bezirke vorgeschrieben ist, übersteigen den Betrag von 2000 fl. Die Uebernahme der speciellen Haftung der fünf Bezirke für die Süddeirische Sparcasse war also an die Genehmigung des Landes-Ausschusses nicht gebunden, sondern ist durch den bloßen Beschluß der Bezirksvertretungen legal erfolgt. Als wir die „Süddeirische Sparcasse“ gründen wollten, haben wir uns die Statuten so ziemlich sämmtlicher Sparcassen verschafft und geprüft; ebenso auch die Haftungsurkunde der Bezirksparcasse Umgebung Graz. Wir haben nun gefunden, daß für die Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz der Bezirk lediglich eine Haftung von 10.000 fl. übernommen hat; es ist eine allgemeine Haftung für weitere Verbindlichkeiten dieser Sparcasse nicht übernommen worden. Ich muß nun staunen, wie man da wieder nach ungleichem Maße messen will: Für die Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz hat genügt die bloße Haftung im Betrage von 10.000 fl., und für die Süddeirische Sparcasse soll sie nicht genügen.

Die Regierung hat durch Sr. Excellenz den k. k. Statthalter voriges Jahr mit aller Entschiedenheit vollständig klar und präcis zum Ausdruck gebracht, daß die legale Haftung für die Süddeirische Sparcasse vorhanden sei. Wir sind in der angenehmen Lage, diesfalls auch noch auf die Ansprüche anderer diesfalls competenten Organe hinweisen zu können, welche das Vorhandensein der legalen Haftung anerkennen; so liegt ein Erkenntniß des obersten Gerichtes als Cassationshofes vom 17. April 1890, Zahl 1631, vor, wo ausdrücklich gesagt wurde, daß in einer Notiz der „Deutschen Wacht, die vorzüglichste Sicherheit, das ist, die unbeschränkte Haftung der fünf Bezirksvertretungen verschwiegen“ wurde; hier hat man also die Haftung für correct und legal angesehen.

Das k. k. Oberlandesgericht Graz war auch unlängst erst in der Lage, dasselbe aussagen zu können. Ich habe hier eine Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 5. November 1890, Z. 10402, wo es heißt: „nachdem die eine, wie die andere Sparcasse — es ist nämlich die Sparcasse der Stadtgemeinde Gills und die Süddeirische Sparcasse gemeint — auf Grund der Genehmigung der

diesfalls competenten staatlichen Behörden bestehen“ — und wird sohin zum Ausdruck gebracht, daß ein Hinderniß gegen die Anlegung von Pupillargeldern in der Süddeirischen Sparcasse seitens d. r. Gerichte absolut nicht erhoben werden kann. Wenn die Gerichte dies rückhaltlos anerkennen, so wird, glaube ich, auch der Landes-Ausschuß dies thun können.

Wenn wir in Betracht ziehen, um welchen Betrag es sich vorliegend gehandelt hat, so müssen wir gestehen, daß wir die Action, welche der Landes-Ausschuß einzuleiten für gut befunden hat, nicht verstehen können.

Es hat sich da um einen Betrag von 2425 fl. 85 kr. und von 2574 fl. 15 kr., in Summa 5000 fl., gehandelt; das ist an und für sich eine Bagatelle; eine Bagatelle aber auch mit Rücksicht auf die Summen, welche bisher in der Süddeirischen Sparcasse angelegt wurden; denn in der Zeit ihres nicht ganz ein- und einhalbjährigen Bestehens wurden 712.307 fl. 85 kr. eingelegt, und für alle diese Gelder ist vollständige Sicherheit vorhanden, nur für diesen geringfügigen Betrag des Bezirkes Friedau per 5000 fl. sollte sie nicht genügen? Und was wäre schließlich der praktische Effect der Action des hohen Landes-Ausschusses? Wenn ich den Bericht des Landes-Ausschusses einsehe, kann ich mich eines Lächelns nicht erwehren. Er sagt: Er habe den Bezirksauschuß Friedau verhalten, die Einlage von 5000 fl. aus der Süddeirischen Sparcasse herauszuziehen; als dann dieser Betrag in die Gemeinde-Sparcasse Laibach eingelegt wurde, da hat der Landes-Ausschuß hingegen keine Einwendung erhoben.

Der Landes-Ausschuß hat ein Kesseltreiben veranstaltet, und als das Wild, diese 5000 fl., in das Nachbar-Revier emschlüpft ist, da hat man ein vergnügliches Gesicht gemacht und gesagt: „So jetzt ist's gut, jetzt sind wir beruhigt!“ Wir können nicht zugeben, daß das Vorgehen des Landes-Ausschusses aus sachlichen Gründen hervorgegangen sei und müssen staunen, wie eine so kleinliche Geschäftigkeit bei einer so illustren Körperschaft, wie es der Landes-Ausschuß ist, vorkommen konnte; wir müssen daher gegen die Genehmigung dieses Theiles des Thätigkeitsberichtes stimmen. (Die Debatte wird geschlossen.)

Statthalter Freiherr von **Kübeck**: Ich werde die Auseinandersetzungen im hohen Hause nicht um ein Bedeutendes verlängern, und kann nur gegenüber den Ausführungen seitens des Referenten des Landes-Ausschusses meine Aeußerungen während der Landtags-Session 1889 wiederholen, und beschränke mich darauf, auf dieselbe hinzuweisen mit der Ergänzung, daß, wie der unmittelbare Herr Vorredner angeführt hat, das Obergericht über den rechtlichen Bestand der Süddeirischen Sparcasse keinen Zweifel übrig gelassen hat. (Beifall rechts.)

**Abg. Bošnjak:** Ich bitte um das Wort.

**Landeshauptmann:** Es thut mir leid, Ihnen das Wort nicht ertheilen zu können; die Debatte ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

**Abg. Bošnjak:** Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Abg. Pofch:** Nachdem schon der Referent des Landes-Ausschusses die Einwendungen, welche gegen den Thätigkeitsbericht vorgebracht wurden, widerlegt hat, bleibt mir nur zu erklären übrig, daß nach der klaren Entscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes der Landes-Ausschuß nach freiem Ermessen zu schalten und zu walten berechtigt ist, bezüglich der Vermögensverwaltung der Bezirke, nämlich in der Richtung daß öffentliche Steuergelder dort anzulegen sind, wo gesetzlich berechnete Anstalten vorhanden sind, in denen sie angelegt werden können, und daß er das Recht hat, unter den Anstalten jene auszusuchen, wo nach seiner Ansicht die betreffenden Steuergelder am sichersten angelegt sind; denn damit, daß irgend ein Institut, oder irgend ein Papier, als pupillarischer erklärt ist, ist noch nicht die Garantie gegeben, daß die Sicherheit unter allen Umständen vorhanden ist.

Ich erinnere daran, daß die Regierung seinerzeit die galizischen Rustical-Pfandbriefe als pupillarischer erklärte, und in Folge dessen die Gerichte, die Vormünder, als Verwalter des Vermögens von Minderjährigen und Pflegebefohlenen angewiesen haben, die betreffenden Gelder aus einzelnen Sparcassen herauszunehmen, im Falle dort mehr als 500 fl. angelegt waren, weil nämlich bezüglich der Pupillargelder den Sparcassen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, nicht mehr Credit gewährt wird, als 500 fl. Nun haben einzelne Vormünder sich bewegen lassen, die Gelder aus den Sparcassen herauszunehmen und dafür galizische Rustical-Pfandbriefe zu kaufen, weil diese von der Regierung als pupillarischer erklärt wurden.

Ich als gerichtlicher bestellter Vormund mehrerer Minderjähriger habe mich nicht dazu verleiten lassen, die Gelder der mir Anvertrauten in solchen, von der Regierung als pupillarischer erkannten Papieren anzulegen, und ich glaube, daß ich damit Recht gethan habe. So steht es auch hier. Man kann Niemanden die Ueberzeugung aufdrängen, daß das eine oder das andere Geldinstitut, wenn es auch die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, zur Anlegung öffentlicher Gelder eine größere Hypothek bietet, es ist daher dem Landes-Ausschusse überlassen, in Handhabung des § 76 des Gesetzes über das Aufsichtsrecht der Bezirksvermögen selbst zu entscheiden, welche Anstalt im Lande nach seiner Ueberzeugung die größte

Hypothek bietet, und wenn er hier von der Ueberzeugung ausgegangen ist, daß diese Sparcasse nicht jene ausgiebige Hypothek bietet, wie eine andere Anstalt des Landes, ist es Sache des Landes-Ausschusses, und es ist Niemand in der Lage, ihm da eine andere Ueberzeugung aufzudrängen. Damit glaube ich, ist dieser Gegenstand geklärt, der Landes-Ausschuß bleibt bei seiner Ueberzeugung, daß die Gelder, wie sie jetzt angelegt sind, sicherer angelegt sind, während andere Herren glauben, daß sie in der Südsteirischen Sparcasse ebenso sicher angelegt sein würden; ein Beweis für diese gegenseitigen Behauptungen läßt sich dormalen nicht erbringen, da müßte man eine Zeit abwarten, um der einen oder der anderen Behauptung Recht geben zu können; nachdem wir aber über den vorliegenden Rechenschaftsbericht heute schlüssig werden müssen, können wir jene Zeit nicht abwarten, und von diesem Gesichtspunkte stellt der Gemeinde-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, sowie das Armenwesen, wird genehmigend zur Kenntniß genommen.“

**Landeshauptmann:** Nach § 29 der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende nach Schluß der Debatte nur mit Zustimmung des Landtages das Recht, demjenigen, welcher auf Formfehler oder auf eine Verletzung der Geschäftsordnung aufmerksam machen oder eine bloß seine Person betreffende Berichtigung oder eine Berichtigung von Thatsachen vorbringen will, das Wort zu ertheilen.

Ich werde also den hohen Landtag befragen, ob er seine Zustimmung zu einer thatsächlichen Berichtigung dem Herrn Abgeordneten Bošnjak ertheilt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Zustimmung ist ertheilt, der Herr Abgeordnete Bošnjak hat das Wort. (Derselbe ist im Saale nicht anwesend — lebhafter Heiterkeit.)

Ich schreite sonach zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche Punkt I des Antrages des Gemeinde-Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Punkt I ist angenommen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pofch:** Der Gemeinde-Ausschuß beantragt weiters (liest):

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erhebungen im Sinne des im Vorjahre am 19. November gefaßten Beschlusses fortzusetzen.“

Es wird hiebei insbesondere zu erwägen und in allgemeinen Grundzügen in Darstellung zu bringen sein, welche Institutionen eventuell an Stelle der Bezirks-Vertretungen zu setzen seien und welche Folgen

in finanzieller, administrativer und rechtlicher Beziehung derartige Maßnahmen nach sich ziehen würden.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 40), mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung unentgeltlicher Jagdkarten. (Beilage Nr. 130.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Grafen **Kottulinský** die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Graf **Kottulinský** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 40) mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung unentgeltlicher Jagdkarten, Bericht zu erstatten.

Wie dem hohen Landtage noch erinnerlich sein wird, wurde in der vorigen Session der Landes-Ausschuß mit Landtagsbeschuß beauftragt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht eine Einschränkung der Erfolgung unentgeltlicher Jagdkarten an das Jagdschutzpersonal empfehlen dürfte.

Der hohe Landtag war damals zu diesem Beschlusse durch die Erwägung gelangt, daß nach vielfachen Wahrnehmungen bei der Ausgabe unentgeltlicher Jagdkarten sich da und dort Mißbräuche eingeschlichen haben, wodurch das Erträgniß des Landes aus dieser Taxe wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Landes-Ausschuß ist nun auf Grundlage dieses Landtagsbeschlusses mit einer Gesetzesvorlage im diesjährigen Landtage erschienen, worin er jedoch über den vorjährigen Auftrag des Landtages hinausgehend die gänzliche Abschaffung der unentgeltlichen Jagdkarten empfiehlt mit alleiniger Ausnahme der Schüler von niederen Forstschulen. Der Landeskultur-Ausschuß ist aus den im Berichte des Landes-Ausschusses enthaltenen Gründen diesem Gesetzentwurfe beigetreten.

Wenn man den Effect dieser gesetzlichen Bestimmungen in's Auge faßt, so ergibt sich, daß hiedurch allerdings eine wesentlich größere Besteuerung der Jagdausübung gegenüber den heutigen Verhältnissen bezweckt wird. Jedoch trifft diese Besteuerung nur die Jagdbesitzer und Jagdpächter, u. zw.: — man kann es wohl sagen — in einem ziemlich gerechten Verhältnisse nach Maßgabe ihrer Jagdausübung, indem derjenige, welcher nur ein kleines Revier besitzt und ein kleines Jagdschutzpersonale angestellt hat, von dieser Taxe weniger zu zahlen haben wird als derjenige, der in großen Revieren ein zahlreiches Jagdschutzpersonale hält.

Wenn man, was mir ganz richtig scheint, die Jagdkarten als eine Art Luxussteuer auffaßt, kann man sich dem Antrage des Landes-Ausschusses gegenüber wohl um so weniger ablehnend verhalten, als diese Luxussteuer, nachdem sie nur die Jagdbesitzer und die großen im stärkeren Maßstabe trifft, nur den vermöglichen Theil der Bevölkerung belastet, und hat der Landeskultur-Ausschuß geglaubt, den Antrag des Landes-Ausschusses nur in einem Punkte abzuändern, nämlich in § 4. Es erscheint dem Landeskultur-Ausschusse nämlich zweckmäßig, auch das Forst- und Jagdschutzpersonale der Staats-, Landes- und öffentlichen Fonds-Waldungen von dem Bezuge von Jagdkarten zu befreien, aus dem Grunde, weil diese Organe ihren Dienst im Auftrage der öffentlichen Verwaltung ausüben.

Ich erlaube mir demnach den Gesetzentwurf der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen, welcher lautet (liest):

#### Artikel I.

§ 4 des Landesgesetzes vom 27. November 1881, L.-G. und B.-Bl. Nr. 28, betreffend die Einführung von Jagdkarten für das Herzogthum Steiermark, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Sinkunft zu lauten wie folgt:

#### § 4.

Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: das Forst- und Jagdschutzpersonale der Staats-, Landes- und öffentlichen Fonds-Waldungen für ihren Schutzbezirk, sowie die Schüler der niederen Forstschulen für die Reviere der betreffenden Anstalten.

Statthalter Freiherr von **Kübeck**. Ich bedaure recht sehr, daß die Regierung nicht in die Lage gekommen ist, bei Berathung dieses Gesetzes im betreffenden Ausschusse gehört zu werden, weil möglicherweise die Angelegenheit klar gestellt worden wäre. Die Regierung kann gegen den Antrag, wie er vom Landes-Ausschusse an das hohe Haus gestellt worden ist, insoweit er dahin geht, eine Einschränkung der unentgeltlich auszufertigenden Jagdkarten eintreten zu lassen, principiell keine Einwendung vorbringen, wohl aber wäre es nicht unzweckmäßig gewesen, wenn der geehrte Sonder-Ausschuß in die Lage gekommen wäre, auf die Gesetze und Vorlagen in den anderen Landtagen hingewiesen zu werden. Beispielsweise ist in Krain im vorigen Jahre ein Gesetz zu Stande gekommen, in welchem der früher bestandene § 6, wie er auch im steirischen Gesetze war, abgeändert wird. Im neuen Gesetze wird nämlich gesagt (liest):

„§ 6. Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: Das zum Schutze der Jagd unentbehrliche beedete Aufsichtspersonale, die Schüler der niederen Forstschulen und Forstpraktikanten während ihrer Studien, beziehungsweise Lehrzeit.“

Die politische Behörde bestimmt mit Rücksicht auf die Ausdehnung und die Terrainverhältnisse des Jagdgebietes, sowie auf die größere oder geringere Gefahr einer Jagdbeschädigung im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse für jedes Jagdgebiet einer Gemeinde, wie auch für jedes selbstständige Jagdgebiet eines Grundbesizers die Maximalzahl des von der Jagdkartengebühr befreiten Jagdaufsichtspersonales.

Kommt diesfalls das Einvernehmen zwischen der politischen Bezirksbehörde und dem Landes-Ausschusse nicht zu Stande, so steht die endgiltige Entscheidung der politischen Landesbehörde zu.“

Im oberösterreichischen Landtage liegt eine Regierungsvorlage vor, in welcher der § 38 bestimmt (liest):

„Die Jagdkarte kann entweder für das laufende Kalenderjahr oder für dasselbe und die zwei folgenden Kalenderjahre ausgestellt werden. Die Jagdkarten, welche für die befristigten und die beidigten Jagdhüter in der etwa gleichzeitigen Eigenschaft als bestellte Jäger ausgestellt werden, sind auf die Dauer dieser ihrer Bestellung auszustellen.“

§ 40 sagt (liest):

„Für die einjährige Jagdkarte ist eine Taxe von 3 fl., für die dreijährige Jagdkarte eine solche von 9 fl. zu entrichten. Diese Taxen fließen in den Landesfond.“

Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: Die Schüler der Forstschulen und Forstpraktikanten während ihrer Studien, beziehungsweise Lehrzeit.

Die nach § 38 alinea 2 ausgestellten Jagdkarten unterliegen der Entrichtung einer Taxe nicht; jedoch hat die politische Bezirksbehörde die taxfreie Ausfolgung solcher Karten insoferne zu verweigern, als aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung der betreffenden Jäger nur eine Umgehung der Taxpflicht bezweckt wird.“

Ich glaube, diese Momente wären zweifellos geeignet gewesen, die Frage der Jagdkarten auch nach dieser Richtung in eine nähere Erwägung zu ziehen. Ich kann daher dem hohen Hause empfehlen, diese Momente, die ich vorzubringen die Ehre habe, bei der Beschlußfassung auch einigermaßen in's Auge zu fassen.

Abg. **Pösch** (L.-G. Liezen): Hohes Haus! Da unsere Geschäftsordnung eigentlich von der Generaldebatte und einer Specialdebatte absieht, so ist man nicht in der Lage, über das Princip selbst, sowie bei der Specialdebatte, dann stante concluso seine Ansicht eigentlich richtig zum Ausdruck zu bringen, denn ich denke mir, daß Jemand principiell für eine Vorlage sein kann, jedoch, wenn in die Specialberatung eingegangen wird, einzelne Paragraphen desselben Gesetzes abgeändert wissen will. Ich erkläre, daß

ich mich principiell für diesen Gesetzentwurf entscheide, obwohl ich gegen § 4, wie er vom Landes-Ausschusse beantragt wird, eine Einwendung zu erheben mir erlaube. Der § 4, wie er vom Landes-Ausschusse vorgeschlagen wird, macht nämlich wieder eine sehr ausgiebige Ausnahme von demjenigen, was eigentlich der Zweck des Gesetzes ist, nämlich die Aufhebung der grünen Jagdkarten. Wenn die grünen Jagdkarten aufgehoben werden sollen, weiß ich nicht, warum im § 4 der Landesculturausschuss wieder so weitgehende Ausnahmen davon für notwendig findet, indem hier gesagt wird, daß von Entrichtung der Taxe für die Karten befreit sind das Forst- und Jagdschutzpersonale der Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsverwaltungen für ihren Schutzbezirk, sowie die Schüler der niederen Forstschulen für die Reviere der betreffenden Anstalten. Also das Forstschutzpersonale hat freie Jagdkarten nothwendig? Ich glaube, daß das Forstschutzpersonale, um welches es sich hier handelt, bei Anlage von Pflanzgärten, bei Aufzucht von Waldbläßen, bei Anordnung von Schlägerungen, bei der Holzbringung, bei Abmessungen und Berechnungen eigentlich ein Schußgewehr nicht nothwendig hat. Infolge dessen kann ich eine Begünstigung für diese Kategorie von Personale nicht gerechtfertigt finden. Ich würde mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, daß über den Antrag des Landes-Ausschusses abgestimmt wird, welcher eine beschränktere Ausnahme vorschreibt, nämlich, daß nur die Schüler der niederen Forstschulen für die Reviere der betreffenden Anstalten von der Entrichtung der Taxe befreit sein sollen. Nachdem bekanntlich in Steiermark nur eine solche Anstalt besteht und daher nur wenige niedere Forstschüler existiren, welche ja auch größtentheils der ärmeren Classe angehören, da wie bekannt, die meisten derselben Stipendisten sind, könnte ich nur diese Ausnahme, resp. Begünstigung anerkennen. Ich erlaube mir daher, den § 4 in der Fassung des Landes-Ausschusses zu beantragen, welcher lautet (liest):

„Von Entrichtung der Taxe für die Jagdkarten sind befreit die Schüler der niederen Forstschulen für die Reviere der betreffenden Anstalten.“

Ich glaube, daß auch die Regierung Einwendungen gegen eine derartige Beschränkung nicht machen wird, nachdem durch die Aufhebung der freien Jagdkarten überhaupt der Finanzbehörde wieder eine größere Einnahmsquelle eröffnet wird, nachdem weiters ein Theil dieser Jagdkarten mit der erhöhten Stempelgebühr belegt werden wird und nachdem endlich, wie ich die Ueberzeugung gewonnen habe, die Regierung dort, wo es sich um Vermehrung ihrer Einkünfte handelt, sich nicht auf den Standpunkt stellt, daß sie bestrebt wäre, diese Einnahmen abzuwehren. (Der Antrag Pösch wird unterstützt.)



Abg. **Offenluger** (L.-G. Bruck): Hoher Landtag! Ich bin mit der beantragten Aufhebung der unentgeltlichen Jagdkarten und auch mit dem Zusatz, den der hochverehrte Herr Vorredner bezüglich der Ausnahme hievon gemacht hat, vollkommen einverstanden, und zwar sowohl aus den im vorliegenden Berichte, als auch aus den vom hochverehrten Herrn Vorredner angeführten Gründen. Ich beantrage hiezu noch, daß überhaupt die Tage für die Jagdkarten im Allgemeinen herabgesetzt werde, nämlich von 3 fl. auf 2 fl. Es ist wahr, daß die Jagdkarten eine sogenannte Luxussteuer sind, aber es ist auch Thatsache, daß die nachtheiligen Folgen dieser Luxussteuer wieder den Grundbesitzer treffen, denn es ist Thatsache, daß in Folge der hohen Kosten, welche die Erwerbung der Jagdkarten verursacht, die Zahl der Schützen bedeutend abgenommen hat und daß es einem Jagdpächter oft schwer wird, zu einer erfolgreichen Treibjagd die gehörige Anzahl treffsicherer Schützen zusammen zu bringen. In Folge dessen vermehrt sich der Wildstand sehr, ja in einer Weise, welche für den Grundbesitzer von großem Nachtheile ist. Ich beantrage also, daß es im vorliegenden Gesetzentwurfe heißen soll (liest):

„Gesetz vom . . . womit § 3 und § 4 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 28, betreffend die Einführung von Jagdkarten für das Herzogthum Steiermark, abgeändert werden.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

§ 3 und § 4 des Landesgesetzes vom 27. November 1881, L.-G. und B.-Bl. Nr. 28, betreffend die Einführung von Jagdkarten für das Herzogthum Steiermark, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten wie folgt:

#### § 3.

Die Jagdkarte, für welche eine Tage von 2 fl. zu bezahlen ist, hat für ein Jahr Giltigkeit.“

Der übrige Wortlaut dieses Paragraphen würde unverändert bleiben, daher lauten (liest):

„Die Besitzer haben diese Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen, und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen. Diese Jagdkarte ist nur für Steiermark und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Pächters zu jagen.“

§ 4 bliebe unverändert.

Ich stelle also den Antrag, daß bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe, der heute zur Annahme kommen soll, diese Abänderung Platz greife. (Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Serman** (L.-G., Mann.): Ich habe unlängst die Abschaffung aller Jagdkarten in Antrag gebracht. Ich kann nun heute, nachdem es sich um Verschärfung des Jagdkartengesetzes handelt, unmöglich für diesen Antrag stimmen, wie er heute vorliegt. Ich werde also dagegen stimmen. Ich muß aber bekennen, daß ich die Anträge des Landes-Ausschusses und jetzt des Landesculturausschusses sogar begrüße, sie gefallen mir; sie sind das beste Wasser auf meine Mühle, sie sind die besten Waffen, welche Sie mir gegen sich selbst liefern. Denn dadurch werden Sie den Unwillen gegen die Jagdkarten erst recht verbreiten. Es wird einen Sturm von Petitionen im Landtage geben und der hohe Landtag wird mit der Jagd gar nicht fertig werden können. Wenn Sie diesen Zweck erreichen wollen, so erreichen sie ihn ganz sicher. Quidquid agis, prudenter agas et respice finem.

Abg. **Morre** (M.-G., Leibnitz): Ich werde gegen die Ablehnung dieses Antrages stimmen und diese meine Abstimmung durch folgende Gründe motiviren. Von Seite der Vertreter des Unterlandes ist ein Antrag eingebracht worden, daß man sämtliche Jagdkarten freigeben und jede Gebühr auflassen soll. Nun wird von Seite des Oberlandes der Antrag vertheidigt, man möge keine Karten freigeben und alle Jagdkarten besteuern. Zwischen diesen beiden Anträgen gibt es eine Mitte, und für diese Mitte werde ich sprechen. In Obersteier und in Untersteier sind die Jagdverhältnisse grundverschieden. Oben sind riesig große Jagdreviere, wie es nicht anders sein kann. In Untersteier sind kleine Reviere, sowie sie eben von kleinen Gemeinden und nach der Art des Wildes gehalten werden können. In Obersteier muß der Jagdherr oder Jagdpächter Jäger halten, die keinen anderen Beruf haben, als nur die Jagd allein, er hält aber für ein großes Revier deshalb auch nicht soviel Leute, sondern nach Umständen zwei, drei oder vier Jäger. In Untersteier muß jeder Jagdpächter auch einen Heger oder Jäger halten, wenn das Revier noch so klein wäre, er muß einen dafür bestellen. Die Jagdpacht in Obersteier macht von einer Jagd 2, 3, oft bis 4000 fl. aus: in Untersteier findet man schon welche von 5 fl. aufwärts. Es ist aber ein großer Unterschied, ob der Jagdherr in Obersteier für seine Jäger je 3 fl. Tage zahlt, oder der in Untersteier, der 10 bis 20 fl. Pacht zu zahlen hat, diese Tage für zwei Jäger oder Heger zahlen muß. Der Heger in Untersteier arbeitet die ganze Woche als Bauer oder Keschler auf seinem Grund und geht nur zeitweise hinaus, am Sonntag, wenn er freie Zeit hat. Wenn ich nun auf den Pachtschilling von 20 fl. die 6 fl. Tage vertheile, so kommt ein ganz anderer Percentsatz heraus, als wenn ich die 6 oder 12 fl. Tage auf 2000 fl. Pacht vertheile. Mit diesem Gesetze, durch

welches man den Besitzer oder Pächter in Obersteier treffen will, trifft man nur die Gemeinden in Untersteier. Denn das ist Thatsache, daß man bei jedem Geschäfte, und wenn es auch nur ein Vergnügen ist, sich eine bestimmte Rechnung macht, und daß man später, wenn man für die Karten eines jeden Hegers oder Jägers Gebühr zahlen muß, weniger an Pacht den Gemeinden zahlen wird, denn gerauft wird in Untersteier nicht so sehr um die Jagden, sie sind nicht so erträgnisreich.

Und so werden die Gemeinden das verlieren, was das Land vielleicht mehr einnehmen wird und Diejenigen, die sagen, diese Steuer sei eine Luxussteuer, legen diese Luxussteuer den armen Gemeinden auf, und das scheint mir nicht praktisch zu sein. Aber noch einen anderen Grund habe ich, der mich bestimmt, gegen die Vorlage zu stimmen. Uns fehlt bei der Gesetzgebung jede Stabilität (Sehr richtig!), es wird so sprunghaft vorgegangen, daß man sich nicht genirt, Gesetze, die im vorigen Jahre als vollständig gut angenommen worden sind, heuer wieder umzuändern. Ich rede nicht vom vorigen Jahre, nicht von heuer, ich rede von einer einzigen Stunde, denn in dieser Stunde haben wir zwei neue Gesetzesvorlagen erlebt. Denn wenn das Gesetz, wie es vorliegt, angenommen würde, würde der Herr Pösch kommen und sagen, ich beantrage die Umänderung desselben in der Richtung, daß Niemand vom Forstpersonale Freikarten haben solle. Dann wäre der Herr Abgeordnete Offenluger gekommen und hätte gesagt, ich will nicht eine Taxe von 3 fl., sondern von 2 fl. Ob dann nicht endlich ein Medner von den Herren Slovenen gekommen wäre und gesagt hätte, wenn wir mit unserem Antrage nicht durchkommen, so beantrage ich eine Taxe von 1 fl. — da hätten wir dann die dritte Aenderung. Die Gesetze werden nur nach momentanen Bedürfnissen gemacht, und deshalb bin ich überzeugt und sage es dem hohen Hause voraus, daß wenn wir heute wirklich diese Aenderung des Gesetzes annehmen, Sie versichert sein können, daß im nächsten Jahre aus Untersteiermark und dem Mittellande so viele Petitionen kommen werden, daß sich der Landtag wieder herbeilassen müssen, in eine Berathung des Gesetzes einzugehen. Aus diesen Gründen werde ich für die Ablehnung stimmen und erlaube mir, nur noch Folgendes zu bemerken. Diese Vorlage ist keine bedeutende. Wir gehen aber jetzt wichtigen, großen Vorlagen entgegen, und so möchte ich wünschen, daß der verehrte Landes-Ausschuß bei künftigen Sessionen gleich anfangs so viele Vorlagen dem Hause überreicht, daß man schon in den ersten Tagen in die Berathung der einfacheren Vorlagen eingehen kann. (Bravo.)

Abg. Freiherr von **Sackelberg** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Im Interesse der Zeit wäre es vielleicht doch gewesen, wenn zwei in einem innigen Zusammenhang

stehende Vorlagen auch an einen Ausschuß überwiesen worden wären, weil wir dann in einer und derselben Debatte sowohl den Antrag des verehrten Herrn Abgeordneten Zerman als auch den heute vorliegenden, gleichzeitig im hohen Landtage hätten berathen können.

Die Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß ist von einer Mehrheit meiner näheren Gesinnungsgenossen beantragt worden, weil dieselben der Ansicht nicht beistimmen, daß alles, was in Ziffern seinen Ausdruck findet, nur vom einseitigen finanziellen Standpunkte aus beurtheilt werden soll; bei Gesetzesvorlagen soll auf den Geist der Gesetzgebung eingegangen, daher ein Special-Ausschuß zur Vorberathung berufen werden. Die Fragen, ob die Finanzen des Landes mehr oder weniger belastet werden, ist in der Regel so klar und einfach in den Ziffern ausgedrückt, daß es überflüssig ist, diese Frage von der anderen loszulösen und damit den „hohen“ Finanz-Ausschuß zu beschweren. Ich hätte aber auch gewünscht, daß diese beiden Vorlagen von ein und demselben Ausschusse berathen worden wären, weil es in der Natur des Menschen liegt, daß, wenn ein weitgehender Antrag gefallen ist, man einem andern mit einem gewissen größeren Erbarmen entgegen kommt.

Man hat seiner Mordlust Rechnung getragen und jetzt geht man freundlicher an die Berathung der anderen Anträge. Demungeachtet, daß wir dem Landeskultur-Ausschusse die Vorlage zu dem Zwecke zugewiesen haben, auf daß dieselben nicht bloß vom finanziellen sondern auch vom jagdwirtschaftlichen Standpunkte aus beurtheilt werden, kommt es mir sonderbar vor, daß derselbe die finanzielle Frage noch mehr als der Landes-Ausschuß selbst hervorhebt (Sehr richtig) und da möchte ich mit Schopenhauer sagen: „Der Intellekt im Dienste des Willens.“

Der Bericht des Sonder-Ausschusses macht schon im Eingang einen Lapsus, wodurch eine Unrichtigkeit entsteht, er sagt nämlich (liest): „Mit einem vorjährigen Landtagsbeschlusse wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, darüber zu berichten, ob sich nicht eine Einschränkung der Ausfolgung der unentgeltlichen Jagdkarten an das Jagdschutzpersonale empfehlen würde.“

Es ist, wenn man eine Paraphase beliebt, geboten, dieselbe genau zu machen, ansonst aber wünschenswerther den ganzen Text zu citiren, und dieser Text des vorjährigen Beschlusses wie ihn die Landes-Ausschußvorlage bringt, lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, darüber zu berichten, ob sich die Einziehung der unentgeltlichen Jagdkarten, welche an das ungeprüfte Schutzpersonale ausgefolgt werden, empfehlen würde.“

Meine Herren, das ist ein Unterschied. Hier heißt es: „an das ungeprüfte Jagdschutzpersonale.“ In neuester Zeit werden wahrscheinlich in Folge einer Weisung an die

Bezirkshauptmannschaften vom Schutzpersonale nur diejenigen beieidigt, welche eine Prüfung bei den politischen Behörden ablegen. Welches die Fragen sind, die da gestellt werden, das zu entwickeln, würde zu weit führen, aber ich gebe zu, daß von diesen Leuten keine zu umfangreichen Kenntnisse gefordert werden; es ist bei uns nach den gegebenen Verhältnissen in Untersteiermark, wo die Jagd nicht als eine musterhaft gehegte auftritt, auch gar nicht nothwendig, die Kenntnisse des Jägers brauchen im Unterlande keine so weitgehende zu sein, als wie in dem Jagdreviere von Obersteiermark, wo die Jagd vollkommen systematisch betrieben wird. Ich weise mit dem Gesagten darauf hin, daß der Begriffsunterschied zwischen „geprüften“ und „beieideten“ Schutzpersonen, durch die Praxis gegenwärtig aufgehoben ist, weil nur solche Personen beieidet werden, welche sich einer Prüfung bei der Bezirkshauptmannschaft mit Erfolg unterzogen haben; die Folge davon ist, daß — nach meiner Ansicht — weiter gegangen worden ist als der Landtagsbeschluß vom vorigen Jahre beabsichtigte, welcher den Auftrag an den Landes-Ausschuß gab, die unentgeltlichen Jagdkarten für das „ungeprüfte“ Schutzpersonal einzuschränken. Nachdem derzeit das „beieidete“ Schutzpersonal durchgehends sich einer Prüfung unterzieht, so ist eigentlich derzeit auch der Auftrag des Landtages vom vorigen Jahre an den Landes-Ausschuß gegenstandslos geworden und kein Grund mehr vorhanden, den § 4 des Jagdkarten-Gesetzes abzuändern, welcher lautet: „Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarten ist befreit das beieidete Jagdaufsichtspersonal während seiner Dienstzeit.“ —

Ich komme jetzt zu dem Antrage des Herrn Abg. Offenluger, welcher die finanzielle Seite berührt, und eine Herabminderung der Jagdtaxe von 3 fl. auf 2 fl. befürwortet. Diesem Antrage bitte ich ja nicht Ihre Zustimmung zu geben, denn er gibt einerseits die Erweiterung der Verpflichtung der zu bezahlenden Jagdkarten zu, und verlangt andererseits die Herabminderung um 50% von den unentgeltlichen Jagdkarten. Dadurch wird aber das fiscoalische Motiv, welches dem Landes-Ausschusse und dem Sonder-Ausschusse als das Ausschlaggebende des Gesetzes vorschwebte, zu Nichte gemacht. — Wenn Sie die derzeit Befreiten mit 3 fl. heranziehen, haben Sie ein Mehrerträgniß von ungefähr 9000 fl., wenn Sie aber von den 3 fl. auf 2 fl. heruntergehen, bleibt es sich gleich, der Unterschied ist nur der, daß gerade diejenigen, die in erster Linie herangezogen und schärfer besteuert werden sollen — die Jagdherren nämlich — noch niedriger gesetzt werden. Aber es erhebt sich noch ein weiteres Bedenken gegen diesen Antrag Was ist dessen natürliche Folge? Heute zahlen wir an Stempel für die Jagdkarten von 3 fl. Einen Gulden, das

heißt  $33\frac{1}{3}\%$  muß an den Staat entrichtet werden und bei 2 fl. zahlt man auch wieder den einen Gulden und das ist 50% von den 2 fl. Da wäre es viel wünschenswerther die Anregung des Statthalters zu berücksichtigen, daß z. B. dreijährige Karten hinausgegeben würden, wodurch die Stempelpflicht sich nicht vermehren würde, und bei gleicher Einnahme für den Landesfond 90% an den Staat nur 10% entfielen. Ueberhaupt ist diese minimale Mehreinnahme von 9000 fl. nicht gerechtfertigt, wenn bei dieser Gelegenheit noch weitere 3000 fl. an Stempel für das hohe Meer hinausgegeben werden. (Sehr richtig!) Alle Einhebungsformen, wodurch man, um einen kleinen Nutzen zu haben, einen relativ hohen Antheil an einen Dritten abgibt, sind vom volkswirtschaftlichen Standpunkte unseres Landes nicht gerechtfertigt. Das ist eine jener berechtigten Einwendungen z. B. gegen den Fortbestand der Weg- und Brückenmauthen, daß der Mauthpflichtige neben dem relativ geringfügigen Nutzen des Mauthärars die riesigen Einhebungskosten mitbestreiten muß. Analog ist das auch hier der Fall.

Der Herr Statthalter hat uns auch noch andere, sehr interessante Anregungen gegeben, die auf die durch dieses Jagdgesetz angeblich eingetretenen Mißbräuche hinzielen, wenn z. B. in einem Gesetze gesagt wird, daß nur ein Maximalstand der Jäger sein darf. Es können weiters z. B. jene Mißbräuche beseitigt werden, welche sich daraus ergeben, daß die Jäger des einen Revieres mit ihren grünen Karten auf der Jagd ihrer Nachbarn als Gäste erscheinen, wo sie nicht aus dem Titel von Aufsichtspersonen in dem Reviere, wo sie angestellt sind — sondern als Gäste in anderen Revieren auftreten und dabei eine Umgehung der eigentlichen Intentionen des Gesetzes vorhanden ist. Aber bloß wegen der eingetretenen Mißbräuche das ganze Gesetz abändern, hat keinen Sinn, sondern es genügt sehr oft, im administrativen Wege die Uebelstände gründlich zu beseitigen.

Ueber den wesentlichen Unterschied, welcher in jagdwirtschaftlicher Beziehung zwischen Obersteiermark und Untersteiermark herrscht, werde ich mich nicht eines Weiteren auslassen.

Diese Frage wurde vom Abgeordneten Zeman und auch von Herren aus Obersteiermark anlässlich früherer Debatten auseinandergesetzt. Eines aber läßt sich nicht läugnen, daß im Unterlande eine große Aufregung gegen eine weitere Verschärfung des Gesetzes besteht. Das ist keine nationale Frage, das ergibt sich aus der Natur und Configuration des Landes und seiner socialen Verhältnisse. Wenn ich vielleicht mit vielen meiner Wähler in Obersteiermark in Widerstreit gerathe, so kann ich doch versichern, daß meine Wähler im Unterlande mir einen

Vorwurf machen würden, wenn ich heute für ihre Anschauung nicht einträte. Die verschiedene Beleuchtung des Gegenstandes, die Anregungen des Statthalters, die Anträge einzelner Mitglieder geben mir die Ueberzeugung, daß die Sache heute noch nicht spruchreif ist (Sehr richtig), daß der hohe Landes-Ausschuß nicht bloß vom fiscalischen, sondern auch vom jagd wirtschaftlichen Standpunkte des Ober- wie des Unterlandes unserer schönen, grünen Steiermark, die Sache genau zu prüfen verpflichtet ist.

Als Bewohner des Unterlandes würde ich am liebsten für den Ablehnungsantrag des Herrn Abgeordneten Morre stimmen. Ich muß aber zugeben, daß die Sache noch nicht vollkommen spruchreif und immerhin wünschenswerth ist, daß ein solcher Gegenstand vollkommen klar ausgetragen werde. So dringlich ist ja die Sache nicht. Bedenken Sie, daß im vorigen Jahre erst neue Verpachtungen stattgefunden, und die neuen Pächter die Verträge in der Ueberzeugung abgeschlossen haben, daß ihnen durch eine Aenderung dieses Gesetzes nicht wieder neue Lasten aufgebürdet werden; auch dieser Punkt sollte berücksichtigt werden.

Nach allen diesen Erwägungen glaube ich zum Schlusse folgenden Antrag stellen zu sollen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die Anträge über die Abänderungen des Gesetzes, betreffend die Einführung von Jagdkarten, werden dem Landes-Ausschuße zur neuerlichen Prüfung der Frage im Allgemeinen, und insbesondere mit Bezug auf die angeblich eingetretenen Mißbräuche überwiesen.“ (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Das ist eine Resolution, welche nach Ablehnung des Gesetzes zur Abstimmung kommen wird.

Abg. Freih. von **Sackelberg:** Ich glaube, mein Antrag ist ein Vertagungsantrag, der vor der Abstimmung über das Gesetz zur Abstimmung kommen müßte.

(Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Sackelberg wird genügend unterstützt.)

Abg. **Probošcht** (L. G. Weiz): Aus der bereits in die Länge gezogenen Debatte hat das hohe Haus entnehmen können, wie verschiedene Ansichten über diese Vorlage herrschen. Im Interesse der Stabilität der Gesetzgebung erliche ich Sie, auf den Vertagungsantrag Sackelberg einzugehen; ich hätte sonst selbst eine diesfällige Resolution eingebracht, bleibe aber jetzt damit zurück und schließe mich dem Vertagungsantrage Sackelberg an. Der hohe Landes-Ausschuß wird die verschiedenen Gesichtspunkte, die heute in der Debatte vorgebracht worden sind, gewiß in Erwägung ziehen. Selbst wenn das Gesetz dringend wäre, ist es besser, wenn es um ein Jahr verzögert wird, als wenn man ein Gesetz beschließen würde,

und es in ein paar Jahren wieder abändern müßte. Ich empfehle den Vertagungsantrag und schließe mich der Bitte an, denselben zunächst zur Abstimmung zu bringen. (Beifall).

Abg. Dr. **Sernec** (L. G. Cilli): Nachdem jene Gesichtspunkte, welche ich zu vertreten die Absicht habe, sehr ausführlich und klar, sowohl vom Abgeordneten Morre, wie vom Abgeordneten Baron Sackelberg auseinandergesetzt worden sind, kann ich mich wohl kurz fassen. Es ist so, wie der Abgeordnete Morre sagt. In Untersteiermark würde die Aufhebung der Freijagdkarten dahin führen, daß die Jagdpächter zum Schaden der Gemeinden diese neue Steuer auf die Gemeindecasse überwälzen würden, daß der Nutzen, welchen das Land und der Staat durch die Jagdkarte und den Stempel erhält, gleichbedeutend wäre mit einem Schaden für die Gemeindecasse. Bei diesen kleinen Gemeinden sind die Einkünfte für die Jagd sehr wichtig, es wird auf dieselben sehr reflectirt, mag die Einnahme 50 oder 300 fl. ausmachen, sie fällt beim Gemeinde-Budget empfindlich in die Waagschale. Wenn der Jagdpächter, welcher die Jagd auf 7 oder 9 Jahre erstehen will, weiß, daß er dem Jagdschutzpersonal versteuerte Karten geben muß, wird er bei der Licitation nicht so hoch gehen, und die Gemeinden haben den Schaden, das Land hat den Nutzen. Das ist aber ungerechtfertigt, denn die Jagd gehört den Gemeinden, sie sollen den Nutzen haben. Ein zweiter Gesichtspunkt ist der von Sr. Excellenz dem k. k. Herrn Statthalter angeführte, daß man auch auf die jagdpolizeiliche Seite Rücksicht nehmen muß, und ich wundere mich, daß der Landeskultur-Ausschuß, der berufen ist, die Sache gründlich zu studieren, diese Seite nicht herausgefunden hat. Es ist doch im Interesse, sowohl der Jagdherren, wie der öffentlichen Sicherheit, daß ein ausreichendes besoldetes Jagdschutzpersonal bestehen soll; wenn aber auch dieses besteuert wird, wenn der Jagdherr für dasselbe Karten zu 3 fl. und mit einem Gulden Stempel per Kopf lösen muß, wird der Jagdherr dieses Personal einschränken, vielleicht gar keines aufstellen. Das könnte man nicht wünschen, denn wenn dies geschieht, würde sofort die Wilddieberei überhand nehmen, dann würden den Jagdherren aber auch die Organe fehlen, mit welchen sie auf die Jagd gehen können, denn der Jagdherr ist selten in der Lage selbst auf die Jagd zu gehen, er braucht Personen, welche das Jägerhandwerk für ihn betreiben. Wenn er nicht in der Lage ist, sich die entsprechende Anzahl Personen zu halten, wenn er sich ungebührliche Einschränkungen auferlegen muß, und das müßte er in Untersteiermark bei Besteuerung der fraglichen Jagdkarten, weil die Jagd nicht ergiebig ist — wird die Jagdpolizei leiden, es wird die Sicherheit eine geringere sein, die Wilddieberei wird über-

hand nehmen. Ich erlaube mir noch einen Gesichtspunkt vorzubringen. Wenn Jemand 50 Joch, 100 Joch, 199 Joch Grund hat, hat er kein Jagdrecht; will er jagen, so muß er sich die Jagd irgendwo kaufen, sobald aber Jemand 200 Joch oder darüber hat, kostet ihm die Jagd nichts; dieses eine Joch mehr, ist die Ursache der Prämie für ihn, er hat, sobald er diese Zahl erreicht hat, auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht, die kleineren Besitzer haben es nicht. Das ist an und für sich ein Unterschied in der Behandlung der Steuerträger und ich glaube, dieser Gesichtspunkt sollte, wenn der Antrag Hackelberg angenommen wird, was ich lebhaft befürworte, auch bei der neuen Vorlage in Rücksicht gezogen werden. Wie wäre es, wenn man die Großgrundbesitzer, Jagdherren, die auf eigenem Grund und Boden das Jagdrecht umsonst ausüben dürfen, mehr heran ziehen würde, damit auch diese Jagdherren an die Gemeinde und meinetwegen etwas Weniges an das Land zahlen, denn ihr Grund und Boden sieht nicht anders aus, als der der Bauern und liegt daher gar kein Grund vor, den Großgrundbesitz hinsichtlich des Jagdrechtes gegenüber den Kleingrundbesitzern so auffallend zu begünstigen. Ich werde für den Antrag Hackelberg stimmen und bitte den Landes-Ausschuß auch den letzteren Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen, und diese Ungleichheit, welche zwischen den kleineren und großen Grundbesitzern besteht, möglichst und zwar zu Gunsten der zuständigen Gemeinden auszugleichen.

**Abg. Offenluger** (L.-G. Bruck): Ich erkläre, daß ich mit dem Antrage Hackelberg auf Rückweisung an den Landes-Ausschuß vollkommen einverstanden bin. Nur auf eine Bemerkung eines der Herren Vorredner erlaube ich mir in Kurzem zurückzukommen.

Es wurde dem Abgeordneten Pösch und mir der Vorwurf gemacht, daß wir zu dem vorliegenden Gesetzentwürfe Abänderungsentwürfe gestellt haben.

Nachdem ich nicht die Ehre habe, dem Landescultur-Ausschuße anzugehören, ich also nicht zu diesem Gesetzentwürfe mitwirken konnte, muß mir, und wie ich glaube, jedem Abgeordneten das Recht zustehen, im hohen Hause allfällige Abänderungsanträge zu stellen. Ich erkläre zugleich hiemit, daß ich meinen Antrag zurückziehe.

**Abg. Kaltenegger:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es ist nur der Abgeordnete Freiherr v. Berg vorgemerkt, ich ertheile ihm das Wort.

**Abg. Freih. v. Berg:** Ich werde ganz kurz sein; ich möchte nur an eine Aeußerung anknüpfen, welche Herr Abgeordneter Morre am Schlusse seiner Rede gemacht hat. Er hat den Wunsch ausgesprochen, der Landes-Ausschuß

möchte in den ersten Sitzungen ein größeres Materiale dem hohen Hause zur Verfügung stellen.

Ich werde mir erlauben, seiner Erinnerung dabei etwas zu Hilfe kommen und ihn darauf aufmerksam machen, daß laut des stenographischen Protokolles der Landes-Ausschuß in den ersten 6 Sitzungen nicht weniger als 54 Vorlagen dem hohen Hause unterbreitete, davon in der ersten Sitzung allein 22, daß auch fast sämtliche übrigen Vorlagen, soweit deren Fertigstellung überhaupt möglich war, vor Beginn der Session fertiggestellt wurden, und daß es aus rein technischen Gründen, um Tagesordnungen zu ermöglichen, nothwendig war, einzelne Vorlagen zurückzuhalten und später zu bringen.

Was speciell die Vorlage betrifft, welche der Herr Abgeordnete Morre als eine geringfügige bezeichnete, und die er als Beispiel dafür hingestellt hat, daß derlei Vorlagen im Anfange gebracht werden sollen, wolle er sich überzeugen, daß dieselbe in der 5. Sitzung vom Landes-Ausschuße vorgelegt und der ersten Lesung unterzogen wurde. Es ist daher nicht der Landes-Ausschuß daran schuld, daß das hohe Haus im Anfange nicht ein reicheres Materiale für seine Arbeiten hat, und es wird gewiß sehr wünschenswerth sein, daß die Herren den Einfluß dahin ausüben, daß die Sonder-Ausschuße im Anfange mit der Bewältigung des Materiales rascher vorgehen.

Ich wollte diesen ungerechtfertigten, an die Adresse des Landes-Ausschusses gerichteten Vorwurf durch Thatfachen zurückweisen.

Da ich nun schon beim Worte bin, möchte ich den Standpunkt des Landes-Ausschusses auch in der vorliegenden Frage kennzeichnen. Der Landes-Ausschuß hat dieses Gesetz gebracht lediglich aus finanziellen Gründen, die Anregung hiezu ist vom Finanz-Ausschuße ausgegangen.

Das hohe Haus hat die vom Finanz-Ausschuße beantragte Resolution genehmigt; der Landes-Ausschuß hat nach seinen Berechnungen den Erfolg des Gesetzes mit 9—10.000 fl. berechnet, und glaubte über diesen Betrag nicht einfach hinweggehen, sondern die vom hohen Hause gewünschte, durch finanzielle Rücksichten begründete Vorlage bringen zu sollen, umso mehr, nachdem der Landes-Ausschuß von dem Standpunkte ausgeht, daß die Jagd zwar ein schönes Vergnügen, aber immerhin einen Luxus bildet, und daß die Besteuerung der Jagd eine Luxussteuer im eminenten Sinne des Wortes ist. Hiemit schließe ich.

**Berichterstatter Graf Kottulinsky:** Ich halte mich angesichts der vorgerückten Stunde für verpflichtet, mein Schlußwort so kurz wie möglich zu fassen.

Die Anregung, welche der Herr Statthalter durch Anführung verschiedener anderer Landesgesetze gegeben hat, ist gewiß eine sehr bemerkenswerthe, und auch ich bedaure,

daß ich dieselben nicht früher zu hören Gelegenheit hatte; allein ich muß wohl sagen, der Vorgang, wie ihn das Landesgesetz von Krain vorgezeichnet hat, scheint mir so weitwendig zu sein, daß es ziemlich schwierig sein dürfte, für die politischen Bezirksbehörden in jedem einzelnen Falle die nothwendige Anzahl der Jagdschutzpersonen zu constatiren; und im niederösterreichischen Landesgesetze ist dies auch dem Ermessen der politischen Behörden anheim gestellt, welchem Ermessen selbstverständlich auch Vorerhebungen werden vorgehen müssen.

Der Abgeordnete Posch hat seinen Antrag auf Wiederherstellung der Landes-Ausschußvorlage damit begründet, daß die Kosten der Jagdkarten für die Staatsschutzorgane, welche nach der Vorlage des Ausschusses befreit werden sollen, reichlich gedeckt werden durch die Mehreinnahme des Staates aus den Stempelgebühren. Ich kann dieser Anschauung nur vollkommen beipflichten, bin aber nicht in der Lage, namens des Landescultur-Ausschusses, von dem Antrage desselben zurückzutreten. Der Herr Abgeordnete Offenluger hat seinen Antrag zurückgezogen, was mich sehr freut, weil, wie schon gesagt, der finanzielle Effect seines Antrages der wäre, daß das Land bei Herabsetzung dieser Gebühr, keine größere Einnahme erzielen würde, wie gegenwärtig.

Einer der geehrten Herren Redner hat dem Landescultur-Ausschusse gewissermaßen daraus einen Vorwurf gemacht, daß derselbe nur die finanzielle Seite dieses Gegenstandes in Berathung gezogen hat. Nun dem gegenüber möchte ich wohl entgegnen, daß der Landescultur-Ausschuß, wenn er auch nicht ein Finanz-Ausschuß ist, sich diese Frage doch aus dem Grunde in erster Linie vor Augen halten mußte, weil ja der vorliegende Antrag des Landes-Ausschusses hervorgegangen ist aus der rein finanziellen Anregung des hohen Landtages, und diese Seite immerhin die bedeutendste der ganzen Angelegenheit ist. Was die Meinung mehrerer Herren Vertreter aus dem Unterlande betrifft, daß durch Annahme dieses Gesetzes die Jagd im Unterlande wesentlich geschädigt und insbesondere die Jagdpächter in viel zu große Mitleidenschaft gezogen werden, erlaube ich mir zu entgegnen, daß es je nach den gesetzlichen Bestimmungen den Pächtern von kleinen Gemeindejagden auch vollkommen frei steht, sich von der politischen Behörde selbst als Jagdaufscher genehmigen zu lassen, und daß er dadurch schon sich vom Bezuge einer entgeltlichen Jagdkarte für seine Jäger erheben lassen kann. Im Uebrigen glaube ich den Ausführungen der geehrten Herren Vorredner nichts mehr beifügen zu sollen. (Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Vertagungsantrag des Abg. Freiherrn von Hackelberg angenommen. — Beifall.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35), betreffend die Bestellung eines Landes-Weinbau-Commissärs für Rebblaus-Angelegenheiten und die demselben beizugebenden Unterorgane.

(Beilage Nr. 133.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Grafen Kottulinský die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Kottulinský** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, im Namen des Landescultur-Ausschusses zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35), betreffend die Bestellung eines Landes-Weinbau-Commissärs für Rebblaus-Angelegenheiten und die demselben beizugebenden Unterorgane.

Der hohe Landtag hat im vorigen Jahre eine Reihe von Beschlüssen behufs Bekämpfung der mit vermehrter Heftigkeit auftretenden Rebblaus gefaßt und unter diesen ist auch jener Beschluß, womit der Landes-Ausschuß beauftragt wird, einen Landes-Weinbau-Commissär für Rebblaus-Angelegenheiten und nach Bedarf mehrere untergeordnete Organe desselben im Lande anzustellen. Der Landes-Ausschuß berichtet nunmehr, daß er die Anstellung dieses Commissärs vollzogen und in der Person des Herrn Ballon ein vollkommen geeignetes und tüchtiges Organ gefunden hat. Diese Anstellung ist nach Anhörung und über einstimmigen Vorschlag der Landes-Rebblaus-Commission geschehen. Der Landes-Ausschuß bringt weiter im selben Berichte eine Dienstes-Instruction in Vorlage, welche den Wirkungsbereich dieses Commissärs und der demselben beigegebenen Organe näher präcisirt. Nachdem dieser Wirkungsbereich vollkommen den im vorigen Jahre vom hohen Landtage gefaßten Beschlüssen entspricht, hat der Landescultur-Ausschuß sich den Antrag erlaubt, den betreffenden Bericht des Landes-Ausschusses dem hohen Landtage zur Genehmigung zu empfehlen. Von der dem Landes-Ausschusse gestatteten Bestellung von Unterorganen hat derselbe vorläufig, da unmittelbarer Bedarf noch nicht vorhanden ist, Umgang genommen, jedoch ist auch der Wirkungsbereich dieser Unterorgane durch die vorliegende Dienstesinstruction vorgesehen. Der Landescultur-Ausschuß erlaubt sich demnach folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die gegen Dienstvertrag erfolgte Bestellung eines Landes-Weinbau-Commissärs gegen eine Jahresentlohnung von 1000 fl., Wohnungs-Pauschale von 200 fl., einen Diätenbetrag von 5 fl. per Tag, 26 1/2 kr. Kilometergebühr, beziehungsweise Eisen-

bahnfahrt II. Classe für die zurückgelegte Wegstrecke, sowie der entsprechenden Zufahrtsgebühren, wird genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der zweite Antrag lautet (liest):

„2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Bedarf für jedes der einzelnen Weinbaugebiete je einen Nebmann mit einer Löhnung von 500 fl. per Jahr und einem Wohnungs-Pauschale von 50 fl. zu bestellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der dritte Antrag lautet (liest):

„3. Die Bezüge der sub 1 und 2 erwähnten Organe sind auf den Landes-Phylloxera-Credit zu verrechnen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der vierte Antrag lautet (liest):

„4. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Instruction für die Landes-Weinbau-Organe wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 79 bis 85), betreffend die Reblaus.

(Beilage Nr. 134.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Graf Kottulinsky die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Graf **Kottulinsky:** In seinem Thätigkeits-Berichte auf Seite 79 bis 85 stellt der Landes-Ausschuß in eingehender und ausführlicher Weise dar, welche Maßregeln er auf Grund der vorjährigen Landtagsbeschlüsse bei Bekämpfung der Reblaus in Steiermark ausgeführt hat. Diese Maßregeln beziehen sich in erster Linie auf die Anlage von Nebschulen, von Muster- und Mutterweingärten, auf die schon erwähnte Bestellung eines Landes-Reblaus-Commissärs und auf die Einberufung der Landes-Weinbau-Commission, welche in allen diesen Angelegenheiten dem Landes-Ausschusse unterstützend und berathend zur Seite stehen soll, und auf einige Verhandlungen mit der k. k. Regierung, welche vom Landes-Ausschusse dem hohen Landtage voriges Jahr aufgetragen wurden. Diese Verhandlungen, welche sich auf die Aufhebung des Neben-Ausfuhrverbotes aus dem Pomörium Marburg und auf Erwirkung der Steuerfreiheit für neue Anlagen mit amerikanischen Neben beziehen, waren vom günstigen Erfolge begleitet, indem das k. k. Ackerbau-Ministerium dem dies-

fälligen Ersuchen stattgab. Ein minder günstiges Resultat hat der Landes-Ausschuß bei seinen Verhandlungen mit der hohen Regierung in einer anderen Richtung erzielt, nämlich bezüglich der Ausführung jenes Beschlusses des hohen Landtages, womit die Unterstellung der staatlichen amerikanischen Nebenanlagen unter den Landes-Ausschuß und die Ueberweisung der dießfalls gewidmeten Beträge als Subvention an das Land angestrebt werden sollte. Der Landeskultur-Ausschuß hat aus dem vorliegenden Thätigkeitsberichte mit Befriedigung entnommen, daß der Landes-Ausschuß in dieser Angelegenheit eine rasche, energische und zielbewußte Thätigkeit entfaltet hat und muß insbesondere die vom Landes-Ausschusse in Aussicht genommene cumulative Erwirkung der Steuerfreiheit für einzelne Weingartenbesitzer als eine entsprechende und zweckmäßige Maßregel bezeichnet werden.

Der Landeskultur-Ausschuß erlaubt sich daher folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der die Reblaus betreffende Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses pag. 79 bis 85 wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

Abg. Frh. von **Moscon** (S. G. B.): Es läßt sich nicht verkennen, daß in der kurzen Spanne Zeit, die seit der Fassung des letzten Beschlusses verfloßen ist, der Landes-Ausschuß bemüht war, mit möglichstem Fleiße und Eifer die Ziele und Zwecke zu verfolgen, welche die Wiederherstellung des Weinbaues in Steiermark fördern und sichern sollen und es ist in der That die Hoffnung vorhanden, daß es den Bemühungen des Landes-Ausschusses gelingen wird, mit Hilfe der auch sonst darum interessirten Besitzer und Weinbautreibenden dieses Ziel zu erreichen. Bei Durchlesung dieser Vorlage jedoch wird es dem hohen Hause zunächst wahrnehmbar sein, daß schon im Jahre 1889, welches gar keine vollkommene Campagne in dieser Cultur bedeutet, der Betrag von 9219 fl. 35 kr. verausgabte erschien, daher nur ein verhältnißmäßig geringer Rest zur Verfügung steht. Der Umstand, daß bei der vollkommenen Activirung jener Pflanzstätten, welche der Landes-Ausschuß ins Auge gefaßt hat, das Auslangen mit den 12.000 fl. nur schwer gefunden wird, veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen, und an den hohen Landes-Ausschuß die Anfrage zu richten, ob er sich nicht wohl auch durch Subventionirung einzelner Grundbesitzer die Förderung seiner Ziele zweckmäßig denkt. Insbesondere ist es der letzte Passus der Resolution, mit dem ich im Principe ganz einverstanden bin, daß die Regierung neuerlich aufgefordert werde, die von ihr in Aufwand gebrachten Beträge für Phylloxerazwecke oder für Wiederherstellung des Weinbaues mit widerstandsfähigen Neben dem Lande zu geben und es so in Stand

zu sehen, in einheitlicher concentrischer Weise diese Cultur zu fördern. Ich erlaube mir, den Landes-Ausschuß aufmerksam zu machen, daß nach den letzten Ausweisen bereits namhafte Quantitäten widerstandsfähiger Neben in den verschiedenen ärarischen Pflanzschulen zur Abgabe verfügbar sind, und daß es ohne Zweifel dem Landes-Ausschuße leichter, wie Jedermann andern gelingen wird, diese Neben an sich zu ziehen, wobei ich auch darauf hinweisen will, daß für eine solche Corporation, wie es das Land ist, der Preis jedenfalls herabgesetzt würde. Mir schiene darin einerseits eine wesentliche Ersparniß möglich, nachdem bekanntlich der Preis und Werth der amerikanischen Neben bedeutend gestiegen ist und zwar gestiegen im Zusammenhange mit den Bestrebungen des Landes und andererseits würde dadurch indirect wenigstens eine Cooperation zwischen den ärarischen und den landschaftlichen Pflanzungen hergestellt, welche jedenfalls der Resolution sowohl als den Tendenzen des Landes-Ausschusses förderlich wäre. Zudem ich diese Anfrage, oder vielmehr Anregung an den hohen Landes-Ausschuß richte, behalte ich mir noch vor, anlässlich der Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses über den Titel „Weinbauschule“ einen weiteren Antrag zu stellen, der auch für die Wiederherstellung des Weinbaues von Wichtigkeit ist, den aber heute einzubringen mir nicht oportun erscheint. (Bravo!)

**Landeshauptmannstellvertreter Dr. Surtela** (der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre sohin die Debatte für geschlossen.

(Punkt I wird hierauf angenommen.)

Berichterstatter Graf **Kottulinsky**: Der Ausschuß beantragt ferner (liest):

„II Resolution: Der steiermärkische Landtag erblickt in einem einheitlichen Vorgehen zwischen der hohen k. k. Regierung und der Landesverwaltung bei der Bekämpfung der Heblaus, sowie in der Zusammenfassung der von Staat und Land hiefür bewilligten Geldmittel und in der Leitung der ganzen Action durch das Land, welches dabei in erster Linie theilhaftig ist, die sicherste Bürgschaft für einen günstigen Erfolg und spricht daher die Hoffnung aus, daß es dem Landes-Ausschuße baldmöglichst gelingen werde, ein Einvernehmen mit der hohen k. k. Regierung in der Richtung zu erzielen, daß die staatlichen Anlagen mit amerikanischen Neben der Landesverwaltung unterstellt und die bisher vom Staate für diesen Zweck aufgewendeten Geldmittel in der vollen bisherigen Höhe dem Lande als Subvention zugewiesen werden.“

(Diese Resolution wird angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter**: Der nächste

Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht und Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 9, Seite 87—88, 88—91, 91—98, 100, 108—119) und der mit demselben im Zusammenhange stehenden Petition Nr. 117 des Herrn Professors Dr. Fritz Pichler.

(Beilage Nr. 126.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Koller, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre mit dem Berichte zu beginnen, welcher von Seite des Unterrichts-Ausschusses über die vom hohen Landtage ihm zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes erstattet wird, und zwar zunächst bezüglich des Titels „Handels-Akademie“.

Diese Anstalt ist im Jahre 1889/90 von 452 Schülern und Schülerinnen besucht worden, wovon auf die Akademie selbst 203 entfallen.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt (liest):

„Der Bericht über die Handels-Akademie (Seite 87) wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter**: Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter **Koller**: Ferner beantragt der Unterrichts-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Mit Rücksicht darauf, daß auf die Eingabe des Landes-Ausschusses vom 9. November 1889, Zahl 20.071, um Uebernahme der Anstalt auf den Staatsfond noch keine Antwort von Seite der hohen Regierung erfolgte, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über den diesbezüglichen Landtags-Auftrag vom 30. October 1889 eine Entscheidung der hohen Regierung hervorzurufen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter**: Ich bitte, das Referat fortzusetzen.

Berichterstatter **Koller**: Der zweite Theil des Berichtes handelt von den „Landes-Bürgerschulen“.

Es hat sich herausgestellt, daß sich der Besuch der Landes-Bürgerschulen im Allgemeinen bedeutend hebt, so zwar, daß derselbe seit 6 Jahren, wo nur 525 Schüler waren, auf 646 im Jahre 1889, mithin um 121 Schüler gestiegen ist.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt (liest):

„Der Bericht über die Landes-Bürgerschulen (S. 92), insbesondere der Hinweis auf die durchschnittliche Zu-



nahme der Schülerzahl an diesen Schulen, wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der dritte Punkt betrifft die „Landes-Turnanstalt.“ Dieselbe war im letzten Jahre von 897 Personen besucht.

Dieser erfreuliche Besuch hat zwar andererseits die Blüthe getrieben, daß zwei Grazer Vereine im Wettbewerbe um die Benützung dieser Anstalt etwas hart aneinander gerathen sind. Es liegen dem hohen Landtage diesbezüglich Petitionen vor, welche seitens des Finanz-Ausschusses ihrer Erledigung zugeführt werden, und mir erübrigt nur, namens des Unterrichts-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Bericht über die Landes-Turnanstalt (S. 100) wird zur Kenntniß genommen.“

**Landeshauptmannstellvertreter:** Ich ersuche den Herrn Abg. Freih. v. Moscon, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. von Moscon (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über das „Landes-Museum Joanneum“ zu berichten.

Zunächst gedenke ich des geschichtlichen Ereignisses, daß Seine k. und k. apostolische Majestät am 4. August d. J. den Grundstein zu diesem Baue zu legen geruhte, ein Ereigniß, welches gewiß Steiermark ebenso auszeichnet, als es dessen Bewohner mit Freude und Stolz zu erfüllen geeignet ist. Was den Bau selbst anbelangt, so schreitet er in entsprechender Weise vor und verspricht durch seine Anlage in jeder Beziehung eine Zierde und dem Zwecke entsprechend zu werden. Die finanzielle Gebahrung selbst kann nicht Gegenstand der Berichte und Anträge des Unterrichts-Ausschusses sein, wohl aber glaubt der Sonder-Ausschuß den Landes-Ausschuß auf eine möglichst umfassende Sammlung und Aufnahme aller historisch und kulturhistorisch wichtigen und werthvollen Objecte aufmerksam machen zu sollen und hat diesbezüglich nach wiederholten Berathungen folgende Anträge zu stellen befunden, welche er der Annahme des hohen Hauses empfiehlt (liest):

„Der Bericht über das Landes-Museum Joanneum (Seite 88) wird zur Kenntniß genommen und der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Kunst-Industrie-Vereine, betreffs Uebernahme seiner Sammlungen und Einreihung derselben in die kulturhistorische Museums-Abtheilung einzuleiten und darüber im nächsten Landtage zu berichten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.) Ferner beantragt der Ausschuß (liest):

„Dem Herrn Professor Dr. Friß Pichler wird in

Anerkennung seiner durch 33 Jahre dem Lande pflicht-treu und eifrig geleisteten Dienste als Ruhegehalt sein voller Activitätsbezug im jährlichen Betrage von 2280 fl. vom 1. Mai 1890 an zuerkannt, womit auch die Petition Nr. 117 des Professors Dr. Friß Pichler erledigt ist.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.) Ferner beantragt der Ausschuß (liest):

„Der Bericht über die Landes-Bildegalerie und Zeichen-Akademie (Seite 93) wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter:** Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kautschitsch, zu referiren. Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kautschitsch:** Ich habe die Ehre, im Namen des Unterrichts-Ausschusses Bericht zu erstatten, über den Titel „Landes-Oberrealschule in Graz“.

Bei dieser Anstalt ist zu bemerken, daß der Director derselben, der k. k. Regierungsrath Dr. Franz Skwof auf sein eigenes Ansuchen in den bleibenden Ruhestand versetzt wurde.

Der Landes-Ausschuß war zwar bemüht, diese ausgezeichnete Lehrkraft der Anstalt zu erhalten, allein es ist ihm dies nicht gelungen.

Die Frequenz sowohl, als die Lehrerfolge waren günstig und haben sich der Landes-Ausschuß und der k. k. Landes-Schulrath darüber befriedigend ausgesprochen.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht über die Landes-Oberrealschule in Graz wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters über das „Landes-Gymnasium in Leoben“ zu berichten.

Der Besuch sowohl, als der Lehrerfolg war ein normaler, der Unterrichts-Ausschuß hat hierüber nichts zu bemerken und stellt den Antrag (liest):

„Der Bericht über das Landes-Gymnasium in Leoben (Seite 91 und 92) wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner zu berichten über das „Landes-Untergymnasium in Pettau“.

Bezüglich dieser Anstalt stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der Bericht über das Landes-Untergymnasium in Pettau (Seite 92) wird zur Kenntniß genommen.“

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Wenn ich mir zu diesem Titel das Wort erbeten habe, leitet mich in erster

Linie der Bericht des Landes-Ausschusses. Auf Seite 92 des Berichtes sagt der Landes-Ausschuß bezüglich dieser Lehranstalt folgendes (liest):

„Das Landes-Untergymnasium in Pettau krankt entschieden an der mangelhaften Kenntniß der deutschen Sprache seitens der slovenischen Jugend, und wird der Frage, wie diesem Mangel abgeholfen werden soll, wenn die Lehranstalt überhaupt forbestehen soll, nicht mehr lange aus dem Wege gegangen werden können.“

Zugegeben, daß die gedeihliche Entwicklung dieser Lehranstalt gehemmt ist durch die mangelhafte Kenntniß der deutschen Sprache seitens derjenigen Schüler, die an diese Anstalt kommen und deren Hauptcontingent sich doch immerhin aus den Landgemeinden recrutirt, so möchte ich doch den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam machen, daß das Landesuntergymnasium in Pettau an mehreren anderen Uebelständen krankt.

Das Landesuntergymnasium in Pettau ist im Rückgange begriffen. Das ist eine Thatsache, die ja auch der Landes-Ausschuß im Berichte zugibt. Der Hauptfehler, der vom Landes-Ausschusse bezüglich des Landesuntergymnasiums in Pettau begangen wird, ist der, daß er die Verhältnisse, wie sie heute in Pettau bezüglich der Nationalität der Schüler bestehen, nicht gebührend in Rechnung zieht. Man zieht nicht in Rechnung, daß das Hauptcontingent des Schülermaterials slovenisch ist und auch künftighin sein wird. Die Volksschulen in Untersteiermark werden Sie nie germanisiren; das Nationalbewußtsein in Untersteiermark ist so geweckt, daß wenn auch demselben die Staatsgrundgesetze nicht zur Seite stehen sollten, oder wenn die hohe Regierung den Standpunkt, den sie heute bezüglich der Gleichberechtigung der Nationalität einnimmt, verlassen sollte, das Volk sich selbst helfen wird; mit diesen Factoren, meine Herren vom Landes-Ausschusse, müssen Sie rechnen. Daher wäre nach meiner Ansicht ganz natürlich, wenn der Landes-Ausschuß die Thatsache nimmt, wie sie ist, nämlich: das Schülermaterial ist im Großen und Ganzen slovenisch und da muß man das Lehrpersonal darnach einrichten; denn ich glaube nicht, daß die Schüler der Lehrer wegen da sind, sondern die Lehrer der Schüler wegen.

Nun betrachten wir aber, welche Lehrpersonen man am Untergymnasium in Pettau angestellt hat. Die größere Anzahl derselben ist der slovenischen Sprache, also der Sprache der Mehrzahl der Schüler nicht mächtig. Ich will absehen von den nationalen Gehäufigkeiten des Lehrpersonales, wie sie gerade an dieser Anstalt zu Tage getreten sind und heute noch zu Tage treten, nicht nur von Seite des Lehrpersonales, sondern leider auch vom Director der Anstalt. Wie sollen sich dann die Lehrer objectiv benehmen, wenn sie sehen, welche nationalen Gehäufigkeiten der Director

der Anstalt zur Schau trägt, nicht nur zur Schau trägt, sondern offen Ausdruck gibt?

Ein großer Theil der nationalen Hege, die in Pettau heute besteht, ist wohl dem unqualificirbaren Benehmen des dortigen Directors zuzuschreiben. Wenn ein Mann, der eine Landesanstalt leitet, welcher beiden Nationalitäten gerecht werden soll, in der Gemeinderathsitzung den Antrag stellt, es möge der Verein „Südmart“ durch die Gemeinde subventionirt werden, glaube ich wohl, daß wir an der Grenze der Objectivität dieses Mannes angelangt sind. Nun dieser betreffende Herr Director ist aber auch in anderer Weise seiner Aufgabe nicht gewachsen, man hört sehr viele Klagen über die Art und Weise der von ihm geführten Leitung der Anstalt. Einige sagen, er wäre seiner Sache aus pädagogischen Gründen nicht gewachsen, nun darüber zu urtheilen, dürfte der Landes-Ausschuß Gelegenheit gehabt haben und noch haben, aber daß er bezüglich seiner nationalen Gehäufigkeit, bezüglich seines nationalen Standpunktes, den er einnimmt, nicht die Eignung besitzt, eine solche Anstalt zu leiten, scheint Thatsache zu sein. Also meine Herren vom hohen Landes-Ausschusse, ich bitte sich nicht so sehr den Kopf zu zerbrechen, was zu veranlassen sein wird, um dem Rückgange dieser Lehranstalt einen Niegel vorzuschieben. Die Sache liegt nach meiner Ansicht viel einfacher, als der Landes-Ausschuß denkt. Es ist das Ei des Columbus, welches hier vorliegt. Bestellen Sie Lehrkräfte, welche den factisch bestehenden Verhältnissen entsprechen, welche mit dem gemischten Schülermaterial, welches an diese Anstalt nothwendigerweise kommt, richtig umzugehen wissen und die sprachlichen Kenntnisse besitzen. Stellen Sie den Uebelstand, der jetzt dort bezüglich des Lehrpersonales besteht, ab, stellen Sie nur Personen hin, welche objectiv vorgehen und beider Landessprachen mächtig sind, dann werden Sie bezüglich dieser Angelegenheit das Ei des Columbus entdeckt haben.

Weil ich schon beim Worte bin und damit ich nicht nochmals die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen brauche, erlaube ich mir unter Einem meine Ansicht bezüglich der angeschlossenen Resolution darzulegen. Der Resolution, daß die Lehranstalten in Graz, Pettau und Leoben verstaatlicht werden sollen, kann ich nur vollinhaltlich zustimmen; ich glaube, es ist eine Pflicht des Staates, für das Mittelschulwesen zu sorgen, und ich bin überzeugt, daß wenn der Landes-Ausschuß im Vereine mit dem Landtage fort und fort seine Worte in dieser Angelegenheit erhebt, schließlich das Unterrichts-Ministerium doch der Sache ein geneigtes Ohr wird schenken müssen. Es wird zwar davon gesprochen, daß man in erster Linie auf die Uebernahme des Gymnasiums in Leoben durch die Staatsverwaltung sieht, ich glaube aber, daß man, so gut

die Uebernahme in Leoben begründet ist, auch bezüglich der Oberrealschule in Graz, die dem Lande große Kosten auferlegt, und bezüglich des Gymnasiums in Pettau die Verstaatlichung ganz gerechtfertigt erscheint; ich werde mir daher erlauben, für die hier beantragte Resolution zu stimmen.

**Abg. Dr. Kofoschinegg:** Dem Herrn Abgeordneten *Bošnjak* ist es eingefallen, die Ursachen des Rückganges beim Untergymnasium in Pettau uns darlegen zu wollen und er findet sie darin, daß an der Lehranstalt in Pettau das Lehrpersonale ein deutsches und der Director eine ausgesprochene deutsch-nationale Persönlichkeit ist.

Wenn wir den Bericht des Landes-Ausschusses lesen, finden wir, daß die Uebelstände ganz wo anders liegen. Das Ei des Columbus, welches uns der Herr Abgeordnete *Bošnjak* heute vorgeführt hat, ist ganz wo anders zu suchen, — in der Volksschule.

Es ist richtig, was der Abgeordnete *Bošnjak* sagt, die Volksschule werden wir nie germanisiren; es ist ja gar nicht die Absicht, einen Slovenen deutsch zu machen; germanisiren will man nicht, allein man will denjenigen, der die slovenischen Volksschulen besucht, Gelegenheit geben, auch eine zweite Landessprache zu lernen und ihn dadurch befähigen, mit den Leuten, mit denen er verkehren muß, mit den Städtern, in Contact treten zu können, was nur zu seinem Vortheile gereicht. Zum Vortheile würde es gereichen, und würde den Schülern nur zu Gute kommen, wenn die slovenischen Zungen in der Volksschule so viel deutsch lernen, daß sie in der ersten Classe des Gymnasiums dem Unterrichte genau folgen können; in diesem Mangel der Kenntniß der deutschen Sprache liegt der Krebschaden und nicht darin, daß die Lehrer am Gymnasium nicht slovenisch können. Pettau ist eine deutsche Stadt und hat ein deutsches Gymnasium, wenn daher die Schüler in den slovenischen Volksschulen gehörig die deutsche Sprache lernen, werden sich diese Uebelstände nicht vorfinden. Es ist von dem Vorredner beliebt worden, eine geachtete Persönlichkeit hier anzugreifen, das ist der Director des Gymnasiums. Er kann sich nicht vertheidigen und ich erlaube mir hier seine Persönlichkeit, welche erhaben ist über jeden Verdacht, hier besonders zu schützen. Ich glaube, der Director thut seine Schuldigkeit, und was er als Gemeinderath thut, dafür ist er in der Schule nicht verantwortlich. Ich glaube dargethan zu haben, daß die Uebelstände, welche vom Vorredner im Gymnasium gefunden worden sind, gewiß nicht vorhanden sind, sondern, daß die Uebelstände darin liegen, daß in den Volksschulen nicht genügend deutsch gelernt wird. Freilich kann ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es in Untersteiermark in den Volksschulen nicht besser werden wird, ins solange es der hohen Regierung gefallen wird, ausgesprochene slovenische

Führer mit der Inspection der Volksschule zu betrauen. Ich bitte für die Anträge des Ausschusses zu stimmen.

Landes-Ausschußbeisitzer **Dr. R. v. Schreiner:** Nachdem von Seite des geehrten Abgeordneten des Unterlandes ein directer Apell an den Landes-Ausschuß gerichtet worden ist, bin ich wohl verpflichtet, auf denselben einige Worte zu antworten, obwohl mich der Herr Vorredner eines Theiles dieser Mühe bereits überhoben hat.

Ich gehe hier auf die Frage, ob in der Ertheilung des deutschen Sprachunterrichtes im Unterlande nach dem Staatsgrundgesetze, oder wollen wir sagen, nach den bestehenden Gesetzen vorgegangen wird, oder nicht, nicht ein, weil mir ja wahrscheinlich Gelegenheit geboten sein wird, bei Besprechung des Titels „Volksschulen“ auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wohl aber möchte ich den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß es mit der Bestellung von slovenischen Lehrern an dem Gymnasium in Pettau zur Hebung der Unterrichtserfolge und der Frequenz nicht gedient sein kann; denn ich frage, aus welchen Gründen die Kenntniß der slovenischen Sprache bei den Lehrern des Gymnasiums eine Nothwendigkeit sein soll, so lange die Unterrichtssprache die deutsche ist. So lange der Landes-Ausschuß das Pettauer Gymnasium erhält, oder richtiger beim hohen Landtage die Erhaltung desselben befürwortet, so lange wird die deutsche Sprache Unterrichtssprache in Pettau bleiben.

Die Errichtung eines slovenischen oder eines zweisprachigen Gymnasiums in Pettau hätte nach meiner Ueberzeugung — und ich rede nicht vom nationalen Standpunkte, den ich überhaupt im Landes-Ausschusse nicht einnehmen will, sondern vom rein objectiven Standpunkte des Landes-Interesses — gar keinen Sinn. Das Pettauer Gymnasium wurde seinerzeit mit Hilfe der Stadt Pettau eigens gegründet, um ein rein deutsches Gymnasium im Unterlande herzustellen, und da würde es denn wohl doch gar keinen Sinn haben, jetzt die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit dieses Gymnasium mit der Zeit ein slovenisches Gymnasium werde!

Wir haben ein Staatsgymnasium in Cilli, ein weiteres in Marburg mit slovenischen Parallelclassen, und den Bedürfnissen der slovenischen Jugend wird also gewiß reichlich Genüge gethan. Das Einzige, was der Landes-Ausschuß thun kann, hat er dem hohen Hause vor einigen Jahren proponirt, nämlich die Errichtung einer deutschen Vorbereitungsclasse am Untergymnasium in Pettau. Dieß hat er wahrlich nicht aus Germanisirungslust, nicht im Interesse der Deutschen von Pettau, die dieser Sprache ohnehin mächtig sind, gethan, sondern im Interesse der Slovenen, um ihnen Gelegenheit zu geben, in der deutschen Sprache sich auszubilden und für eine eventuelle

Staatslaufbahn sich vorzubereiten. Um ihnen zu ermöglichen, in ihrer Heimat diese Schulen durchzumachen, wollte er ihnen einen gründlichen Unterricht in der Unterrichtssprache durch eine Vorbereitungsclassen bieten.

Das ist nach meiner festen Ueberzeugung die einzige Möglichkeit, um die Frequenz und den Unterrichtserfolg am Pettauener Gymnasium zu sichern. Das werden mir die geehrten Herren Slovenen, wenn sie einen Augenblick den nationalen Standpunkt verlassen und sich mit mir auf den objectiven Standpunkt stellen, zugeben, daß es den Pettauern zu viel zumuthen hieße, zum Theile auf ihre Kosten ein slovenisches Gymnasium oder ein Gymnasium mit slovenischen Parallellassen zu erhalten; das hätte für die deutsche Stadt Pettau nicht den geringsten Sinn. Es ist daher, nachdem die deutsche Sprache Unterrichtssprache in Pettau bleiben wird und muß, die Anstellung von Lehrern, welche der slovenischen Sprache mächtig, oder richtiger, nur solcher Lehrer, welche der slovenischen Sprache mächtig sind, nicht nothwendig.

Ich habe daher nur noch, da diese Frage bei den Volksschulen wieder auf's Tapet kommen wird, über die Personalfrage des Directors zu sprechen. Mich berührt es unangenehm, daß die gleichen Anschuldigungen schon gegen den Vorgänger auf diesem Posten erhoben worden sind und dieser war recht froh, als ihn der Landes-Ausschuß von dieser Leidensstation enthoben und nach Leoben versetzt hat. — Dem Nachfolger in seiner Stelle geht es nun nicht besser; ich kann dem Herrn Vorredner nur sagen, daß dem Landes-Ausschusse Klagen über den gegenwärtigen Leiter der Lehranstalt in Pettau auch von slovenischer Seite bisher nicht zugekommen sind, und daß von Seite der kaiserlichen Schulbehörde und Schulinspektion ein Tadel, und wäre er auch noch so leise, über die Leitung der Anstalt nicht erhoben wurde. Wie wollen Sie also von dem Landes-Ausschusse, welcher nur Administrativbehörde für diese Lehranstalt ist, eine solche Ingerenz verlangen, wie sie coram publico von Abgeordneten des Unterlandes beantragt worden ist?

Ich vermeide es, auf die persönlichen Anschuldigungen weiter hier zurückzukommen und kann nur das, was der Herr Abgeordnete Dr. Kofoschineg in Rücksicht auf die Persönlichkeit dieses Lehrers gesagt hat, vollinhaltlich bestätigen.

(Der Landeshauptmann übernimmt den Vorsitz.)

Abg. Dr. **Surtela** (L.-G. Pettau): Mir kommt es vor, daß der hohe Landes-Ausschuß bei seinem hier abgedruckten Berichte von unrichtigen Prämissen ausgegangen und deshalb auch zu unrichtigen Schlüssen gekommen ist. Ich muß die Thatsache hier hervorheben, daß am Untergymnasium in Pettau der größere Procentsatz Derjenigen, welche der slovenischen Sprache angehören,

von den Landschulen kommen; wenn aber diese Schüler die Aufnahme-Prüfung gut bestehen und auf Grund dieser bestandenen Prüfung aufgenommen werden, so glaube ich, daß in den Volksschulen genügend die deutsche Sprache gelernt wird, jene Sprache, die Unterrichtssprache am Gymnasium in Pettau ist.

Ich habe geglaubt, daß dieser Gegenstand ganz zum Schluß dieser Session zur Behandlung kommen wird, und war daher nicht in der Lage, mir bisher statistische Daten zu verschaffen.

Allein ich behaupte, daß bis jetzt die Schüler slovenischer Nationalität, welche sich, von slovenischen Schulen kommend, zur Aufnahme gemeldet haben, die Prüfung in einem größeren Procentsatz mit gutem Erfolge bestanden haben, als die deutschen Schüler, die von der städtischen Knaben-Volksschule kamen.

Ich glaube, daß diese Thatsache auch constatirt werden könnte auf Grund der Conferenzprotokolle, welche beim Landes-Schulrath erliegen, mir aber nicht zur Verfügung stehen.

Wenn also das Resultat eben ein solches ist, wie ich angegeben habe, so glaube ich, ist der Schluß ganz unzulässig und die Annahme eben ganz ungerechtfertigt, die der Landes-Ausschuß in seinem Berichte gemacht hat. Ich muß auch noch eine Thatsache betonen, und da wird mir der Landes-Ausschuß und der Berichtersteller auch Recht geben, daß die slovenischen Schüler nur in dem ersten und zweiten Jahre wegen der Unterrichtssprache mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, daß sie aber dann im dritten und vierten Jahre, wenn nicht ihre deutschen Colligen überflügeln, doch ihnen durchaus gleichkommen, und ich betone weiters die Thatsache, daß die Mehrzahl jener Schüler, welche die Studien am Obergymnasium fortsetzen, der slovenischen Nationalität angehören, und daß diese slovenischen Schüler jene sind, die an den Obergymnasien mit bestem Erfolge studieren, und ich kann den Herren in's Gedächtniß rufen die vielleicht bekannte Thatsache, daß zwei Schüler des Untergymnasiums in Pettau, welche sub auspiciis imperatoris promovirt haben, slovenischer Nationalität waren und am Untergymnasium mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, wie alle Anderen.

Mir kommt es nicht gleichgiltig vor, daß ein Lehrer, welcher slovenische Schüler zu unterrichten hat, der slovenischen Sprache gar nicht mächtig ist; ich lege sehr wesentlich Gewicht darauf, und ich glaube auch die Pädagogen, daß es sehr angezeigt wäre, wenn der Lehrer wenigstens einige rudimentäre Kenntnisse der Sprache besitzt, damit er — mit Hilfe diese Sprache — jene Schüler, deren Muttersprache nicht die Unterrichtssprache

ist, und welche an die Anstalt kommen, unterstützen könne. — Ich wünsche nicht und kann nicht begehren, weil das einseitig wäre, daß am Untergymnasium in Pettau Professoren angestellt werden sollen, welche die Befähigung für den Unterricht nur in slovenischer Sprache besitzen. Das verlange ich nicht, aber ich glaube, daß es nicht unbillig und im Interesse der Sache gelegen wäre, wenn bei Besetzung dieser Lehrstellen darauf Rücksicht genommen werden würde, daß die anzustellenden Lehrer wenigstens einige Kenntnisse der zweiten Landesprache besitzen, weil ihnen dadurch Gelegenheit geboten wäre, sich hie und da derselben zu bedienen, um den Schülern nachzuhelfen, und ich glaube, daß dieses ein Act der Gerechtigkeit und Humanität wäre. Dadurch würde der deutsche Charakter der Anstalt durchaus nicht gefährdet werden. Ich war am Gymnasium in Marburg, und die Herren werden zugeben, daß das auch eine deutsche Anstalt ist, und ich muß aufrichtig gestehen und gestehe es mit Dank, daß mir die Lehrer dort, nachdem ich der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig war, ebenfalls nachgeholfen haben, ebenso auch anderen Schülern, und wir sind mit unseren deutschen Collegen Schritt für Schritt vorwärts gekommen, der deutsche Charakter der Anstalt wurde dadurch nicht gefährdet und ich glaube, daß er auch an der Anstalt in Pettau nicht gefährdet ist, wenn die Lehrer der zweiten Landesprache mächtig sind.

Ich betone noch Eines. Mir ist in jüngster Zeit erzählt worden, daß es unter den Lehrern Einen gibt, der einen Dialect spricht, welchen die Schüler nicht verstehen, auch die deutschen Schüler nicht. Wenn es einem deutschen Schüler schwer ist, den Lehrer zu verstehen, ist es noch schwerer für den Slovenen, der erst das Deutsche lernen muß, und das ist eine Thatsache, die nachgewiesen werden kann, nicht nur durch Eltern slovenischer, sondern auch durch Eltern deutscher Kinder. Ich würde also bitten, auch in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen. Mir ist es unangenehm, mich hier mit Persönlichkeiten beschäftigen zu müssen, und ich habe daher auch keine Persönlichkeit genannt, aber dieselbe wird herausgefunden werden, und ich bin bereit, wenn es gewünscht wird, auch die Namen zu nennen.

Es ist auch hier der Director in Schutz genommen worden. Ich habe nicht die Absicht, denselben anzugreifen oder denselben in Schutz zu nehmen, allein zur Charakterisirung seines Vorgehens gegenüber der slovenischen Bevölkerung möchte ich nur auf eine Thatsache hinweisen, aus der Sie auch ersehen werden, von welchem Geiste dieser Mann befeelt ist.

Ich habe mir erlaubt, unter vier Augen dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Ritter von Schreiner die That-

sache mitzutheilen, die hieher vorgekommen ist, daß nämlich der Director es nicht über's Herz brachte, die Schüler der slovenischen Nationalität mit jenen Taufnamen, die im Taufscheine enthalten sind, also in jener Urkunde, auf Grund welcher die Aufnahme erfolgt, ruhig in sein Protokoll einzutragen. Er hat sich in zwei Fällen herausgenommen, Namen eigenmächtig umzuändern und andere Namen einzutragen. Es mußte sogar ein Vormund, dessen Mündel das passiert ist, schriftlich Vorstellungen machen, und nachdem er es gethan hat, hat der Director ihm seine Eingabe rückgemittelt mit dem, daß die Namen nicht anders ins Protokoll eingetragen werden, als sie im Taufscheine stehen. Nun, Sie werden den Widerspruch herausgefunden haben, der in dieser Erledigung liegt. — Nachdem er früher erklärt hatte, der Name wird nicht eingetragen so, wie er im Taufscheine stand, nachdem er durch sein eigenmächtiges Vorgehen die Einbringung des schriftlichen Protestes veranlaßt hatte, erklärte er auf die Vorstellung, es sei überhaupt Unus, daß die Namen so eingetragen werden, wie sie im Taufscheine stehen. Mir ist es unangenehm gewesen, diesen Umstand zu berühren, aber ich habe es gethan zu dem Zwecke, um zu zeigen, von welchem Geiste die Leitung dieser Anstalt befeelt ist.

Wenn der Ausschuß meint, daß dieser Geist der richtige ist, bitte ich in demselben fortzufahren; uns kann es nicht zum Nachtheil gereichen. Mir ist es angenehm, wenn meine Connationalen die Anstalt besuchen, wenn sie erweitert wird, ich muß aber aufrichtig gestehen, daß, wenn die Verhältnisse so fortbestehen werden, wie sie derzeit sind, ich und alle meine Collegen dahin wirken werden, daß die Schüler, anstatt nach Pettau zu gehen, andere Anstalten aufsuchen, wo ihnen mit etwas freundlicherer Miene entgegengetreten wird. Ich muß noch die eine Thatsache erwähnen, daß in Folge der Eröffnung der slovenischen Parallellasse am k. k. Staatsgymnasium in Marburg schon im vorigen Jahre, noch mehr aber in diesem Jahre, slovenische Schüler, anstatt nach Pettau, an diesem vorüber nach Marburg gegangen sind, so daß hier die Zahl der Schüler in der ersten Classe 80 übersteigt, während in Pettau schon heuer die Zahl der Schüler slovenischer Nationalität auf 11 herabgesunken ist. Wenn Sie diese Thatsache vielleicht auch nicht bedauern, so gibt sie doch Anlaß zum Nachdenken! Sonst habe ich im Gegenstande nichts darzubringen.

Landesausschußbeisitzer Ritter von Schreiner: Nur wenige Worte möchte ich anführen, zu denen ich durch das, was der Herr Vorredner gesprochen hat, genöthigt bin. Was die letzte Erwähnung anbetriefft, die unrichtige Eintragung von Taufnamen von Schülern in den Schülerkatalog, ist mir selbstverständlich der Fall nicht bekannt,

womit ich nicht bestreiten will, daß er doch möglich wäre. Es ließe sich darüber streiten, ob dieser Vorgang ein correcter oder uncorrecter ist, weil schließlich in den deutschen Katalog auch die Taufnamen deutsch eingetragen werden können; ob sie auch so eingetragen werden müssen, darüber will ich nicht streiten. Ob man einen, der Emil heißt, als Milan eintragen muß, weil er im Taufschein Milan genannt wird, oder einen andern als Bogumil, der deutsch Gottlieb heißt, darüber will ich mich nicht verbreiten; ob aber das Factum richtig oder unrichtig ist, ist nicht Sache des Landes-Ausschusses zu untersuchen, sondern der Landes-Schulbehörde. Der Herr Vorredner möge sich beruhigen, dieser Gegenstand ist zur Kenntniß Seiner Excellenz, des Herrn Vorsitzenden im Landesschulrathe gekommen, und er wird daher ganz bestimmt klar gestellt werden.

Was die Anstellung von Professoren am Pettauener Gymnasium anbelangt, so gebe ich dem Herrn Vorredner zu, daß es im Fache der Philologie, wenn die Kenntniß der Schüler in der Unterrichtssprache nicht genügend ist, zweckmäßig erscheint, einen auch der zweiten Landessprache mächtigen Lehrer anzustellen. Das hat aber auch der Landes-Ausschuß gethan. Für Philologie waren bis in die neueste Zeit Lehrer angestellt, die der slovenischen Nation angehört haben, und wenn im Augenblicke eine Stelle supplirt wird durch einen der slovenischen Sprache nicht mächtigen Candidaten, so möge der geehrte Herr Vorredner so billig sein, anzuerkennen, daß es unendlich schwer ist, von einem Momente zum andern überhaupt einen tauglichen Supplenten zu finden.

Ich will ihm anvertrauen, daß derjenige, der neuestens nach Pettau hinuntergeschickt worden ist, auch der Einzige war, der zu diesem Zwecke zur Verfügung gestanden ist.

Der Landes-Ausschuß hat bei Befetzung der Lehrstellen von Pettau eine Germanisirungsjucht gewiß nicht gehabt, sonst wäre der Lehrkörper schon längst überwiegend deutsch, während er lange Zeit nur durch die Person des Directors, der quasi dirimirend wirkte, noch einen deutschen Charakter behalten konnte. Darin gebe ich aber dem Herrn Vorredner vollkommen Recht, daß die Hauptursache der geringeren Frequenz des Pettauener Gymnasiums die Errichtung der slovenischen Parallellassen in Marburg ist; eine weitere Ursache liegt in dem Umstande, daß von Seite der Eltern und Derjenigen, welche einen Einfluß auf die Eltern üben, wahrscheinlich der Unterricht am Marburger Gymnasium dem am Pettauener vorgezogen wird.

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. W.-Graz): Ich glaube, die beste Widerlegung der Klagen, welche der Herr Abgeordnete **Bošnjak** vorgebracht hat, hat sein Connationale, der Herr Abgeordnete Dr. **Turtela** dadurch gegeben, daß er die Behauptung aufgestellt hat, daß die slovenischen

Studenten in Pettau ihre deutschen Collegen weitaus überflügeln.

Ich bin ebensowenig wie der Herr Abgeordnete Dr. **Turtela** in der Lage, dies auf Grund der Conferenz-Protokolle zu untersuchen; allein, wenn die Thatsache richtig ist, beweist sie eben nur, daß die slovenischen Studenten doch in der Lage sind, trotz des angeblichen Hindernisses, daß sie so schwer deutsch lernen, ihre deutschen Collegen zu überflügeln und daß die Klagen, die so beweglich vorgebracht werden, somit nicht berechtigt sind.

Ich erinnere mich auch selbst auf die Zeit, wo ich am Marburger Gymnasium studirt habe, daß die slovenischen Studenten leicht mit uns mitgekommen sind und keine Schwierigkeit hatten, mit uns gleichen Schritt zu halten. Freilich wurde damals mehr deutsch von den Slovenen an den Volksschulen gelernt, als es heute der Fall zu sein scheint. Ich bemerke aber, daß ich mich um diesen Gegenstand nicht so sehr kümmern und es vollkommen den Slovenen selbst überlasse, inwieweit sie es für nothwendig halten, sich die Kenntniß der deutschen Sprache anzueignen. (Zustimmung.) Wenn sie glauben, mit dem Slovenischen allein durch die Welt zu kommen, so müssen sie dies mit sich selbst ausmachen. Sie werden durch die Thatsachen bald eines Andern belehrt werden.

Ich bemerke weiters, daß es mich angenehm berührt hat, wie der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Ritter von Schreiner** sagte, so lange das Unterghymnasium in Pettau eine Landesanstalt sein werde, werde es auch deutsche Unterrichtssprache haben.

Ich glaube aber, daß wir nun darnach streben müssen, der Anstalt diesen Charakter zu erhalten und sie deshalb als eine Landesanstalt zu belassen, denn ich weiß nicht — im Falle der Verstaatlichung habe ich eben in die hohe Regierung nicht dasselbe Vertrauen — ob die Anstalt auch den gleichen deutschen Charakter behalten wird.

Ich werde mir daher erlauben, bei der Resolution die getrennte Abstimmung zu beantragen.

Für eine Stadt wie Pettau, hat es einen hohen Werth, wenn darin eine deutsche Mittelschule, eine Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache besteht; und diese Anstalt soll der Stadt erhalten bleiben.

Man sieht aus der Art und Weise, wie gegen diese Anstalt von der anderen Seite Sturm gelaufen wird, daß diese Anstalt den Herren sehr unbequem ist und daß sie daher das, was ihnen am meisten mißfällt — den deutschen Charakter der Anstalt — beseitigen wollen.

Es ist sogar dem Director derselben der schreckliche Vorwurf gemacht worden, daß er als Gemeinderath für den Verein „Südmart“ eine Subvention beantragt habe.

Der Herr College Dr. Kokoschineg hat bereits diesen Vorwurf zurückgewiesen, und mit Recht darauf hingewiesen, daß man auf der andern Seite es vielleicht weniger genau nimmt, indem ein anerkannter slovenischer Parteimann Bezirkschulinspector ist. Ich muß hier nochmals darauf hinweisen, da dieß doch ein großer Unterschied ist; wenn ein Director eines Untergymnasiums nicht einmal so weit Deutschthum bekennen dürfte, daß er einen Verein zu unterstützen beantragen darf, so ist das gewiß ein ganz unberechtigter Standpunkt.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Kautschitsch**: Der Verhandlungsgegenstand ist von dem Herrn Abg. Dr. von Schreiner, Dr. Kokoschineg und Dr. Starkel so erschöpfend behandelt worden, daß mir Nichts zu erwidern übrig bleibt. Nur Eines möchte ich mir zu erwähnen erlauben. Der Herr Abg. Dr. Furtela hat dem Landes-Ausschusse den Vorwurf gemacht, er sei bei Verfassung des Berichtes von falschen Prämissen ausgegangen.

Ich bitte den Jahresbericht des Pettauer Untergymnasiums zur Hand zu nehmen. Da heißt es unter Punkt 5, „behördliche Verordnungen vom allgemeinen Interesse“ unter Nr. 6 (liest:)

„Erlaß des hohen k. k. Landesschulrathes vom 10. April 1890 Z. 7740: „Dem Landesschulrath ist bekannt, daß der Lehrkörper bei der Mehrzahl der Schüler wegen der mangelhaften Kenntniß der Unterrichtsprache mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Solange nicht anderweitige Abhilfe geschaffen wird, bleibt nichts anderes übrig, als der sprachlichen Seite des Unterrichtes in allen Gegenständen — insbesondere in der I. Classe und in den ersten Monaten des Schuljahres — unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch bezügliche Uebungen in den Unterrichtsstunden die Hindernisse allmählig zu beseitigen, die der Auffassung und Aneignung des Lehrstoffes im Wege stehen. Ueberdies wären die Schüler aufmerksam zu machen und zu überzeugen, daß es in ihrem Interesse liege, auch außer der Schule in der Unterrichtsprache des Gymnasiums zu verkehren.“

Diesen Jahresbericht hat sich der Landes-Ausschuß zur Grundlage seines Berichtes genommen.

Ich erlaube mir zum Schlusse nochmals den Antrag des Ausschusses zu empfehlen, welcher lautet:

„Der Bericht über das Landesuntergymnasium in Pettau (Seite 92) wird zur Kenntniß genommen.“  
(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt ferner folgende Resolution (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die Landes-Oberrealschule in Graz, das Landes-Untergymnasium in Pettau und das Landesgymnasium in Leoben, insbesondere aber die letztere Anstalt mit Bezug auf den Erlaß des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. März 1881, Z. 2514, vom Staate übernommen werde, und über das Ergebnis in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Der Unterrichts-Ausschuß ist von der Ueberzeugung ausgegangen, daß es Sache und Verpflichtung der Regierung sei, die Mittelschulen aus Staatsmitteln zu erhalten. Nun ist dies in mehreren Kronländern Oesterreichs der Fall, so in Oberösterreich, Kärnten, Krain, Tirol, Schlesien; nur das Land Steiermark ist bemüßigt, drei Mittelschulen zu erhalten und es wird trotzdem noch von der großen Last der Volksschule gedrückt.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat sich zwar principiell dahin ausgesprochen, daß, wenn eine Mittelschule ihre Lebensfähigkeit nachweise, die Regierung nicht abgeneigt sei, dieselbe in die Staatsverwaltung zu übernehmen.

Nun glaube ich, daß die drei Landesmittelschulen Steiermarks, nämlich die Landes-Oberrealschule in Graz, das Landes-Untergymnasium in Pettau und das Landesgymnasium in Leoben ihre Lebensfähigkeit bereits durch Jahre hindurch nachgewiesen haben und daß es daher keinem Anstande unterliegen kann, dieselben in die Staatsverwaltung zu übernehmen. Insbesondere bezüglich der Anstalt in Leoben sind mit der hohen Regierung Verhandlungen gepflogen worden und es liegt ein diesbezüglicher Erlaß des damaligen Unterrichtsministers Conrad vor, welcher auf Grund der Verhandlungen, die wegen Uebernahme des Gymnasiums in Leoben gepflogen worden sind, an den k. k. Landesschulrath gelangt ist. Der diesbezügliche Passus des Erlasses lautet folgendermaßen (liest):

„Vom Standpunkte der staatlichen Unterrichtsverwaltung vermag ich zur Zeit nur zu erklären, daß ich die thatsächlich erwiesene Lebensfähigkeit eines Gymnasiums in Leoben schon als Rechtfertigung des Bestandes einer solchen Anstalt für Obersteiermark betrachten und unter dieser Voraussetzung wegen Uebernahme derselben in die Verwaltung des Staates die weitere Verhandlung anzuknüpfen nicht unterlassen werde.“

Nun scheint durch diesen Standpunkt, den die Regierung einnimmt, einige Hoffnung vorhanden zu sein, daß endlich den Wünschen des Landes Steiermark durch Uebernahme der Anstalten in die Staatsregie Rechnung getragen werde.

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme der Resolution.

Abg. **Andres** (St.-G. Leoben: Ich habe mir zu der eben verlesenen Resolution das Wort erbeten, um das hohe Haus zu bitten, daß es derselben zustimme.

Diese Resolution ist in diesem Hause nichts Neues. Schon wiederholt wurde an die hohe Regierung das Ersuchen gestellt, sie mögen ihrer Verpflichtung in Bezug auf die Mittelschulen nachkommen.

Heuer wird diese Resolution wieder beantragt, und ich bin überzeugt, daß, wenn derselben nicht Rechnung getragen wird, sie alljährlich wiederkehren wird.

Die Lasten, welche das Land sowie die Gemeinden, wo solche Mittelschulen existiren, zu tragen haben, sind ganz ungeheuer. Wir erfahren im Landtage von Jahr zu Jahr, wie hoch die Verpflichtungen für das Land immer steigen und es ist naturgemäß, daß das Land sich wehrt, auch noch Lasten zu tragen, die es glaubt nicht tragen zu müssen und zu sollen. So ist es auch mit den Gemeinden. Ich kann speciell von Leoben sprechen, und habe zu bemerken, daß das Opfer, welches diese Gemeinde für die Mittelschule dort bringt, die Hälfte der gesammten Umlagen beträgt. Die Umlage betrug im Jahre 1889 33%, und die Hälfte dieser Umlage absorbiert die Subvention, die Beischaffung der Localitäten, Beleuchtung, Beheizung u. für die Anstalt.

Es darf daher in diesem Hause nicht Wunder nehmen, wenn die Gemeinden mit außerordentlich hohen Umlagen herantreten, weil sie für Dinge aufzukommen hoben, wofür sie nach der Natur der Dinge nicht aufzukommen hätten.

Ich würde also nach dem Gesagten bitten, der Resolution die Zustimmung zu geben. (Bravo!)

(Die Resolution wird hierauf einstimmig angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Bayer Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Dr. **Bayer:** Hoher Landtag! Wie Sie aus dem Rechenschaftsberichte des Landesausschusses entnehmen, geht die neuerrichtete Taubstummenanstalt stetigem Aufschwunge entgegen. Nicht nur der Besuch wird größer; auch alle Maßnahmen sind getroffen, die Anstalt kräftiger zu machen. Ich kann mich auf die kurze Auseinandersetzung beziehen, welche im Berichte des Sonder-Ausschusses sich findet, und stelle namens desselben den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Taubstummen-Anstalt wird mit Rücksicht auf die steigende Anzahl der Böglinge (119 pro 1890, gegen

107 pro 1889), auf die Lernerfolge derselben, „auf die günstigen sanitären Verhältnisse und auf die eingelaufenen bedeutenden Vermächtnisse und Spenden“ zur besonders befriedigenden Kenntniß genommen.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner über den Titel „Volksschulen“ zu berichten. Die sehr ausführliche Auseinandersetzung im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses hat den Unterrichts-Ausschuß vollständig befriedigt.

Er hat sich nur bezüglich zwei Partien vorgenommen, dieser Befriedigung hier Ausdruck zu geben. Das ist erstens der Theil, wo vom Unterricht in der zweiten Landessprache gehandelt wird, und zweitens jener Theil, wo vom Unterricht für nicht vollsinnige und verwahrloste Kinder gesprochen wird.

Alle übrigen Theile des Rechenschaftsberichtes sind, wenn auch vollkommen den Intentionen des Unterrichts-Ausschusses entsprechend, doch so, daß man keine eigenen Anträge stellen müßte.

Allein in den erwähnten zwei Punkten mußte sich der Sonder-Ausschuß zu besonderen Anträgen entschließen und zwar in erster Linie, was den Unterricht in der zweiten Landessprache anbelangt, deswegen, weil eine Controverse sich zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse entsponnen hat, in welcher sich ergeben hat, daß der Unterricht in der zweiten Landessprache von Seite der Regierung nur in außergewöhnlicher Zeit und in außerordentlicher Weise gestattet wird. Diese Frage ist für das friedliche Zusammenleben, für den wechselseitigen Verkehr der Bevölkerung von Bedeutung. Wenn eine zweite Landessprache in solcher Weise gelehrt wird, wie sie in Präßberg und St. Michael gelehrt wird, hat sie gar keinen Zweck; man erreicht damit nicht das Geringste, und eben deswegen stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Stellungnahme des Landes-Ausschusses, bezüglich der Beibehaltung der Ertheilung des obligaten deutschen Sprachunterrichtes an den Volksschulen in Präßberg und St. Michael, an welchen die slovenische Sprache Unterrichtssprache ist, wie selbe in der an den k. k. steierm. Landesschulrath abgegangenen Note vom 27. Februar 1890, Z. 20.040 (Beilage 49 des Rechenschaftsberichtes), zum Ausdruck gelangte, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

Abg. Dr. **Lipold** (L.-G. Windisch-Graz): Hohes Haus! Wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ersichtlich, ist die Organisation unseres Volksschulwesens noch durchaus nicht vollendet, eine noch fortwährende Creirung neuer Schulen und Erweiterung der schon bestehenden



nothwendig, daher auch das Erforderniß für dieselbe in stetigem Wachsen begriffen.

Stellt man sich nun dem gegenüber die Frage, ob auch der Erfolg und die Leistung diesem steigenden Mehraufwande entspreche, so muß ich auf diese Frage, was die Schulen im Unterlande anbelangt, mit einem entschiedenen Nein antworten. Wenn die Volksschule jene Lehr- und Erziehungsanstalt sein soll, durch welche die Masse des Volkes hindurchgeht, um sich jenes Maß allgemeiner Bildung anzueignen, die jeder Mensch ohne Rücksicht auf seine künftige gesellschaftliche Stellung benötigt, so muß von ihr alles Unnothwendige fern gehalten, sie muß den praktischen Bedürfnissen des Volkes entsprechen.

Der Landmann nicht nur, sondern auch der gewöhnliche Bürger — wenigstens am Lande — vollendet seine allgemeine Schulbildung in der Volksschule.

Der Lehrplan muß daher so eingerichtet sein, daß alle geistigen Kräfte der Schüler durch denselben geweckt und geübt werden; es darf aber in denselben kein Gegenstand aufgenommen werden, welcher der Bildungsstufe der Schüler nicht entspricht und für ihr künftiges praktisches Leben nicht nothwendig ist.

Einen ausgezeichneten Ausspruch, der wohl hier seine vorzügliche Anwendung findet, hat schon der alte König von Sparta Archidamus, der nach Thukydides für ebenso einsichtsvoll als besonnen galt, gethan. Derselbe lautet: Der Vortrefflichste ist jener, welcher in dem Nothwendigsten unterrichtet wird. Man hätte hier das bekannte: non multa sed multum nicht übersehen sollen; es gilt auch hier das bei den Griechen und Römern so beliebte: ne quid nimis.

Wenn nun in den Lehrplan für Volksschulen überhaupt schon Manches aufgenommen wurde, was nach meiner Ansicht und Ueberzeugung nicht absolut nothwendig war und dieselben daher ihrer eigentlichen Aufgabe — das Nothwendigste am Wissen der Masse des Volkes beizubringen — nur sehr schwer gerecht werden; so ist dies bei uns im Unterlande bei der jetzigen Unterrichtsmethode geradezu unmöglich.

Und warum dies? Weil bei uns die Volksschulen nicht mehr eigentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind, sondern nach dem Willen der maßgebenden Factoren zu reinen Germanisirungsanstalten degradirt wurden.

Jede Erziehung muß naturgemäß eine nationale sein: sie muß eine nationale sein nach den gefunden Grundsätzen einer vernünftigen Pädagogik und sie muß es heut zu Tage um so mehr sein, eine je größere Betonung der Zeitgeist auf nationale Bildung legt.

Hat der Staat die Zwangsschule errichtet, so heißt die nationale Individualität der verschiedenen Völker von ihm, daß er der nationalen Entwicklung derselben nicht hindernd in den Weg trete, sondern dieselbe wohlwollend schütze und vernünftig fördere.

Neben Religion ist die Sprache das Allerheiligste des Volksgeistes; wenn man daher von gewissen Seiten das Festhalten an der nationalen Eigenart des Volksthum als eitle Sprachenthorheit bezeichnen hört, so läuft diese Bezeichnung auf psychologischen Unverstand hinaus; so wie es nach meiner Ansicht die größte Absurdität ist, einem Volke in einem Athem von Freiheit reden und die Nationalität, die Sprache nehmen zu wollen, d. h. es zwingen, nach fremder Façon selig zu werden.

In der Sprache einer Nation wird der Hort seiner geistigen Natur gehütet.

Unterdrückung der Sprache wird von jedem Volksgenossen so empfunden, als würde ihm die Zunge ausgerissen. Einen äußerst scharfen, leider unparlamentären Ausdruck, rohe Gesellen, gebraucht Schäßle für diejenigen, die dieses Verbrechen — wie er es nennt — an einem ganzen Volke ausüben.

Wenn meine Herren, Ihr berühmter Pädagoge Diefenweg, dessen Centennarium heuer von allen Lehrervereinen mit Recht gefeiert wird, die deutsche Erziehung eine Erziehung nach deutscher Art und Sitte nennt und die deutsch-nationale Erziehung in der Weckung des deutsch-nationalen Bewußtseins sieht, so kann es uns doch unmöglich verübeln werden, wenn wir für uns eine nationale Erziehung, eine nationale Volksschule wünschen, verlangen und fordern.

Keiner anderen Nationalität in Oesterreich wagt man es mehr das zu bieten, was uns Slovenen Steiermarks geboten wird. Trotz Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes, welcher uns die volle Gleichberechtigung in der Schule garantirt, ordnet der hohe k. k. Landes Schulrath im Einvernehmen mit dem hohen Landes-Ausschusse unentwegt mit der größten Energie die Germanisirung unserer Volksschulen an. Nur an einclassigen Volksschulen ist das Slovenische noch Unterrichtssprache, obwohl auch hier vom 2. und 3. Schuljahre das Deutsche obligaten Lehrgegenstand bildet; an mehreclassigen Schulen wurde aber vom 3. Schuljahre an neben der slovenischen die deutsche Unterrichtssprache eingeführt, welche von der 3. Classe an als allein herrschende, alleinherrschende decretirt wurde. Wenn man das Deutsche nicht als Unterrichtssprache, sondern bloß als meinetwegen obligaten Gegenstand eingeführt hätte, so wäre man wahrscheinlich leicht zu einer Verständigung gekommen, so aber forderte man

geradezu das nationale Ehrgefühl heraus und wehrt man sich nun zum Theil gegen den Unterricht im Deutschen überhaupt. Dieser Widerstand ist auch im Gesetze begründet, denn wenn sich der hohe Landes-Ausschuß in der Präfberger Angelegenheit auf den § 6 des Reichsvolksschulgesetzes beruft und sich die Entscheidung über die Unterrichtssprache und Unterweisung in der zweiten Landessprache vindicirt, so übersteht er den Beisatz des § 6 „innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen“ und diese Grenzen enthält eben Artikel 19 der Staatsgrundgesetze, welcher jeden Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache verbietet.

Wenn schon die deutschen Schulen unter Deutschen kaum ihr Lehrziel erreichen und die Erfolge der Neuschule in Folge von Ueberbürdung von Gegenständen, überhaupt keine so glänzenden sind, wie man es gerne glauben machen möchte, so kann dies in unseren Schulen bei dieser Unterrichtsmethode vollständig fast gar nie erreicht werden. Die Folge davon ist die, daß die Masse der Schüler trotz achtjährigem Schulzwang das Lehrziel entweder gar nicht oder doch nur ungenügend erreicht.

Ich ersuche daher einen hohen Landesschulrath nebst Landes-Ausschuß in diesem Germanisirungsbestreben einzuhalten, da denn doch der bisherige Erfolg die vollkommene Fruchtlosigkeit dieses Bestrebens constatirt und nur die Erreichung des Lehrzieles dadurch vereitelt wird.

Da uns, meine Herren, unsere Muttersprache eben so lieb und werth ist, als Ihnen die Ihre und da wir nun einmal durch die nationale Idee beherrscht werden, wird Ihnen die Germanisirung der Slovenen auch nie gelingen.

Zum Glück bildet auch die slovenische Nation ein geschlossenes Sprachgebiet, in dem die Herrschaft — ich betone es, die Herrschaft — des Deutschthums keine Berechtigung hat.

Und da nach Plutarch derjenige, welcher seine Sprache verliert, auch seine Freiheit verliert, so werden wir uns stets mit allen gesetzlichen Mitteln dagegen stemmen, auf unserem eigenen Boden zu Unfreien herabgedrückt zu werden.

Aus diesen Gründen werde ich gegen Punkt 1 des Antrages des Unterrichts-Ausschusses, welcher die Stellungnahme des Landes-Ausschusses bezüglich des deutschen Sprachunterrichtes an den Volksschulen zu Präfberg und St. Michael zur befriedigenden Kenntniß nimmt, stimmen.

Noch eine Beschwerde gegen die jetzige Volksschule will ich erwähnen; dieselbe ist keine locale, wie die eben vorgebrachte, sondern eine allgemeine, nicht nur in unserem ganzen Lande, sondern weit über dessen Grenzen hinaus hörbare. Diese Klage besteht darin, daß unsere Schulen keine Erziehungsanstalten mehr sind, sondern nur Unter-

richtsanstalten, deren Thätigkeit in einer einseitigen Verstandesdressur gipfelt.

Zwar prangt über dem Thore unserer Neuschule das schöne Schild: sittlich-religiöse Erziehung, aber im Gebäude findet man oft dieselbe gar nicht, oder doch nur in geringem Maße. Darüber dürfen wir uns nicht täuschen, weil in unseren Schulen der Religionsunterricht in bescheidener Stellung noch geduldet wird, und in der Regel, wie der Bericht erwähnt, von Priestern erteilt wird, er ist nicht mehr Ziel der gesammten Erziehungsthätigkeit.

Wie ganz anders verhält es sich damit in Deutschland. Daß dort die Volksschule vor dem sogenannten Culturkampfe vollkommen confessionell eingerichtet war, setze ich als allgemein bekannt voraus; aber auch heute verhält es sich damit ebenso. Kaum ist der Culturkampf erloschen, als auch das ganze Schulwesen wieder confessionell hergestellt wurde.

Die Lehrerseminare sind als Internate vollkommen confessionell eingerichtet zur Erziehung christlich gesinnter Lehrer; die Pfarrer wurden wieder zu Localschulinspectoren ernannt; in der Schule erteilt nicht nur der Geistliche Unterricht in der Religion, sondern unter seiner Aufsicht erteilt der Lehrer wöchentlich zwei Stunden biblischen Unterricht und nimmt an Samstagen die Erklärung der Sonntagspericope vor, sowie er im Verhinderungsfalle des Katecheten denselben in der Ertheilung des Religionsunterrichtes zu suppliren verpflichtet ist.

Es muß also um die confessionelle Schule doch nicht so schlecht bestellt sein, wenn das hochgebildete Deutschland mit ihr sein bewährtes gutes Auskommen findet, jenes Deutschland, von dem die „Tagespost“ vom 9. d. M. sagt, daß es ein sicheres Gefühl für das, was dem Volke nützt oder schadet, besitzt; und ich würde es lebhaft wünschen, wenn die Herren in diesem Punkte ihren deutschen Brüdern nachahmen wollten.

Unser Schulwesen ist auf gefährliche Abwege gerathen dadurch, daß man den Materialismus des Wissens zum Bösen der Schule machte. Daher die einseitige Ausbildung des Verstandes, wobei das Gemüth zu kurz kommt, welche die Individualität nivellirt und jede Originalität verkümmern läßt.

Unsere Lesebücher für die Volksschulen sind in Beziehung auf Religion durchwegs vollkommen verwässert; vergebens sucht man positiv katholische Lesestücke, während in Deutschland erst jüngst die königliche Regierung zu Coblenz im Auftrage des Ministers für geistliche Angelegenheiten verordnete, daß an allen zwei- und mehrelässigen Volksschulen eine deutsche Lehrstunde in der Woche zum Lesen der Bibellectionen verwendet werde.

Hat der Staat die Zwangsschule errichtet, so heischt die Kirche von ihm, daß er dem Gewissen der gläubigen Eltern die Beschickung möglich mache. Unser Ideal wäre eine Schule, die mit der Lösung sittlich-religiöser Erziehung endlich Ernst machte, weil es eine vollendete Sittlichkeit ohne Religion so wenig gibt, als eine Religion ohne bestimmte Confession. Unser Ideal ist eine Schule, in der nicht bloß neben dem Unterrichte, sondern eine solche, in der durch den Unterricht erzogen wird. Unser Ideal ist eine Schule, in der der Lehrer, selbst ein sittlich-religiöser Charakter, den Schülern durch sein Beispiel den kräftigsten Anstoß zur gleichen Lebensführung gibt. Darum werden wir immer wieder den Ruf erheben: Umgestaltung unserer Schulen zu wahren nationalen, sittlich-religiösen Erziehungsanstalten, Heranbildung der Lehrer im Sinne dieser Forderung und damit Wiedergeburt unseres Volkes im Geiste des Christenthums.

Daß dieser unser Ruf nicht überflüssig, beweisen uns täglich die Tagesblätter, beweisen uns die Reden und Resolutionen der liberalen Lehrer auf den verschiedenen Lehrertagen. Haben diese ja erst vor nicht langer Zeit, im August d. J. war es, zu Saaz großsprecherisch resolutionirt, daß nur die interconфессионаlle Schule den Bedürfnissen der Zeit entspreche, und nur sie fähig sei, Kinder zu erziehen. Das heißt doch gewiß nichts anderes, als geringe gesagt: die Erziehung ohne Religion ist möglich, oder sogar: die religiöse Erziehung, d. h. die Erziehung nach den Grundsätzen einer Confession entspricht nicht den Bedürfnissen der Zeit, ist also schädlich.

Daß es bei uns, Gott Lob, in der Regel in Wirklichkeit nicht so schlimm bestellt ist, haben wir dem Takte und der Charakterfestigkeit unserer Lehrer einzig und allein zu danken. Ein großer Theil der Lehrer handelt und denkt christlich; selbst unter denen, die sich als erzliberal geberden, gibt es doch Viele, welche sich in der Erziehung unwillkürlich mehr von den alten, angeborenen und anerzogenen Grundsätzen des Christenthums als von den angelernten liberalen Principien leiten lassen.

Aber es sollte ein Angriff auf Religion und Gott gesetzlich unmöglich gemacht werden. Wenn auch die Wissenschaft und ihre Lehre mit Recht für frei erklärt wurde, so darf doch da, wo im Namen des Staates gelehrt wird, ein Angriff auf Religion nicht gestattet sein, ein Angriff auf die Gottheit, auf die positive Religion ist in den Staatsschulen ebensowenig tolerabel, wie ein Angriff auf das Staatsoberhaupt oder den Bestand des Staates selbst. Der himmlische König schützt den irdischen und er darf mit Recht erwarten, daß er auch von diesem geschützt werde, zumal dieser dadurch sich selbst beschützt.

Die jetzige gesetzliche Freiheit soll auch stets ihre

selbstverständliche Schranke an dem Unantastbaren haben; man soll den Alt nicht abfägen, auf dem man sitzt. Daß mit dem Altar auch die Throne gefährdet werden, liegt auf der Hand. Was könnte nun näher als das Videant consules liegen; es handelt sich bei den heutigen socialen Verhältnissen nicht mehr um aliquid detrimenti, sondern um Alles.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Wenn ich in so vorgerückter Stunde mir erlaubt habe, das Wort zu nehmen, so geschieht es nicht, um gegen den zu beratenden Antrag des Unterrichts-Ausschusses zu sprechen, mit dem ich vollinhaltlich einverstanden bin, sondern weil ich bei jeder Wahl und auch bei der letzten Landtagswahl von meinen Wählern aufgefördert wurde, für die Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht und gegen die strengen Verfügungen, welche von den oberen Schulbehörden, den Bezirksschulrathen, in Bezug auf Verhängung der Geldbußen bei Schulversäumnissen getroffen werden, zu wirken. Ich bin mit dem vom Herrn Vorredner zu Ende seiner Rede Gesagten vollkommen einverstanden und könnte aus bestem Wissen und Gewissen nichts Besseres sagen, als was er in Betreff der religiösen Beziehungen zwischen Volksschule und Staat zum Ausdruck gebracht hat.

In Betreff der erwähnten Beschwerde habe ich zu erwähnen, daß auch der Landtag diesbezüglich ein Verschulden hat. Der Landtag hat nämlich den Ortsschulrath bezüglich dessen Ingerenz bei Verhängung der Versäumnisstrafen ausgeschlossen durch ein von seiner Majorität vor ein paar Jahren beschlossenes Gesetz, mit welchem die Ingerenz an die Bezirksschulräthe übergeben wurde. Der Landtag hat dadurch die Ingerenz des Ortsschulrathes an den bureaukratischen Bezirksschulrath übertragen, welcher bekanntlich durch die Bezirks-Schulinspectoren verfügt, was er will und der Ortsschulrath ist dadurch zum bloßen Hausknecht des Bezirksschulrathes herabgesunken (Heiterkeit), der nur die Mittel für die Ortsschule beizustellen hat und die Verfügungen durchführen muß, welche der Bezirksschulrath demselben aufträgt.

Es treten oft Fälle von Schulversäumnissen ein, welche die betreffenden Eltern der Schulpflichtigen zu verhindern nicht einmal im Stande sind; durch eine Aenderung des Wehrgesetzes ist eine Verschärfung, beziehungsweise Erweiterung desselben eingetreten, ebenso durch das Gesetz über die Landwehr, dadurch, daß die aus der Reserve tretenden Landwehrpflichtigen einen ganzen Monat in der Landwehr den Dienst zu verrichten haben. Dies fällt in die Zeit der landwirthschaftlichen Arbeiten im Monate Juni, wo die Heufechung stattfindet, wodurch gerade zu dieser Zeit dem Grundbesitzer diese Landwehristen der Arbeit entzogen werden. Ist es da zu verargen, wenn

der Grundbesitzer, da er doch die schönen Tage genießen muß, um seine Ernte hereinzubringen, wenn er sie nicht verderben lassen will, in Nothfällen auch manches schulpflichtige Kind zur dringenden Arbeit benützt?

Heutzutage arbeitet der Grundbesitzer ohnedem fast nicht mehr für sich, sondern einzig für das Steueramt. Trotz solcher bestehender ungünstiger Verhältnisse werden von den Schulinspectoren, insbesondere denen in dem Wahlbezirke, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, schon bloß zwei oder drei getrennte Halbtag-Schulversäumnisse von Monat zu Monat zusammengezählt und die Eltern der betreffenden Schulpflichtigen mit Geldbußen belegt. Das ist, glaube ich, doch zu streng und ich muß constatiren, daß diese strengen Verfügungen bei den Betreffenden eine sehr große Erbitterung verursacht haben und daß sich diese Erbitterung fort erhält, wenn diese strengen Verfügungen fortgeübt werden, daher auf das Ansuchen meiner Wähler ich mich verpflichtet fühle, gegen diesen Vorgang zu wirken und zu sprechen. Meinen Vorstellungen dagegen, die man sich erlaubte, wird eingewendet: das Lehrziel wird nicht erreicht. Nun kommen selbst die Lehrer, wie selbe sagen, fast schon in Verzweiflung wegen Hinausschrauben des Lehrzieles durch Einschleiben zu vieler neuer Gegenstände seitens der Schulinspectoren, wodurch sie gezwungen sind, den Stundenplan so einzurichten, daß alle 20 Minuten ein anderer Lehrgegenstand vorgenommen werden muß. Daß bei diesem häufigen Wechsel der Lehrgegenstände zu viel Zeit verloren geht, ist klar und ist es so der Fall, daß häufig die Schüler nach der Schule ebenso wenig wissen, wie vor dem Vortrage der Gegenstände. Diesen Uebelstand hat auch der Herr Vorredner betont und kann und wird von Jedem bezeugt werden. Die Unmöglichkeit, den Lehrstoff zu überwinden, bringt bei den Kindern die Unlust hervor, zu lernen; sie können das Gehörte nicht verdauen und so kann es kommen und wäre es demnach nothwendig, daß die achtjährige Schulpflicht für die Kinder nicht mehr genügt und ausreicht, sondern es wären dadurch 9 und 10 Schuljahre nothwendig, um das Lehrziel zu erreichen; denn das Wochenbuch und die Paradedstellung sind kein Beweis für die Erreichung des Lehrzieles. Ich hätte auch über die Angelegenheit weiblicher Handarbeiten in den Volksschulen zu sprechen; ich glaube aber dies zu unterlassen, theils wegen schon zu weit vorgerückter Zeit, theils auch weil die katholisch-conservative Partei als solche nie aufhören wird, im Reichsrathe, wo diese Angelegenheit in erster Linie zur Sprache zu bringen gehört, das zu verlangen, was sie als Staatsbürger und Katholiken vom Staate zu verlangen berechtigt ist.

Ich möchte nur weiters noch Eines hiezu bemerken, daß es unter der liberalen Regierung nämlich eine Zeit

gegeben hat, wo die Eltern in Betreff solcher Schulversäumnisse glimpflicher behandelt wurden; das war im Jahre 1879. Damals wurde vom Bezirkschulrathe an die Ortschulräthe bei Schulversäumniß-Geldbußen-Verhängung die Norm hinausgegeben, daß erst nach einer Schulversäumniß von 6 aufeinander folgenden Halbtagen die betreffende Partei eine Vermahnung zu erhalten hat, nach weiteren 6 Halbtagen mit Strafverfügung vorgegangen werden soll. Heute werden, wie gesagt, die einzelnen Versäumnisse vom Bezirkschulrathe im Monate zusammengezählt und bei 3, oder auch nur 2 Versäumnissen wird schon mit Strafverhängung vorgegangen, welcher Vorgang zu maßlos ist.

Gegen eine solche Maßlosigkeit, welche sich nicht rechtfertigen läßt, möchte ich demnach den Herrn Regierungsvertreter als Vorsitzenden des Landes-Schulrathes bitten, dahin zu wirken, solche zu strengen und nicht gerechtfertigten Strafverfügungen, wie selbe in meinem Wahlbezirke von dem dortigen Bezirkschulrathe beliebt sind, so bald und so gut als möglich abzustellen.

Abg. **Pfrimer** (H.-R. Graz): Ich sehe mich veranlaßt, auf das zuletzt Gesagte zu erwidern, daß es nicht richtig ist, daß die Ortschulräthe keine Ingerenz auf die Bestrafung wegen Schulversäumnisse zu nehmen haben. Die Ortschulräthe sind verpflichtet, die Strafanträge an den Bezirkschulrath zu stellen, und in den meisten Fällen wird der Bezirkschulrath, wenn er sicher ist, daß der Ortschulrath seiner Pflicht gemäß vorgeht, auch den Anträgen des Ortschulrathes entsprechen. Wenn die Bezirkschulräthe schließlich die Strafanträge bestimmen, so sollen die Ortschulräthe darüber nur froh sein, daß sie den Inassen gegenüber der Verpflichtung enthoben sind, Strafen zu dictiren.

Ein früherer Herr Redner hat gemeint, der Landes-Schulrath solle veranlassen, die Nationalisirung durchzuführen; dafür brauchen wir nicht zu sorgen, das thut der Landes-Schulrath und die Führer der Slovenen wohl hinlänglich. Nicht gesorgt wird aber für jene, die denn auch als Deutsche auf dem flachen Lande zu finden sind.

Abg. Dr. **Decko** (L.-G. Luttenberg): Ich habe mir die Ehre genommen, mich bei dieser Post zum Worte zu melden, um den Standpunkt, welchen wir Slovenen zur Frage des Unterrichtes in der deutschen Sprache an slovenischen Volksschulen einnehmen, zu präcisiren; denn ich glaube, daß wir uns auch hier klar sein müssen, was unsere und was die gegnerischen Bestrebungen sind, denn clara pacta boni amici, oder auch inimici.

Der Landes-Ausschuß behauptet in seiner Note vom 27. Februar 1890, Zahl 20.040 „Der Unterricht in der deutschen Sprache ist nun für die Slovenen Steiermarks

von einer so außerordentlichen Wichtigkeit, daß wir es geradezu als ein Verbrechen an den steirischen Slovenen bezeichnen müßten, wenn man ihnen die Möglichkeit der Erlernung der deutschen Sprache benehmen, oder auch nur erschweren würde. . . .“

Diese Behauptung der Note des Landes-Ausschusses ist nun nichts als Phrase, die schon längst in die Rumpelkammer gehört (Sehr gut! rechts — Widerspruch links); was uns Slovenen frommt, das werden wir Slovenen wohl am besten wissen; da brauchen wir nicht erst nach Graz uns Rath zu holen kommen. Wenn die deutsche Sprache in der That für uns von so hochtragender Bedeutung ist, werden wir wohl selbst darnach greifen; gute Waare braucht man Niemandem aufzudrängen, und wenn man in den Fehler verfällt, daß man eine gute Waare anpreist mit der Hartnäckigkeit eines jüdischen Hausirers, so erreicht man das gerade Gegentheil, — nicht eine stärkere Nachfrage, sondern daß man sowohl den, der die Waare aufdrängt, als die Waare selbst möglichst von sich weist. Wenn man die Behauptung der Note von einer so außerordentlichen Wichtigkeit der Kenntniß der deutschen Sprache für die Slovenen Steiermarks liest, so würde man beinahe glauben müssen, die deutsche Sprache sei für den slovenischen Bauer des Unterlandes geradezu eine Existenzbedingung. (Sehr wohl! links.) Das ist schön, daß die Herren dieser Ansicht sind, allein richtig ist es nicht, und wir müssen deshalb einen anderen Standpunkt einnehmen, und nehmen ihn auch ein; denn wenn diese Ansicht richtig wäre, so wäre der slovenische Bauer ohne Kenntniß der deutschen Sprache ein verlorener Mann (So ist es! links) und andererseits würde die Kenntniß der deutschen Sprache für ihn das sogenannte Sammerthal geradezu zu einem Schlaraffenlande machen, wo ihm die gebratenen Tauben nur so in den Mund fliegen; es wird auch Niemand glauben, daß die Kenntniß der deutschen Sprache jenes Zaubermittel sei, das die Aecker und Weingärten des slovenischen Bauern von Elementarschäden bewahrt, oder daß, während der slovenische Bauer, der nicht deutsch kann, 6 Tage in der Woche arbeiten muß, derjenige, dem das Glück so hold war, daß er Gelegenheit gehabt, deutsch zu erlernen, nur 3, höchstens 4 Tage in der Woche zu arbeiten braucht.

Ich wollte da nur zeigen, daß diese Behauptung von der absoluten Nothwendigkeit der Kenntniß der deutschen Sprache unrichtig ist; sie ist nicht wahr, und die Herren müssen sich endlich einmal abgewöhnen, eine Art Vorsehung für uns Slovenen spielen zu wollen.

Wir schätzen die deutsche Sprache hoch, wir schätzen sie vielleicht noch viel zu hoch, aber was die Frage der Aneignung der deutschen Sprache, das „Wie“ und

„Wo“ des Lernens derselben betrifft, da können wir uns keine Curatel gefallen lassen. Da müssen wir unser Selbstbestimmungsrecht wehren. Wir Slovenen tragen nie ein Verlangen, mitbestimmen zu wollen, wie die Volksschulen für die deutschen Kinder eingerichtet werden; ebenso müssen aber auch wir jeden Eingriff in dieser Beziehung seitens der andern Nationalität ganz entschieden zurückweisen.

Man kommt da seitens des Landes-Ausschusses und spricht von einem wunderbaren Präsent, welches man den Slovenen mit der Kenntniß der deutschen Sprache machen will. Wir müssen uns jedoch fragen: Wer sind die Herren, die mit diesem Präsent kommen? Und wenn nun die slovenische Bevölkerung sieht, das sind Diejenigen, die sich dagegen verwahren, daß den Slovenen in der wichtigsten Corporation des Landes, welche über Millionen von Steuer-gulden, zu welchen auch die Slovenen ihren Antheil redlich beitragen, verfügt, im Landes-Ausschusse ein Vertreter zugestanden würde, so muß sie, die slovenische Bevölkerung, mißtrauisch werden und sich sagen: timeo Danaos et dona ferentes.

Wir bekämpfen die Einführung der deutschen Sprache in der slovenischen Volksschule aus den Gründen der Pädagogik, wie dies mein Herr Collega Dr. Lipold ausführlich erörtert hat; wir bekämpfen sie weiters deswegen, weil, wie der Landes-Ausschuß in seiner Note selbst zugibt, der angestrebte Zweck gar nicht erreicht werden kann; der Landes-Ausschuß sagt selbst, daß die große Anzahl der Schulgegenstände verhindere, einen Erfolg im deutschen Sprachunterrichte zu erlangen, wenn auch für denselben als obligater Unterrichtsgegenstand besondere Stunden bestimmt werden. Man zwänge also einen Gegenstand in die Volksschule nicht, wo er nicht hinein gehört. Der Unterricht in einer fremden Sprache gestaltet sich für die Kinder, welche diese Sprache nicht können, zu einer wahren Qual und Marter, und man soll die Kinder nicht unnöthigerweise damit maltrairiren. Wir bekämpfen die Einführung dieser Sprache in die slovenische Volksschule aus einem weiteren Grunde: Wir haben gesehen, daß man sich die Einführung der deutschen Sprache nur deswegen angelegen sein läßt, um die slovenische Volksschule zu einem sehr wirksamen Germanisirungsmittel zu gestalten.

Wir Slovenen haben in dieser Beziehung sehr traurige Erfahrungen gemacht. Als ich noch die Volksschule besuchte, das war vor dem Jahre 1870, war die slovenische Sprache die einzige Unterrichtssprache; für den Unterricht in der deutschen Sprache waren zwei Stunden in der Woche bestimmt. Als ich jedoch später als Jurist Gelegenheit hatte, einer Jahreschlussprüfung anzuwohnen, war ich entsetzt über die Aenderungen. Aus dem harmlosen Unterrichtsgegenstande „Deutsche Sprache“ ist „deutsche Unterrichtssprache“

geworden, welche alle Gegenstände überwachte, welche hauptsächlich und vorzugsweise gelernt werden mußte. Die Volksschule hat man zu einer bloßen Unterrichtsanstalt für die deutsche Sprache herabgedrückt.

Ich habe mir das vom Landes Schulrath erlassene Stundenausmaß vorlegen lassen, und habe gesucht, in welcher Weise dann der Unterricht in der deutschen Sprache geregelt ist, ich habe jedoch darin keine Stunde vorgesehen gefunden. Später erhielt ich hierüber Aufklärung, denn ich erfuhr, daß z. B. der Bezirksschulinspector in Cilli, Blas Ambrožič den Lehrern, welche gefragt hatten, wo sie denn die Stunden für den Unterricht in der deutschen Sprache hernehmen sollten, gesagt hat: In dem Stundenausmaße kommen Stunden vor, bestimmt für die Muttersprache; Muttersprache und die zweite Landessprache seien aber eines und dasselbe, also mit anderen Worten, diejenige Stunde, wo die Muttersprache gelehrt werden sollte, müßte verwendet werden zum Unterrichte in der deutschen Sprache. Allein das genügte den Herren Bezirksschulinspectoren noch nicht. Der Zweck des deutschen Unterrichtes sei, daß man das slovenische Kind angewöhnt, deutsch zu denken, und sich mündlich und schriftlich correct deutsch auszudrücken. Hierzu genügten aber diese Stunden nicht; die Lehrer waren daher gezwungen, in allen Unterrichtsgegenständen in der deutschen Sprache Sprachübungen und Wiederholungen vorzunehmen, und so ist aus dem einfachen Unterrichtsgegenstande „Deutsche Sprache“ nach und nach die zweite, und zwar eine bevorzugte und verhätschelte Unterrichtssprache bereits factisch geworden.

Als man es einmal so herrlich weit gebracht hatte, glaubte man diesen Usus oder besser abusus scholae durch Erlässe des Landes Schulrathes codificiren zu sollen.

Mir liegt da vor ein Erlaß vom 30. Juli 1885, Z. 3612, mit welchem bezüglich der einlässigen für slovenische Kinder bestimmten Schule in Ramsnigg, Bezirk Mahrenberg, die deutsche Unterrichtssprache eingeführt wurde. Es heißt hier: „Im vierten und fünften Schuljahre ist in beiden Sprachen, d. i. *u*traquistsch zu unterrichten; vom sechsten Schuljahre an ist aber in einzelnen Gegenständen, so speciell bei Behandlung der deutschen Sprache des Rechnens und einzelner Realien ausschließlich die deutsche Sprache anzuwenden;“ der slovenischen Sprache wurde großmüthig erlaubt, einige Stunden zu widmen.

Ähnlich bestimmte auch der Erlaß des Landes Schulrathes vom 24. September 1885, Z. 4572, bezüglich der Schule in Marau, daß schon in der zweiten Abtheilung der ersten Classe nebst dem Unterrichte in der deutschen Sprache auch Rechnen und Geographie in der deutschen Sprache zu behandeln ist.

Nachdem auf diese Weise factisch die deutsche Sprache bereits zum Theile zur Unterrichtssprache geworden war,

glaubte der steiermärkische Landtag, es sei nunmehr der Zeitpunkt gekommen, wo man einen entscheidenden Schritt vorwärts thun könne, um mit einem Schlage sämtliche Schulen des Unterlandes in den Dienst der Germanisation zu stellen. Es wurde in der Sitzung des Landtages vom 13. Jänner 1886 über Antrag des seinerzeitigen Abgeordneten von Pettau, Dr. Aufferer, der Beschluß gefaßt, „an allen Schulen Steiermarks möge der Unterricht in der deutschen Sprache in dem Maße gepflegt werden, wie es der öffentliche Verkehr, die Einheit des Landes, des Reiches und der Armee erheischen.“

Der Landes Schulrath scheint auf diese Anregung nur gewartet zu haben. Es erschien eine ganze Reihe von Erlässen, welche alle den einzigen Zweck hatten, aus der Volksschule das Slovenische zu verdrängen und die deutsche Sprache an dessen Stelle zu setzen.

Aus der Menge dieser Erlässe, die ich mir nach und nach verschafft habe, will ich nur einzelne anführen. So würde für den Bezirk Ober-Radkersburg ein Erlaß vom 19. September 1886, Z. 4301, hinausgegeben . . .

**Landeshauptmann** (unterbrechend): Ich bitte mit der Vorlesung von Actenstücken nicht so vorzugehen. Abg. Dr. **Dečko**: Ich verlese nur Zahl und Datum . . .

**Landeshauptmann**: Ich bitte sehr, mich nicht zu unterbrechen, sobald ich spreche. Die Vorlesung von Actenstücken muß immer früher angezeigt werden, damit der Landtag entscheide, ob sie gestattet werden dürfe.

Abg. Dr. **Dečko**: Ich beehre mich zu bemerken, daß ich Actenstücke nicht verlese, sondern bloß Erlässe nach Zahl und Datum citire. Eine solche Menge Zahlen kann sich nicht bald Jemand merken. (Fortfahrend:) Für den Bezirk Cilli erschien ein solcher Erlaß unter dem 22. Februar 1887, Z. 823, für Tüffer unter 25. Februar 1887, Z. 984, für Mann ddo. 26. April 1887, Z. 1925, für Drachenburg ddo. 2. Mai 1887, Z. 2175 u.

Man würde glauben, daß durch diese Erlässe das Menschenmöglichste gethan wurde, was bezüglich dieses Gegenstandes geleistet werden konnte; das ist jedoch nicht der Fall gewesen, sondern die Bezirksschulinspectoren glaubten päpstlicher sein zu müssen, als der Papst, und nachdem sie sahen, nach welcher Richtung der Wind aus Graz weht, haben sie weitere Erlässe ausgearbeitet, welche die landes Schulrathlichen Erlässe commentirten und eine vollständige Germanisirung der Schulen durchgeführt hätten. So liegt mir vor ein Erlaß des Bezirksschulrathes Mann ddo. 1887 ad Z. 247, wo es heißt, daß der deutsche Sprachunterricht Hand in Hand mit dem Unterrichte in der Muttersprache zu gehen habe, daß in den unteren Unterrichtsstufen die deutsche Sprache zwar noch nicht

Unterrichtssprache sei, daß sie aber nach und nach mit steigender Berechtigung in das Unterrichtsleben einzutreten habe, so daß in den höheren Altersstufen der Kinder neben der slovenischen auch die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen sei.

Es war natürlich, daß das slovenische Volk sich nunmehr hochgradig beunruhigt fühlen mußte, denn man hatte eben gesehen, daß es factisch um den Charakter der slovenischen Volksschule geschehen ist, wenn in dieser Weise fortgearbeitet wird. Man hat sich eben in Graz sehr geirrt, wenn man geglaubt hat, daß das slovenische Volk keinen größeren und sehnlicheren Wunsch habe, als nur deutsch zu lernen und möglichst rasch im Deutschthum aufzugehen.

Diese Erlässe haben also nicht Freude hervorgerufen, sondern die höchste Erbitterung und Aufregung, welche sich ja durch zahlreiche Recurse und Beschwerden an die höheren Unterrichtsbehörden kundgegeben hat.

Bald war nun ein Erfolg dieser Recurse zu verzeichnen; es erschien schon im Jahre 1888 ein Erlaß des k. k. Unterrichts-Ministeriums ddo. 15. Jänner 1888, Z. 7, wo sich endlich einmal die hohe Regierung bezüglich einer Schule im Unterlande — St. Martin — auf den einzig correcten Standpunkt gestellt hat, nämlich daß in der Volksschule die Muttersprache die einzige Unterrichtssprache zu sein hat und daß im Sinne des Staatsgrundgesetzes eine fremde Sprache, eine zweite Landessprache, wie es das Deutsche für die slovenischen Kinder ist, nicht als obligater Unterrichtsgegenstand gelehrt werden dürfe.

Auf diesen Erlaß folgte eine ganze Reihe von anderen und wir können mit Befriedigung constatiren, daß wir die dem Gesetze entsprechende sprachliche Ordnung bezüglich einer ganzen Reihe von Schulen bereits herbeigeführt haben.

Es hat sich da gezeigt, daß es dem hohen Landtage und dem Landesschulrathе ergangen ist, wie weiland dem Profeten Bileam, der ausgezogen ist, zu fluchen und segnen mußte; sie sind ausgezogen, um die slovenischen Volksschulen zu vernichten, aber sie haben es nur veranlaßt, daß jetzt die slovenischen Schulen erst ihren Charakter erhalten. Statt daß mehr Deutsch gelernt werde, wird jetzt weniger gelernt.

Wenn man sich auf den vernünftigen Standpunkt gestellt hätte, daß für die deutsche Sprache einige Stunden bestimmt werden, kein Slovener würde sich dagegen gewehrt haben. Wie man aber gesehen hat, daß dieser Gegenstand nur den Anlaß zu immer weiter gehenden Mißbräuchen und Uebergriffen gegeben hat, welche den Fortschritt, ja die Existenz unserer Nation in Frage stellen könnten, so wurde der Beschluß gefaßt, mit diesem Gegenstande aufzu-

räumen. So sind wir auf den Standpunkt gekommen, den wir bereits durch eine ganze Reihe von Beschwerden zur Geltung gebracht haben, nemlich, daß die deutsche Sprache nicht einmal mehr als obligater Unterrichtsgegenstand, sondern nur als unobligater Lehrgegenstand belassen werden darf.

Wir können deshalb die Schritte, welche der hohe Landes-Ausschuß in dieser Frage unternommen hat, nicht billigen; wir können sie umso weniger billigen, als er in seiner Note selbst angibt, daß er von seinen dießbezüglichen Schritten keinen Erfolg erwartet habe. Es hat sich ihm also nur um eine zwecklose Demonstration gegen die Slovenen gehandelt. Wir müssen uns aber gegen eine solche Demonstration entschieden verwahren. Wir verurtheilen die Schritte des hohen Landes-Ausschusses in dieser Beziehung, weil sich dieselben als ein Eingriff in unsere nationales Selbstbestimmungsrecht darstellen. Deshalb werden wir gegen den vorliegenden Antrag stimmen. (Beifall rechts).

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Nachdem der Gegenstand von allen Seiten beleuchtet worden ist, beantrage ich Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es sind noch vorgemerkt die Herren Abgeordneten Bärnfeind, Freiherr v. Moscon, Dr. Starkel und Dr. Ritter v. Schreiner.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich möchte nur eine Berichtigung gegen den Herrn Abgeordneten Pfriemer vorbringen. In den in Sprache stehenden betreffenden Fällen ist der Bezirksschulrath so ziemlich absolut vorgegangen aber die Ortschulrathе erhalten oft auch Aufträge und Zumuthungen, die oft ganz eigenthümlich anders lauteten. So wurde unlängst ein Auftrag beziehungsweise Zumuthung gegeben, man möge einem Unterlehrer ein gefünderes Wohnzimmer beistellen und zwar geschah dieses deswegen, weil die Kleider des Unterlehrers, die vom Fischen naß geworden waren und die er in einem Kleiderschranke luftdicht verschlossen hatte, schimmelig geworden sind (Heiterkeit) und nachdem diese Lehrerwohnung vom Ingenieur und Bezirksarzt als zur Bewohnung geeignet befunden und besichtigt worden ist, glaube ich, ist das ein Auftrag, beziehungsweise eine Zumuthung, welche der Bezeichnung über die Stellung des Ortschulrathes gegenüber dem Bezirksschulrathе, wie ich selbe gemacht, genau entspricht. (Bravo, rechts!)

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Moscon hat das Wort.

Abg. Freiherr v. **Moscon:** Ich verzichte.

Abg. Dr. **Starkel** (St. G. W.-Graz): Hoher Landtag! Ich will das hohe Haus in dieser vorgerückten

Stunde nicht lange ermüden. Insbesondere werde ich mich nicht auf das Allgemeine einlassen, was hier über Landesgesetzgebung und Schulverhältnisse vorgebracht worden ist. Es ist bekannt, daß seit vielen Jahren in diesem hohen Hause, sobald das Capitel „Volksschule“ auf die Tagesordnung kommt, immer gewisse Programmreden vom principiellen Standpunkte aus gehalten werden, die ja im Großen und Ganzen eigentlich immer dasselbe Steckenpferd reiten und kaum etwas Neues vorbringen. Ich möchte hier nur kurz meinem Standpunkte gegenüber dem in Berathung stehenden Antrage Ausdruck geben und zugleich einen Zusatzantrag stellen. Ich habe schon in den paar Worten, die ich früher gesprochen habe, bemerkt, daß ich mich darum, ob an den slovenischen Volksschulen Untersteiermarks deutsch gelernt wird, von meinem deutsch-nationalen Standpunkte aus nicht so sehr kümmern, indem es vorzugsweise Sache der Staatsbehörde ist, dafür zu sorgen, daß jene Sprache, deren der Staat in der Armee und im öffentlichen Leben nicht entrathen kann, genügend gelehrt wird. Ich glaube, daß wir als autonomer Landtag darum, ob der slovenischen Bevölkerung so viel Deutsch beigebracht wird, als sie selbst wünscht, oder so wenig, als ihre Führer zu wünschen scheinen, nicht so angelegentlich bekümmern sollen, als es geschieht.

Daß in dieser Hinsicht gar große Unterschiede zwischen den Wünschen der Landbevölkerung und den Ansichten, welche ihre Führer hier und anderwärts vertreten, erscheinen, ist eine bekannte Thatsache (Widerspruch rechts). Die Deputationen von slovenischen Bauern mit den sehlichststen Wünschen, daß Deutsch gelehrt werde, sind eine so allgemeine Erscheinung, daß sie auch mit den kräftigsten Dho's nicht aus der Welt geschafft werden kann (Heiterkeit). Ich glaube, der slovenische Bauer weiß selbst, daß er das Deutsche braucht, und diejenigen Herren, die die Führer sind, haben nur an der Hand des Deutschen die Stellung erreicht, die sie einnehmen, und zeigen am Besten, daß sie das Deutsche sehr gut brauchen konnten. Ich weiß nicht, ob Diejenigen, die Sie führen (Rufe: „Es gibt keine Führer“), Ihnen dafür dankbar sein werden, daß Sie ihnen die Kenntniß des Deutschen abschneiden wollen, das Sie selbst so gut brauchen und ausnützen konnten. — Es hat weiters der geehrte Herr Vorredner, Pfarrer Dr. Lipold gesagt, es handle sich darum, daß die slovenischen Volksschulen von uns germanisirt werden, es handle sich darum, diese slovenischen Schulen gegen uns zu erhalten.

Ich bin jedoch in der Lage, den Spieß umkehren und sagen zu müssen, daß von Seite der Slovenen übergriffen wird auf die Schulen in den untersteirischen Städten und Märkten. Da gibt es Fälle, wo das Deutsche nicht in jener genügenden Weise gelehrt wird, Fälle wo

Kinder deutscher Eltern nicht genügend Deutsch zu lernen in der Lage sind. (Widerspruch und Rufe: Wo?)

Ich selbst habe erst kürzlich ein Gesuch um eine Parallellasse einreichen müssen, weil in einem Markte, wo 130 bis 150 deutsche Kinder sind, an der betreffenden Schule, weil der Bezirksschulrath slovenisch ist und die Lehrer größtentheils slovenisch gesinnt sind, das Deutsche nicht genügend gelehrt wird.

Ich habe keine statistischen Daten über weitere Fälle zur Hand, aber ich weiß, sowie in diesem Orte ist es auch in vielen anderen, und der Umstand, daß der deutsche Schulverein einschreiten muß, zeigt klar, daß die Nothwendigkeit vorhanden ist, einzuschreiten und nicht dafür zu sorgen, daß den Slovenen das Deutsche aufgedrängt wird. In dieser Hinsicht kann ich sagen: ich glaube, daß wir Deutsche es Gott sei Dank nicht nöthig haben, unsere Sprache einer Nation, und sei es auch der slovenischen, aufzudrängen. Das thun wir Nationalgesinnte eben nicht. Es muß vielmehr meiner Ansicht nach dafür gesorgt werden, daß in den deutschen Städten und Märkten, wo Kinder deutscher Eltern wohnen, die nicht in der Lage sind, deutschen Unterricht zu genießen, mehr Deutsch gelehrt werde, als es jetzt der Fall ist.

Die Slovenen sprechen, wie der Herr Abg. Dr. Lipold, bereits von einem geschlossenen Sprachgebiete gewiß in der Weise, daß sie auch die deutschen Städte und Märkte in dasselbe einbezogen wissen wollen.

Dagegen werden wir Deutsche uns immer wehren; das kann ich den Herren versichern. Und wenn Sie sagen, wir werden Ihre nationale Bewegung nicht unterdrücken — worauf wir gar nicht ausgehen — so sagen wir: Sie werden die Deutschen in Untersteiermark nicht slovenisieren können, wenn Sie auch behaupten, daß diese deutschen Städte und Märkte in das geschlossene slovenische Sprachgebiet gehören.

In dieser Hinsicht ist es die erste Pflicht einer autonomen Behörde, wie unser Landtag ist, daß genügend für den deutschen Sprachunterricht in den deutschen Städten und Märkten Untersteiermarks Sorge getragen werde.

Ich werde daher zu dem ersten Antrage, an dem mir, wie ich früher ausgeführt habe, weniger liegt, weil dies mehr Sache der Staatsverwaltung wäre, einen Zusatz beantragen, welcher lautet (liest):

„und zugleich dem Landes-Ausschusse der Auftrag ertheilt, mit den ihm zustehenden Mitteln dahin zu wirken, daß in allen Orten Untersteiermarks, in welchen schulpflichtige Kinder deutscher Eltern sich befinden, an den betreffenden Volksschulen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache oder doch als obligater



Unterrichtsgegenstand in ausreichender Weise thatsächlich angewendet werde.“

Ich bitte das hohe Haus, meinem Antrage zuzustimmen. (Bravo!)

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. H. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Verargen Sie es mir nicht, wenn ich in so später Stunde noch das Wort ergreife, um in dieser wichtigen Frage zu Ihnen zu sprechen; allein zur Rechtfertigung des Standpunktes des Landes-Ausschusses bleibt mir nichts übrig, als Sie noch mit einigen Worten aufzuhalten. Ich werde mich zu keiner Leidenschaftlichkeit hinreißen lassen, so sehr dies durch einen der letzten Redner von jener Seite des Hauses provocirt worden ist.

Ich werde trachten, mich derselben Ruhe zu besleifen, welche der erste Herr Redner der geehrten nationalen Partei an den Tag gelegt hat und für die ich ihm wahrhaft dankbar bin.

Bei einer ruhigen Erörterung würde sich vielleicht das gemeinschaftlich angestrebte Ziel erreichen lassen.

Ich bin aber genöthigt, den Standpunkt des Landes-Ausschusses vor dem Hause klarzulegen, den er der Regierung gegenüber eingenommen hat, und zwar gerade veranlaßt durch jene wiederholten Entscheidungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Detschko angeführt hat, um die hohe Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach unserer Ansicht auf dem gesetzlichen Boden nicht mehr steht.

Von Seite der geehrten slovenischen Herren Redner wurde über Versuche der Entnationalisirung ihres Landes und ihrer Nation geklagt. Wie sehr die Slovenen entnationalisirt werden, können wir aus der Vergleichung der Sprachkenntnisse der slovenischen Schüler an den Mittelschulen des Landes, insbesondere in Pettau, entnehmen, worüber wir heute geklagt haben, wenn wir schließen, wie vor der Zeit, bevor wir germanisirt haben, der deutsche Sprachunterricht ausgesehen haben mag, der eben die Herren von der slovenischen Partei zu so ausgezeichneten deutschen Rednern gemacht hat, wie sie dies heute sind. Ich glaube, aus der gegenwärtigen Schule würden solche Redner nicht hervorgehen. Das sind also die Folgen unserer vorgeworfenen Germanisirung.

Allein diese Germanisirung ist eben gesetzlich gar nicht möglich. Das Staatsgrundgesetz sichert Sie gegen die Germanisirung, nur müssen Sie dieses Gesetz nicht so interpretiren, wie es leider auch das hohe Unterrichts-Ministerium in neuester Zeit interpretirt und wie nach meiner Ueberzeugung geradezu staatsgefährlich ist, dasselbe zu interpretiren. (Oho-Rufe rechts, sehr gut! links.)

Es ist nicht richtig, daß im Staatsgrundgesetze steht: „Kein Volkstamm kann gezwungen werden, die zweite Landessprache zu erlernen“, das steht nicht darin; diesen Passus suchen Sie im ganzen Staatsgrundgesetze vergebens; es heißt nur: „In jenen Ländern wo verschiedene Volkstämme wohnen, sollen — nicht müssen — die Unterrichtsanstalten so eingerichtet sein, daß jeder Volkstamm in seiner Muttersprache die nöthigen Mittel der Ausbildung erhalten kann.“ Ist Ihnen dieses Recht beschränkt? wird in der Volksschule slovenisch unterrichtet oder nicht? Jeder Ihrer Connationalen bekommt ja den Unterricht in seiner Landessprache; noch nachgiebiger konnte nach meiner Meinung die damalige deutsche Majorität der Volksvertreter nicht sein, als sie es gewesen ist. Allerdings heißt es im Gesetze: „Ohne Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache.“

Allein damit ist nur gesagt, daß jeder die Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhalten muß, ohne daß man ihn zwingt, früher, um sich die nöthige Bildung zu verschaffen, eine zweite Landessprache erlernt zu haben.

Wäre die Auslegung, die leider das hohe Unterrichtsministerium dem Gesetze gibt, eine solche, wie sie auch von Seite der Herren Slovenen demselben gegeben wird, dann müßte die betreffende Bestimmung im Staatsgrundgesetze so lauten, wie im Staatsgrundgesetze rücksichtlich der interconessionellen Rechte, wo es heißt, daß Niemand zur Ausübung einer gottesdienstlichen Handlung gezwungen werden kann, der nicht der Gewalt eines Anderen untersteht. Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister interpretirt aber heute in seinen Entscheidungen so, als ob es heißen würde: „nur wenn die Eltern ihre Zustimmung zum Unterrichte in deutscher Sprache geben, nur dann dürfen die Kinder verhalten werden, an dieser Schule obligat deutsch zu lernen.“ Wenn auch der Unterricht dann nicht obligat, sondern ein freier Gegenstand ist, so muß doch derjenige Schüler, der diesen Gegenstand lernt, ihn für sich als obligat behandeln. Das ist eine Auslegung, welche geradezu gegen das Gesetz ist.

Ich gehe aber noch weiter. Ich argumentire noch aus anderen Gesetzen und glaube nicht, daß mir widersprochen werden kann. Da ist vorerst der § 6 des Reichsvolksschulgesetzes. Nicht anderthalb Jahre nach dem Staatsgrundgesetze ist das Reichsvolksschulgesetz erschienen. In diesem finden Sie den Paragraph, den der Herr Abgeordnete Dr. Lippold citirt und bei dem er auf einen Lapsus des Landes-Ausschusses aufmerksam gemacht haben will. Es heiße im Gesetze nicht, daß über die Unterrichtssprache und die zweite Landessprache der Landes-Schulrath entscheide nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, sondern „innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze“? In dieser Passus

sieht darin; allein was heißt das: „innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze“?

Eine Entscheidung ist nur bei einer Controverse möglich. Oder soll der Landesschulrath nur „entscheiden“, daß der Unterricht ertheilt werden dürfe? — da würde der Gesetzgeber sich einer sonderbaren Textirung bedienen haben — Entscheidung ist nur dann vorhanden, wenn die Einen wollen und die Anderen nicht. Der Landesschulrath entscheidet, welches die Unterrichtssprache sein soll, er entscheidet auch, ob in der zweiten Landessprache unterrichtet werden soll, und zwar „innerhalb der bestehenden Gesetze“. Nun wird mir, und zwar auch officiell von Seite der hohen Regierung eingewendet: Was soll der Zusatz heißen: „innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze?“ Das heißt eben: Soweit es das Staatsgrundgesetz zuläßt, und in diesem steht, daß Niemand gezwungen werden kann, die zweite Landessprache zu lernen. Das steht aber nicht darin! Was hat also der Passus „innerhalb der bestehenden Gesetze“ für einen Sinn? Das werde ich Ihnen sagen und es ist im hohen Grade interessant! Zur Zeit der Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes haben schon zwei Gesetze, rücksichtlich des Unterrichtes in der zweiten Landessprache bestanden, das eine in Böhmen, das zweite in Galizien, und sie bestehen noch. Das Reichsvolksschulgesetz sagt also: Landesschulrath, du entscheidest, aber nicht nach freiem Ermessen, sondern innerhalb der bestehenden Gesetze, sowohl der jetzt bestehenden, als derjenigen, die im Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes von den einzelnen Ländern noch werden erlassen werden. Allein an dem Rechte des Landesschulrathes und der Regierung, dort, wo sie es für nothwendig findet, auch den Unterricht in der zweiten Landessprache ertheilen zu lassen, in der deutschen Sprache an slovenischen Schulen, oder in der slovenischen Sprache an deutschen Schulen, an diesem Rechte ist nach der bestehenden Gesetzgebung nicht zu zweifeln.

In eine Discussion darüber, ob es für die slovenische Nation wünschenswerth ist, deutsch zu lernen, in diese Discussion lasse ich mich nicht ein. Jeder von Ihnen selbst wird seine eigenen Kinder in der deutschen Sprache unterrichten (Bravo, Bravo!) und was Sie den eigenen Kindern geben, das müssen Sie auch den Kindern Ihrer Connationalen zuwenden. (Bravo!)

In eine Erörterung dieses Themas gehe ich weiter nicht ein, wohl aber in eine andere Erörterung, in diejenige des allgemeinen österreichischen Staatsinteresses. Glauben Sie, daß ein Staat ohne irgend eine Verständigungssprache zwischen den einzelnen Nationalitäten existiren kann? Nach meiner Meinung nicht! Ich rede hier nicht als Deutscher, ich beschwöre Sie nicht als Deutscher, diesen

Standpunkt aufzugeben, sondern als Oesterreicher, weil ich ein treuer Bürger des österreichischen Kaiserreiches bin (Bravo! Bravo!), ein getreuer Sohn Seiner Majestät unseres Herrn, der überall den Wunsch ausspricht, der, ein so guter König von Böhmen und Herr der windischen Mark er auch ist, doch überall betont, daß im Interesse der Staatserhaltung die Kenntniß der deutschen Sprache nothwendig ist. Dem sollte also nicht in den Weg getreten werden. Daß aber die Staatsgrundgesetze durch Einführung der deutschen Sprache als Unterrichts-Gegenstand nicht verletzt sein können, entnehmen Sie aus dem böhmischen und dem galizischen Gesetze. Daß sie aber auch nicht verletzt erachtet werden, wenn an anderen höheren Lehranstalten die deutsche Sprache obligat ist, das sehen Sie, wenn Sie z. B. nach Tirol blicken, wo selbst an der Innsbrucker Realschule die italienische Sprache ein obligater Lehrgegenstand ist.

Wenn es wahr wäre, daß man nach den Staatsgrundgesetzen nicht einmal verpflichtet werden kann, die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu erlernen, dann wären die Staatsgrundgesetze in Böhmen, in Tirol, in Dalmatien und vor Allem anderen in Galizien verletzt, wo an den höheren Classen der Volksschulen die deutsche Sprache ein obligater Lehrgegenstand ist. Glauben Sie mir auch sicher, wenn Jemand gedacht hätte, daß man nach 20 Jahren dem Staatsgrundgesetze diese Interpretation geben würde, ein österreichischer Regent, ein deutscher Fürst, hätte diese Staatsgrundgesetze nie sanctionirt!

Noch eines will ich Ihnen zum Schlusse sagen, ich will Sie an eine kleine Geschichte erinnern, die sich vor nahezu 100 Jahren in Oesterreich ereignet hat. Damals ist der bekannte deutsche Dichter Seume auf seinem erwähnten Spaziergang nach Syrakus durch die österreichische Monarchie gezogen, vom Nordende Böhmens bis zu dem damals schon österreichisch gewordenen Venedig und als er in Venedig seinen Paß zur Widirung übergab, da sagte ihm der Beamte: »Non sono asino ferino, per ruggire tedesco« und er gab treffend darauf die stolze Antwort: »Mais pourtant, Monsieur! il est à croire qu'il y a quelqu'un ici qui sache la langue de son souverain!«

Wenn jetzt Seume aus seinem Grabe aufstünde und von der böhmischen Grenze das Land durchzöge, vielleicht am 100. Jahrestage seines Todes, würde er, wenn bei uns auf diesem Wege fortgeschritten wird, schon an den Thoren von Prag Niemanden mehr finden, der den in deutscher Sprache, in der Sprache seines Kaisers geschriebenen Paß verstünde! (Lebhafter Beifall links.)

**Landeshauptmann:** Nach § 30 der Geschäftsordnung habe ich den Landtag zu befragen, ob er mit

Rücksicht auf den nach Schluß der Debatte eingebrachten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Starkel die Debatte wieder eröffnen will.

Ich bitte jene Herren, welche die Wiedereröffnung der Debatte wünschen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Wiedereröffnung der Debatte wird nicht gewünscht.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bayer**: Nach den ausführlichen und was den letzten Redner anbelangt, vollkommen überzeugenden Ausführungen, habe ich nicht viel mehr beizufügen. Ich möchte nur meinerseits constatiren, daß von slovenischer Seite eine besondere Zuneigung zu dem mit der österreichisch-ungarischen Monarchie so eng verbündeten deutschen Reiche gezeigt worden ist, das freut mich; ich möchte noch weiter constatiren, daß der Herr Abg. Dečko offen erklärt hat, es sei ein entschiedener Fehler von Seite der Slovenen, daß die Slovenen so wenig Deutsch lernen. Das ist auch Etwas, was mich freut, aber auch etwas, was den Antrag, den der Unterrichts-Ausschuß bringt, vollkommen begründet.

Nun möchte ich mir erlauben, zu meinem Collegen Bärnfeind überzugehen. Ich bin überzeugt, daß seine Beschwerden wegen der Schulstrafen vielleicht in einer oder der anderen Richtung einige Berechtigung haben dürften. Allein ich glaube, es ist sehr leicht eine Remedur zu schaffen, denn der Bezirksschulrath ist nicht bureaukratisch zusammengestellt, sondern er wird durch die Bezirksvertretung gewählt und nur der Vorsitzende, der Bezirksschulinspector und eventuell der Religionslehrer werden ernannt. Wenn an den Landesschulrath recurrirt wird, wird dem Betreffenden, dem Unrecht geschehen, schon sein Recht zu Theil werden. Weiter habe ich nichts zu bemerken. Ich werde für den Zusatzantrag stimmen, im Namen des Unterrichts-Ausschusses habe ich hiezu keine Ermächtigung. Ich bitte den Antrag des Unterrichts-Ausschusses anzunehmen.

(Antrag I wird hierauf mit dem vom Abgeordneten Dr. Starkel beantragten Zusatz angenommen.)

Bezüglich des Antrages 2 werde ich mich recht kurz fassen. Das Unterrichtsministerium hat in Betreff des Unterrichtes für geistig verwahrloste Kinder zu Folge einer Resolution des Abgeordnetenhauses dem Landes-Ausschusse einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen für den Unterricht von taubstummen und blinden Kindern gesorgt werden soll. Dieser Entwurf hat mehrere vollwichtige Bedenken beim Landes-Ausschusse erregt. In diesem Entwurfe ist in erster Linie enthalten gewesen, daß eigene Taubstummenanstalten errichtet werden sollen, was bei uns ohnedies der Fall ist und daß zweitens eigene Schulen für solche Gruppen von taubstummen und blinden Kindern errichtet werden sollen,

wenn 10 oder 20 Kinder innerhalb eines oder zweier Schulsprengele sich vorfinden und weiters, daß nicht vollsinnige Kinder an den gewöhnlichen Volksschulen den Unterricht erhalten sollen, so daß ihnen ein Theil der allgemeinen Unterrichtsstunden speciell zu widmen wäre und daß sie in den übrigen Stunden den Unterricht gemeinsam erhalten. Eine solche Einreihung des Unterrichtes für nicht vollsinnige Kinder in den allgemeinen Volksschulen, welche leider noch immer überfüllter sind, als zur Erreichung des Lehrziels wünschenswerth ist, erschien dem Landes-Ausschusse so bedenklich, daß er darauf nicht eingehen konnte. Diese Bedenken theilt der Unterrichts-Ausschuß vollkommen und er beantragt daher (liest):

„2. Ebenso werden auch die Bedenken, welche der Landes-Ausschuß in seiner Note vom 10. October 1889, Z. 7268, dem k. k. steierm. Landesschulrath bezügl. des Gesetzentwurfes, betreffs Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für taubstumme und blinde Kinder mitgetheilt hat, vollinhaltlich gebilliget, und daher auch dieser Theil des Rechenschaftsberichtes über die Volksschulen zur befriedigenden Kenntniß genommen.“ (Dieser Antrag wird angenommen.)

Endlich stellt der Unterrichtsausschuß den Antrag (liest):

„Die übrigen Theile des Rechenschaftsberichtes über die Volksschulen werden zur Kenntniß genommen.“ Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

**Landeshauptmann**: Nachdem die Zeit zu sehr vorgeschritten ist, beantrage ich die noch auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände, nämlich Beilage Nr. 136 und Berichte über Petitionen von der Tagesordnung abzusehen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Es ist mir ein Antrag übergeben worden, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. **Starkel** (liest): „Antrag der Abgeordneten Robitsch und Genossen.

In Erwägung, daß der seit 1. October 1890, beziehungsweise seit 1. Juni 1889 auf der Nebenlinie Marburg-Franzensfeste der Südbahn für den Personenverkehr in Geltung stehende Fahrplan sowohl die Interessen der Stadt Marburg als auch die Interessen der längs der Strecke Marburg-Unterdrauburg liegenden Ortschaften bedeutend schädiget;

in Erwägung, daß der gemischte Zug Nr. 421 in der Regel nur einen Personenwagen hat, in Folge dessen nicht selten sogenannte Sicherheits- und Viehwägen als Personenwägen verwendet werden;

in weiterer Erwägung, daß in Marburg (Kärntner Bahnhof) für den Schnellzug Nr. 412 eine Kartenausgabe nicht stattfindet, obwohl der Zug hält;

endlich in Erwägung, daß die seit dem Jahre 1872 bestehende Haltestelle Lembach noch immer eines Wartezimmers entbehrt — stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der General-Direction der k. k. priv. Südbahn dahin zu wirken:

a) daß bei Feststellung des Fahrplanes für die Strecke Marburg-Franzensfeste auf die berechtigten Interessen der Stadt Marburg, sowie der längs der Strecke Marburg-Unterdrauburg liegenden Ortschaften Rücksicht genommen und

b) daß die angeführten Uebelstände ehestens beseitigt werden.“

Robitsch,

Dr. Starkel,	Dr. Kokoschineg,
Dr. Radey,	Pfrrimer,
Schmiderer,	Dr. Lipold,
Dr. Ivan Dečko,	Dr. Surtela,
Dr. Serneck,	Bošnjak.

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist genügend unterstützt.

Bei der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit erlaube ich mir vom Landtage die Ermächtigung, diesen Antrag nicht in Druck legen zu dürfen. (Zustimmung). Ich werde sonach die Begründung des Antrages auf die morgige Tagesordnung setzen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen, 20. November, 10 Uhr Vormittags, und als

### Tagesordnung

1. Begründung des Antrages Robitsch und Genossen.
2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 30. Juni 1890 in den Städte-Wahlbezirken Pettau und Cilli vorgenommenen Wahlen der Abgeordneten für den steierm. Landtag. (Beilage Nr. 144.)
3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten über die ihm zugewiesene Petition Nr. 111 des steierm. Lehrerbundes. (Beilage Nr. 136.)
4. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1891. (Beilage Nr. 131.)

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungsanträgen für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 135.)

6. Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abchluß (Beilage Nr. 3) der steierm. Landesfonde für das Jahr 1889. (Beilage Nr. 139.)

7. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes über die Ackerbauschule.

8. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 13), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Sieslau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 95 % für das Jahr 1890. (Beilage Nr. 141.)

9. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 107), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Sibiswald um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 125 % für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 142.)

10. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 99), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Branntweinaufgabe von 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometerscala in den Jahren 1891, 1892 und 1893. (Beilage Nr. 143.)

11. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 12), betreffend den Antrag desselben wegen Bewilligung einer Subvention von jährlich 1800 fl. aus dem Landesfonde zur Erhaltung der St. Gallerer Bezirksstraßen vom Zänner 1891 bis inclusive 1895. (Beilage Nr. 138.)

12. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

13. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

14. Bericht des Finanz- und Gemeinde-Ausschusses über Petitionen.

Ich habe zu verkünden, daß der Sanitäts-Ausschuß heute Nachmittag 5 Uhr Sitzung hält.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr 50 Minuten.)